

Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland



• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland

- **Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**



Seite 12

Neues Leben



Seite 18

Adoptiv- und Pflegekinder



Seite 58

Familie(n)leben



Seite 76

Bildung und Erziehung



Seite 110

Adressen



Seite 144

Stichwortverzeichnis

Seite 22

Finanzielle Unterstützung

Menschen mit Behinderung

Seite 52

Gesundheit

Seite 90

Notfall und Beratung

Seite 96

Seite 150

Familien-App

Seite 152

Impressum



Kinderwunsch.....13

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes13

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere.....13
 Unterstützung durch Hebammen im Saarland.....13
 Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« 14
 Bundesstiftung »Mutter und Kind« 14

Mutterschutz15

Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern15

Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen.....15
 Gesunder Babyschlaf.....16
 Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland«16



Adoptivkinder19

Pflegekinder20



Familien mit Kindern.....23

Mutterschutzlohn23
 Mutterschaftsgeld.....23
 Mutterschaftshilfe24
 Kindergeld24
 Bundeselterngeld und Elternzeit.....25
 Ausbildungsförderung28
 Berufsausbildungsbeihilfe29

Steuererleichterungen für Familien 30

Kinderbetreuungskosten30
 Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum 31
 Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote 31
 Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf32

Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)32
 Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium.....32
 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende33
 Wahl der richtigen Steuerklasse 33
 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten35
 Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)35
 Pauschbeträge für Personen mit Behinderung35
 Haushaltsnahe Dienstleistungen 36
 Riesterförderung 37

Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims..... 37

Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz 37
 Bausparförderung38

Familien mit niedrigem Einkommen..... 39

Sozialhilfe.....39
 Wohngeld 41
 Kinderzuschlag 41
 Leistungen für Bildung und Teilhabe42
 Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe43
 Zuschüsse für Familienferiemaßnahmen 44
 Allgemeine Voraussetzungen 44
 Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte 44
 Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote45
 Unterhaltsanspruch des Kindes 45
 Unterhaltsvorschuss46

Arbeitslosigkeit und Grund-sicherung für Arbeitsuchende 47

Arbeitslosengeld I47
 Arbeitslosengeld II49
 Sozialgeld50
 Kosten der Unterkunft..... 51

Menschen mit Behinderung

Familie(n)-leben

Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen.....71

AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit71
 Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar71

Lokale Bündnisse für Familie im Saarland72

Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien72

Mehrgenerationenhäuser..... 73

Interessensvertretung und Belange älterer Menschen..... 73

Landesseniorenbeirat.....73
 Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte73
 Seniorensicherheitsberatung.....74

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene 53

Förder- und Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten (AFI)53
 Förder- und Betreuungsleistungen in integrativen Kindertagesstätten53
 Interdisziplinäre Frühförderung 53
 Wohnen in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche 54
 Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen..... 54
 Ambulante Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung 54

Erwachsene Menschen..... 55

Ambulante Hilfen zum Wohnen 55
 Wohnen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung.....55
 Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten55
 Alltagsgestaltung in einem Tageszentrum.....55
 Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen.....56
 Ambulante Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung56

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LfB) 56

Betreuung und Förderung 59

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen59
 Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.....59
 Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten60

Pflege.....62

Gesetzliche Rentenversicherung63
 Aufwertung von Beschäftigungszeiten während der Kindererziehung und Gutschriften für die Erziehung mehrerer Kinder63
 Pflege von Angehörigen kann Rentenanspruch begründen und Rente erhöhen.....63
 Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen64
 Soziale Pflegeversicherung64
 Pflegezeitgesetz 66
 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 66
 Pflegezeit und sonstige Freistellungen..... 67
 Familienpflegezeitgesetz..... 68
 Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit..... 69

Arbeiten 69

Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr 69
 Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS).....71

Bildung und Erziehung

Schule 77

Ganztagsschulen im Saarland... 77
 Gebundene und teilgebundene Ganztagsschulen..... 77
 Freiwillige Ganztagsschulen78
 Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen78
 Integrationshelfer in Schulen für Menschen mit Behinderung.....80
 Schoolworker und Schulsozialarbeit81
 Schulbuchausleihe81

Berufs- und Studienwahl 82

Berufliche Orientierung »BeSt« an
den allgemein bildenden Schulen
im Saarland 82
Berufsberatung 85

Erziehung und Förderung 86

Begabungsförderung 86
Hilfen zur Erziehung durch das
Jugendamt 87
Virtuelle Beratung 87
Schulpsychologischer Dienst..... 87
Bildungsangebote zu
Familienthemen..... 88
Elternschule..... 88
Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) 88
Bundesfreiwilligendienst (BFD) .. 89
Freiwilliges Ökologisches Jahr.... 89



Gesundheitsvorsorge 91

Früherkennungs-
untersuchungen 91
Medizinische Vorsorge- und
Rehabilitationsleistungen für
Mütter und Väter 92
Impfen 92
Gesundheitshilfen 92
Beratung und Aufklärung zur
Infektionshygiene 93
»Das Saarland lebt gesund!« –
Programm zur Gesundheits-
förderung im Saarland 93

Notfall und Beratungs- hilfen

Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst 97

Häusliche und sexualisierte Gewalt 97

Vorbeugen 99
Kindesvernachlässigung 99
Kindesmisshandlung 100
Missbrauch und Gewalt
gegenüber Kindern und
Jugendlichen 101

Schwierige Lebenssituationen..... 101

Beratung und Hilfe für
Schwangere..... 101
Aufklärung und Beratung für
Schwangere in besonderen
Fällen 102
Schwangerschafts-
konfliktberatung 103
Vertrauliche Geburt und
Projekt Babyfenster 103
Kostenübernahme bei
Schwangerschaftsabbruch 104
Sucht und Drogen..... 104
Schuldnerberatung –
Insolvenzberatung 104

Weitere Beratungsstellen und -hilfen 105

Integrationshilfen für
zugewanderte Familien 105
Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatung 106
Telefonberatung für Kinder,
Jugendliche und Eltern 107

Petitionsausschuss des Land-
tages des Saarlandes 107
Bürgerbeauftragte..... 107
Landesbeauftragte für die
Belange von Menschen
mit Behinderungen (LfB) 107
Pflegebeauftragter 108

Notfallmappe 108

Adressen

Kind und Kegel..... 111

Kinderwunschzentren 111
Geburtskliniken und
Hebammen 111
Kinderkliniken 111
Koordinierungsstellen
Frühe Hilfen 112
Sozialpädiatrische Zentren 112
Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie..... 112
Kinderschutzgruppen 112
Schwangeren- und
Schwangerschafts-
konfliktberatungsstellen 113
Gesundheitsämter 114

Arbeit und Arbeitslosigkeit 115

Agenturen für Arbeit
und Jobcenter..... 115
Landesamt für Soziales
und Sozialämter 116

Pflege und Teilhabe..... 116

Belange für Menschen
mit Behinderung..... 116
Pflegestützpunkte 117
Gemeinsame Servicestellen
für Rehabilitation..... 117
Agenturen für haushaltsnahe
Arbeit (AhA) 117

Senioren..... 118

Interessen und Belange
älterer Menschen 118

Kinder und Jugendliche119

Landesjugendamt und
Jugendämter 119
Ansprechpartnerinnen und
Ansprechpartner für School-
worker und Schulsozialarbeit.. 119
Schulpsychologische Dienste . 120
Ansprechpartnerinnen der
Schulregionen bei besonderem
Beratungsbedarf..... 120

Zusammenleben..... 121

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstellen... 121
Kurvermittlungen (Mutter- /
Vater-Kind-Kur).....122
Träger Familienferien-
maßnahmen 123
Selbsthilfegruppen 123
Beratungshilfen bei
Suchtverhalten 125
Beratungsstellen für
zugewanderte Familien 126
Lokale Bündnisse für Familie... 128

Not und Hilfe 129

Schuldner- und Insolvenz-
beratungsstellen..... 129
Karitative und gemeinnützige
Verbände, die sich um Familien
kümmern..... 131

Bildung..... 133

Bildungseinrichtungen der
allgemeinen und politischen
Weiterbildung..... 133

Gemeinsam ist besser 136

Familien- und
Nachbarschaftszentren 136
Mehrgenerationenhäuser..... 137

**Ämter, Behörden,
zentrale Stellen 138**

Landratsämter..... 138
Finanzämter..... 139
Gemeinde- und
Stadtverwaltungen 139
Bürgerbeauftragte..... 142



Stichwortverzeichnis..... 144



Familien-App..... 151

Service- und
Kompetenzstelle Familie..... 151
Unterwegs alles auf
einen Blick..... 151
Termine auf einen Blick..... 151



Impressum 153

Liebe Saarländerinnen und Saarländer, liebe Familien,

Ich freue mich, Ihnen die Neuauflage unserer Broschüre »Der Familienhelfer« vorstellen zu können.

Förderung und Unterstützung der Familien sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich neben der saarländischen Landesregierung zahlreiche Institutionen, Verbände und Vereine in unserem Land gerne annehmen. Denn Familie bedeutet Tradition, aber auch Zukunft! Um Familien noch passgenauer in ihren Lebenswirklichkeiten zu unterstützen, brauchen wir vielfältige Maßnahmen und Angebote.

Im Saarland finden sich lokal und regional bereits vielfältige familienfreundliche Maßnahmen und Initiativen. Mit der Service- und Kompetenzstelle Familie haben wir eine zentrale Anlaufstelle im Familienministerium geschaffen, die diese landesweit bündelt. Damit wollen wir es Familien einfacher machen, das für sie jeweils richtige Angebot oder die passende Unterstützung zu finden.

Mit dem Ratgeber »Der Familienhelfer« erhalten Sie umfassende Informationen zu den finanziellen Hilfen für Familien, zur Unterstützung von Eltern und werdenden Eltern, zu Beratungshilfen bei der Erziehung sowie zu Ansprechpartnern und Kontaktstellen für viele Lebenslagen.

Damit Sie diese familienrelevanten Informationen überall und jederzeit auch mobil abrufen können, haben wir begleitend zur Broschüre die kostenlose »Familien-App« entwickelt. Diese ist über den Google Play Store und über den App Store erhältlich.

Ich wünsche mir, dass Ihnen unsere Broschüre »Der Familienhelfer« sowie die entsprechende »Familien-App« in Ihrem Familienalltag eine echte praktische Hilfe sind.

Ihre



Monika Bachmann
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Monika Bachmann
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Frauen
und Familie

Neues Leben

Die Geburt eines Babys ist für Eltern eine der bedeutendsten Veränderungen in ihrem Leben. Damit es eine der Schönsten wird, finden Sie in diesem Kapitel Informationen über Angebote für die Zeit vor und vor allem für die ersten Wochen und Monate nach der Geburt.



Kinderwunsch

Kinderwunschzentren bieten ungewollt kinderlosen Paaren Unterstützung an. Die Reproduktionsmedizin wird im Saarland an zwei Standorten angeboten. Diese sind die Universitätsfrauenklinik in Homburg/Saar und das IVF-Saar in Saarbrücken.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der »Initiative Wunsch Kinder – Zukunft für Deutschland«.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Kinderwunschzentren«.

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Nach Feststellung der Schwangerschaft kann sich die Schwangere ärztlich betreuen lassen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet, sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. Zur notwendigen Aufklärung tragen Ärzte, Krankenkassen und Hebammen gemeinsam bei und es wird ein Mutterschaftspass ausgestellt.

Leistungserbringer sind die dazu berechtigten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherer, bei der die Schwangere versichert ist (Adresse im Regelfall auf der Versichertenkarte aufgedruckt). Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

Unterstützung durch Hebammen im Saarland

Jede Frau hat während der Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft einen gesetzlichen Anspruch auf Hebammenhilfe. Zum Aufgabenbereich einer Hebamme zählen Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung sowie Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung und Stillberatung.

Ein Verzeichnis mit Hebammen, sowie Informationen rund um die Geburt finden Sie auf der Homepage des Saarländischen Hebammenverbandes:
www.hebammenverband-saar.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 501 3123
fruehehilfen@soziales.saarland.de
www.fruehe-hilfen.saarland.de

**Adressen der Koordinierungsstellen
Frühe Hilfen der Landkreise finden Sie
auf Seite 112.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei
den Schwangerschaftsberatungsstellen
sowie beim
Caritasverband Saarbrücken
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 3090614

**Weitere Adressen finden auf Seite
113 unter »Schwangeren- und
Schwangerschaftskonfliktberatungs-
stellen«.**

Weitere Informationen finden Sie auch
im Kapitel »Familien mit niedrigem Ein-
kommen« auf Seite 39.

Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland«

Das Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« ist für werdende Eltern und Kinder von 0-3 Jahren konzipiert und besteht aus vielfältigen Angeboten, die im Rahmen des Netzwerkes »Frühe Hilfen« Unterstützung für Familien anbieten. Folgende Angebote stehen den Familien zur Verfügung:

• **Elternkurse**

Elternkurse helfen, Ihr Baby besser zu verstehen und stehen allen Eltern offen. Sie fördern das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und bereiten Sie auf die Zeit nach der Geburt Ihres Kindes vor.

• **Unterstützung durch Fachkräfte »Frühe Hilfen«**

Speziell ausgebildete Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen können die Familie bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes, bei Bedarf darüber hinaus, unterstützen. Diese Leistung ist für Familien kostenfrei.

Informationen zum Elternkurs und dem Einsatz der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, sowie weitere individuelle Unterstützungsangebote erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle Ihres Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken.

Bundesstiftung »Mutter und Kind«

Ziel der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« ist die Unterstützung von Schwangeren, die sich in einer persönlichen Konfliktsituation oder finanziellen Notlage befinden. Ihnen soll ermöglicht werden, die Schwangerschaft fortzusetzen und als etwas Positives zu erleben.

Um diese Unterstützung zu beanspruchen, gilt die Voraussetzung, dass die werdende Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushalts,
- die Wohnung und Einrichtung und
- die Betreuung des Kleinkindes.

Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Antrag: Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auch Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte (sogenannte Mini-jobs), genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz durch das Mutterschutzgesetz.

Mit der Reform des Mutterschutzrechts wurde mit dem seit 1.1.2018 geltenden »Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium« der Anwendungsbereich nun auch auf Studentinnen und Schülerinnen erweitert.

Das neue Mutterschutzgesetz vereinigt verschiedene Zielsetzungen:

- Es schützt die Gesundheit der schwangeren Frau und ihres ungeborenen Kindes sowie der stillenden Frau und ihres Kindes und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit es verantwortbar ist.
- Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes schützen die schwangere Frau vor einer unberechtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung.
- Es sichert das Einkommen in der Zeit, in der eine Beschäftigung verboten ist.
- Das Mutterschutzgesetz soll insgesamt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit, die sich aus der Umsetzung von mutterschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben können, entgegenwirken.

Grundsätzlich gilt: Keine Beschäftigung von schwangeren Frauen in den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und keine Beschäftigung nach der Entbindung für die Dauer von acht Wochen (zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird).

Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern

Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen

Ansprechpartner sind: Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes, hinsichtlich des Themas Alkohol und Nikotin in der Stillzeit auch die gynäkologischen Praxen sowie die Hebammen und die Geburtsabteilungen der Krankenhäuser.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Finanzielle Unterstützung« ab Seite 22.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes« auf Seite 13 und im Kapitel »Erziehung und Förderung« auf Seite 86.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz erteilt Ihnen:
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
0681 85000

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
0681 5013394

Beratungen zum Thema Mutterschutz für saarländische Arbeitnehmerinnen erhalten Sie auch durch:
Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
0681 4005220 oder
0681 4005297

Landesinstitut für Präventives Handeln
www.saarland.de/schwanger.htm

Weiterhin: Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen
www.afs-stillen.de

KISS (Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland)
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 9602130
www.selbsthilfe-saar.de

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 123 bei »Selbsthilfegruppen«.

Gesunder Babyschlaf

Mit der Geburt eines Kindes beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Für die Sicherheit und Gesundheit eines Babys zu sorgen, sich darum zu kümmern, dass es ihm gut geht und an nichts mangelt. Das ist ein grundlegendes, elementares Bedürfnis der Eltern. Dazu gehört vor allem auch der gute und sichere Babyschlaf.

Der Plötzliche Säuglingstod ist in Deutschland immer noch die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr eines Kindes. Glücklicherweise sind die Zahlen rückläufig. Der Plötzliche Säuglingstod wird seltener. Eltern können durch einige (wenige) einfache Maßnahmen dazu beitragen, eine möglichst sichere Schlafumgebung für ihre Babys zu schaffen.

Im Folgenden finden Eltern Tipps, wie sie mit einfachen Mitteln für einen guten und gesunden Schlaf ihres Babys sorgen können. Dabei arbeitet das Gesundheitsministerium seit Jahren eng mit Experten aus dem gesamten Saarland zusammen, die geholfen haben, diese Informationen zusammenzustellen und mitzuentwickeln.

Einen Infolyer und weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter www.saarland.de/babyschlaf.htm

Bei Fragen können Sie sich an nachfolgend aufgeführte Personen wenden:

- Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens (Kinder- und Frauenärztinnen und Kinder- und Frauenärzte)
- Ihre Hebamme und Kinderkrankenschwester

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:
www.tinyurl.com/bzga-vorbeugen-kindstod

Die Broschüre ist auch als Download abrufbar unter www.soziales.saarland.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C6, Service- und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013275
www.familie.saarland.de

5 Regeln für den sicheren Schlaf Ihres Babys

- Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen auf den Rücken.
- Vermeiden Sie das Rauchen in der Schwangerschaft und schützen Sie Ihr Kind vor Tabakrauch.
- Lassen Sie es in seinem eigenen Bettchen im Schlafzimmer der Eltern schlafen.
- Sorgen Sie für eine gesunde Schlafumgebung:
 - › Raumtemperatur nicht höher als 17–18°C,
 - › feste Matratze, kein Kopfkissen,
 - › besser Babyschlafsack als Decke.
- Stillen Sie Ihr Baby so lange wie möglich.

Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland«

Mit der Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« möchte die Landesregierung Eltern wichtige Informationen bieten. Ergänzend zur Broschüre »Das Baby« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet das Begleitheft für Eltern Tipps rund um die Organisation der ersten Tage zu Hause. Weiterhin sind Gesundheitstipps, Tipps zur wirtschaftlichen Unterstützung und jegliche im Saarland wichtigen Adressen und Anlaufstellen für Eltern mit Kindern aufgeführt.

Notizen



A large grid of small blue dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, forming a rectangular area for writing.

Adoptiv- und Pflegekinder

Die Gründe über die Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekindes nachzudenken sind vielfältig. In beiden Formen haben Kinder die Möglichkeit in Liebe und Geborgenheit aufzuwachsen. Die Bedingungen und Abläufe zur Aufnahme sind unterschiedlich.



Adoptivkinder

Mit einer Adoption übernehmen Adoptiveltern die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht selbst für dieses Kind sorgen können oder dessen Eltern verstorben sind. Dadurch haben diese Kinder die Möglichkeit, in einer eigenen neuen Familie aufzuwachsen. Mit der Adoption in Deutschland erlöschen alle rechtlichen und in der Regel auch die sozialen Bezüge des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und seinen Verwandten.

Die Adoptionen werden grundsätzlich unterschieden in Inlandsadoptionen oder Internationale Adoptionen und Adoptionen mit Auslandsbezug.

Adoptionsformen sind:

- die Fremdadoption,
- die Verwandtenadoption und
- die Stiefkindadoption.

Mit der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Juni 2014 wurde es auch möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner das leibliche Kind oder Adoptivkind der Partnerin oder des Partners adoptieren kann. Seit 1.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen und somit auch gemeinsam Kinder adoptieren. Im Rahmen der internationalen Adoptionsverfahren sind die Ländergesetze maßgebend.

Es gibt in Deutschland grundsätzlich nur ein Mindestalter der Adoptierenden, das bei 25 Jahren liegt. Bei Ehepartnern muss wenigstens einer der beiden 25 Jahre alt sein.

Eine Höchstaltersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Das Alter der Adoptierenden ist jedoch auch ein Kriterium, das zur Adoptionseignungsprognose der Adoptivbewerber herangezogen wird.

Die rechtlichen Grundlagen bieten unter anderem das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Nähere, differenzierte Informationen und Beratungen erhalten Interessierte im Rahmen des nationalen Adoptionsverfahrens bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, das für ihren Wohnort zuständig ist.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter« und auf Seite 132 unter »Sonstige«.

Weiterführende Informationen zur Internationalen Adoption erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz, Bundeszentrale für Auslandsadoption
www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Zentrale Adoptionsstelle des
Landesjugendamtes
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat C 5, Kinder- und Jugendhilfe,
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5012083 oder
0681 5012084

Weiterführende Informationen zur
Internationalen Adoption erhalten Sie
auch auf der Homepage des
Bundesamtes für Justiz, Bundeszentrale
für Auslandsadoption:
[www.bundesjustizamt.de/
auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption)

Weitere Informationen erhalten Sie bei
Ihrem zuständigen Jugendamt unter
Adressen »Jugendämter« auf Seite 119.

Ist der Wunsch vorhanden, vielleicht ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, handelt es sich um eine Internationale Adoption.

Für nähere Informationen und Beratung wenden sich Interessierte an die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. In allen Fällen findet ein unterschiedlich gestaltetes Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren statt.

Auch im Fall einer angestrebten Stiefkindadoption mit Auslandsbezug ist die Zentrale Adoptionsstelle Ansprechpartner für rechtliche Fragen.

Pflegekinder

Sind die Eltern eines Kindes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, prüft das Jugendamt auf Antrag der Eltern oder nach einer gerichtlichen Entscheidung die Unterbringung des Kindes im Rahmen der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie. Grundsätzlich ist das Ziel einer Vollzeitpflege immer die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Es gibt aber Fälle, in denen diese auch prognostisch nicht möglich ist. Diese Kinder werden in Dauerpflege vermittelt.

Es werden zwei verschiedene Formen unterschieden:

- Aufnahme eines fremden Kindes
- Aufnahme eines verwandten Kindes

Es finden in der Regel Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern statt, die von Fachkräften begleitet werden.

Der Bedarf an Pflegeeltern ist hoch. Die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden sollen, übersteigt oft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Pflegekind. Die örtlichen Jugendämter beraten Interessierte in persönlichen Gesprächen. Es können sich sowohl Alleinstehende, (Ehe-) Paare als auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.

Neben den persönlichen Beratungsangeboten bieten auch verschiedene Jugendämter erste Informationsabende an, die von allen Interessierten besucht werden können. Termine werden in der Presse bzw. auf der Homepage des jeweiligen Jugendamtes bekanntgegeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld auf die Aufnahme eines Kindes vorbereitet. Insbesondere wird die grundsätzliche, bisherige Lebenssituation eines Kindes, das in Pflege aufgenommen werden soll, thematisiert und die Bewerberinnen und Bewerber darauf vorbereitet, dass diese Kinder häufig seelisch belastet sind und sich diese Belastungen auch in Verhaltensauffälligkeiten zeigen können.

Beratung und Information zur Aufnahme eines Pflegekindes erhalten Interessierte bei dem Jugendamt des Regionalverbandes und den Jugendämtern der Landkreise.

Notizen

A large grid of small dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, forming a rectangular area for writing.

Finanzielle Unterstützung

Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, auch das Land, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Kommunen stehen unterstützend zur Seite, wenn Schwangere oder junge Familien sich in finanziellen Notlagen befinden, ein Haus oder eine Ausbildung in Planung sind oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie in solchen Fällen verschiedene Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können.



Familien mit Kindern

Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn dient der Einkommenssicherung während eines Beschäftigungsverbots. So darf eine schwangere Frau nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Im Einzelnen sind die Beschäftigungsverbote in den Paragrafen 3 - 6, 11 und 16 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Muss eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder setzt der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie hat dann Anspruch auf den Mutterschutzlohn und erhält damit mindestens ihren vor der Schwangerschaft erzielten Durchschnittsverdienst.

Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird) und für den Entbindungstag sind Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert bzw. freiwillig versichert sind, finanziell abgesichert durch:

- das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird
- und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen), erhalten

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Mutterschutz« auf Seite 15.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Adressen finden Sie auf Seite 15 zum Mutterschutz.

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
0228 6191888

Adressen finden Sie auf Seite 139
unter »Finanzämter«.

Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210 €. Zuständig hierfür ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn. Auch diesen Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber den oben erwähnten Differenzbetrag zahlen.

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse beziehungsweise beim Bundesversicherungsamt erforderlich. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen oder das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuerfrei, sie werden aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen. Dies bedeutet, dass das gezahlte Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Es ist daher erforderlich, die Leistung in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Auskünfte in Bezug auf die steuerliche Beurteilung erteilt das Finanzamt.

Mutterschaftshilfe

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen: Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, ambulante oder stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Nähere Einzelheiten hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Kindergeld

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Ältere Kinder werden zum Beispiel berücksichtigt, wenn

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind,
- sie sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können (ohne Altersbegrenzung) und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen können, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden.

Über das 21. beziehungsweise 25. Lebensjahr hinaus können zum Beispiel arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, für die Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden, wenn das Kind den Dienst oder die entsprechende Tätigkeit vor dem 1.7.2011 angetreten hat. Eine Berücksichtigung kommt damit nicht in Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und / oder eines Erststudiums wird ein Kind jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht beziehungsweise die Erwerbstätigkeit einen Umfang von 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses oder eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des §§ 8 und 8a des Vierten Sozialgesetzbuches ausgeübt wird (Minijob).

Die Kinder müssen grundsätzlich in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Neben den leiblichen Kindern gelten als Kinder auch adoptierte Kinder und Pflegekinder. Kindergeld können auch Stiefeltern- oder Großelternanteile des Kindes erhalten, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Das Kindergeld beträgt für 2018:

- für das 1. und 2. Kind je 194 € monatlich,
- für das 3. Kind 200 € monatlich,
- für das 4. und jedes weitere Kind je 225 € monatlich.

Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der grundsätzlich an die jeweilige Familienkasse zu richten ist.

Weitere Auskünfte erteilen die bei den Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen beziehungsweise bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

Bundeselterngeld und Elternzeit

Bundeselterngeld und Elternzeit sind gesetzlich gesicherte familienpolitische Leistungen, welche das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen. Es soll beiden Elternteilen gleichermaßen ermöglicht werden, zur Erziehung ihrer Kinder Auszeiten oder Arbeitszeitreduzierungen im Beruf in Anspruch nehmen zu können, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Zusätzlich werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmodelle als Ausgleich angeboten.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen finden Sie auch in den Kapiteln »Kinderzuschlag« auf Seite 41 sowie »Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene« im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Landesamt für Soziales,
Referat C 5, Elterngeldstelle
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100

Informationen und Antragsformulare
finden Sie unter:
www.elterngeld.saarland.de.

Bundeselterngeld

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) kann grundsätzlich von allen Eltern genutzt werden, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für EU-Bürger ist grundsätzlich ein Anspruch gegeben, alle übrigen Fälle sind direkt mit der Elterngeldstelle abzuklären.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes über 250.000 € (Alleinerziehende) bzw. über 500.000 € (Paare) lag.

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus zu wählen beziehungsweise beide zu kombinieren. ElterngeldPlus ist besonders interessant für Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen. Je nach Nutzung und Kombination können bei beiden Zusatzmonate in Form eines Partnerschaftsbonus genutzt werden.

Basiselterngeld kann, inklusive zweier Partnermonate, bis zu 14 Monate ausgezahlt werden und beträgt 65 % bis 67 % des vorherigen Einkommens, mindestens aber 300 € bis zu einer Obergrenze von 1800 € im Monat. Bei Mehrlingsgeburten (Mehrlingszuschlag) erhöht sich dieser Betrag für jedes weitere Kind um 300 €. Eine Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich, wobei das Einkommen aus der Teilzeitarbeit (auch bei einem Minijob) auf das Elterngeld angerechnet wird. Basiselterngeld kann in der Rahmenfrist von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei angenommenen Kindern (zum Beispiel Adoption) tritt an die Stelle des Geburtsdatums das Datum der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Beim ElterngeldPlus kann der Förderzeitraum verdoppelt werden, wobei sich die Leistungshöhe halbiert. Zusätzlich können Eltern einen Partnerschaftsbonus von 4 weiteren ElterngeldPlus-Monaten erhalten, wenn beide Elternteile in 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. ElterngeldPlus kann auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus in Anspruch genommen werden.

Leben im Haushalt 2 Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder 3 und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 € (bei ElterngeldPlus mindestens 37,50 €).

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass das Elterngeld steuerfrei ist, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass das Elterngeld bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird. Der so ermittelte Steuersatz wird sodann auf das zu versteuernde Einkommen ohne Elterngeld angewandt.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Landesamtes für Soziales für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig.

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Elternzeit, das heißt sie können sich unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um sich um die Betreuung und die Erziehung ihres Nachwuchses kümmern zu können.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu 3 Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtsjahr des Kindes zu übertragen.

Den Eltern steht es frei, wer von ihnen für welche Zeiträume Elternzeit nimmt. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner oder die Partnerin die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von jedem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, wobei für Geburten ab dem 1.7.2015 eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte möglich ist. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Ebenso ist es möglich, dass beide Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen.

Elternzeit muss in den ersten 3 Jahren, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn, schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden; für Geburten ab dem 1.7.2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit, für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes, 13 Wochen. Der besondere Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift daran angelehnt frühestens 8 beziehungsweise 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Landesamtes für Soziales für die Beratung zur Elternzeit zuständig.

Beratungen zur Thematik Elternzeit führt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

Landesamt für Soziales,
Referat C 5, Elterngeldstelle
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100

Informationen und Antragsformulare
finden Sie unter:
www.elterngeld.saarland.de

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
030 20179130
Fax: 030 185554400
Montag-Donnerstag 9-18 Uhr
info@bmfjsfj.service.bund.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Bildung und Erziehung« ab Seite 76 und im Kapitel »Familien mit niedrigem Einkommen« auf Seite 39.

Ausbildungsförderung

Im Saarland wird Ausbildungsförderung gewährt nach:

- dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** – zumeist elterneinkommensabhängig – für Schülerinnen und Schüler und Studierende von
 - › weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (unter bestimmten Voraussetzungen),
 - › Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
 - › Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
 - › Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
 - › höheren Fachschulen und Akademien sowie
 - › Hochschulen,
- dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** »Aufstiegs-BAföG« zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wie Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, im Gegensatz zum BAföG für Schülerinnen und Schüler und Studierende auch in Teilzeitform möglich und immer unabhängig vom Elterneinkommen,
- dem **Saarländischen Schülerförderungsgesetz**
 - › Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe und
 - › Fahrtkostenzuschüsse bei Benutzung des ÖPNV für folgende förderberechtigte Personengruppen:
 1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
 2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
 3. Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt ist und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben,

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 81.

- Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Fahrtkostenzuschüsse werden nur an Schülerinnen und Schüler gezahlt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Schülerin oder der Schüler muss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und im Saarland wohnen. Wenn dies der Fall ist, werden 80 % der notwendigen Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet, wenn der kürzeste tägliche Fußweg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer beträgt.

Auskunfts- und Antragstellungsbehörde sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landräten der saarländischen Landkreise und bei der Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken.

Studierende der Universität, der Hochschule für Musik, der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement wenden sich an das Ausbildungsförderungsamt der Universität des Saarlandes beim Studentenwerk.

Adressen finden Sie auf Seite 138 unter »Landratsämter«.

Amt für Kinder und Bildung
Ausbildungsförderung
Dudweilerstraße 41
66111 Saarbrücken
0681 9050

Amt für Ausbildungsförderung
Campus Saarbrücken
Universitätsgebäude D 4.1
66111 Saarbrücken
0681 3024992

Berufsausbildungsbeihilfe

Die Agentur für Arbeit gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe:

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz, wenn die oder der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnen kann, weil die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern zu weit entfernt und somit nicht in angemessener Zeit zu erreichen ist.

Diese Voraussetzung muss bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der / die Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder ein Wohnen im Haushalt der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gewährt und monatlich ausgezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Auszubildenden und für ihren oder seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Auf die Beihilfe wird das Einkommen der oder des Auszubildenden grundsätzlich voll angerechnet. Das Einkommen

der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie das Einkommen der Eltern wird auf die Beihilfe nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: www.arbeitsagentur.de

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie in der Broschüre »Was? Wie viel? Wer? SGB III 2012« unter: www.tinyurl.com/wwwsgbiii sowie das Angebot der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene unter: www.tinyurl.com/bamerklblatt11

Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Dauer der Ausbildung beziehungsweise der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gezahlt. Wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gestellt wird, da Berufsausbildungsbeihilfe rückwirkend nur vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet wird.

In der Regel wird die erste Berufsausbildung gefördert. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung – gleich welcher Art (auch schulisch) – mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren, steht eine weitere Unterstützung durch die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nicht zu. Nur in Ausnahmefällen kann Berufsausbildungsbeihilfe für eine zweite Ausbildung in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Steuererleichterungen für Familien

Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 €, im Jahr je Kind als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört.

Es sind Aufwendungen für leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder begünstigt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie sind

- wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, oder
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor dem 1.1.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die zur Betreuung der Kinder anfallen. Zur Betreuung der Kinder zählt auch die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Verpflegung, Unterricht (Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und anderer Freizeitbetätigungen.

Um die Kosten steuerlich geltend zu machen, muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgen. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum

Für das sächliche Existenzminimum wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 4.788 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten) berücksichtigt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde. Das heißt das Einkommen der Eltern bleibt in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei.

Die steuerliche Entlastung durch diesen und den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe folgendes Kapitel »Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf« Seite 32) wird bei der Steuerveranlagung mit dem ausgezahlten Kindergeld verglichen. Es wird automatisch geprüft, ob das Kindergeld oder die Freibeträge günstiger sind (Günstigerprüfung).

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen zur Ehegattenveranlagung nicht vorliegen, wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils grundsätzlich auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nicht vorliegen.

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag zum Beispiel auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum« auf Seite 31.

Adressen finden Sie auf Seite 139 bei »Finanzämter«.

Adressen finden Sie auf Seite 139 bei »Finanzämter«.

Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten 2.640 €.

Er wird – wie der Kinderfreibetrag – nur gewährt, wenn die Steuerfreistellung zu einem günstigeren Ergebnis als die Auszahlung des Kindergeldes führt.

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder Kindergeld besteht, kann (zum Beispiel im Rahmen der Zusammenveranlagung) ein Freibetrag in Höhe von 924 € je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Freibetrag ermäßigt sich um je ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung und als Sonderausgaben bis zu 6.000 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ist aber die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), stellen die Aufwendungen Werbungskosten dar.

Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind zum Beispiel die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf oder für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Dies gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten, beruflichen Tätigkeit steht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 € jährlich. Er ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 €.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens Ehegattenveranlagung erfüllen oder
- verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende steht es nicht entgegen, wenn eine andere minderjährige Person in den Haushalt aufgenommen wird oder es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Zuständig für die Bildung des Lohnsteuerabzugsmerkmals »Steuerklasse II« und die Berücksichtigung des Freibetrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 139 bei »Finanzämter«.

Wahl der richtigen Steuerklasse

Ehegatten / Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenkombination IV / IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten / Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III / V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten / Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 % und der Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht

auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV kann das Faktorverfahren gewählt werden. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten / Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,9 (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Insbesondere bei dem geringer verdienenden Ehegatten / Lebenspartner ergibt sich durch das Faktorverfahren eine geringere Steuer als bei Wahl der Steuerklasse V.

Den Steuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie unter: www.bmf-steuerrechner.de

Das »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das entsprechende Jahr bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind« finden Sie unter: www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw

Das »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« steht zum Download bereit unter: www.tiny.cc/bds-mb-stklw

Das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohn- und Einkommensteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das entsprechende Jahr bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind«.

Weitere Einzelheiten zur Steuerklassenkombination für die Ehegatten / Lebenspartner können im »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« nachgelesen werden. Die Einordnung ist nur für den laufenden Lohnsteuerabzug maßgebend.

In den Fällen einer Eheschließung im Kalenderjahr 2018 wird Ihnen und Ihrem Ehegatten im elektronischen Verfahren ab dem Zeitpunkt der Eheschließung zunächst automatisch die Steuerklasse IV zugeteilt.

Nur sofern die Steuerklassen III/V gewünscht werden, ist ein Antrag auf Steuerklassenwechsel beim Finanzamt erforderlich.

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn und wird die Steuerklasse III/V oder das Faktorverfahren gewählt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Da die beiden Arbeitslöhne erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengerechnet werden, kann erst unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer laut Steuerbescheid erkannt werden, ob die gewählte Steuerklasse zum nahezu korrekten Lohnsteuerabzug geführt hat. Es kann sich insgesamt auch eine Nachzahlung oder Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Nachzahlungen ergeben sich oftmals durch den Bezug von Lohnersatzleistungen.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Weitere Auskünfte erteilen die für die Änderung der Steuerklassen zuständigen Finanzämter.

Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können als Sonderausgaben bis zu 13.805 € (gegebenenfalls zuzüglich der für den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung) im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Voraussetzung ist zudem die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person durch den Unterhaltsleistenden. Der Unterhaltsempfänger ist daher auch verpflichtet, die Identifikationsnummer dem Unterhaltsleistenden mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in Betracht kommen.

Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten berechnet sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem sogenannten Splitting-Verfahren. Die Einkommensteuer wird von der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ermittelt und dieser Betrag sodann verdoppelt. Das soll die Progressionswirkung des Tarifs mildern.

Zuständig sind die Finanzämter.

Pauschbeträge für Personen mit Behinderung

Behinderte Personen haben häufig einen größeren finanziellen Aufwand. Die hiermit zusammenhängenden Kosten können daher steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die tatsächlichen Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen, oder
- pauschal werden die Kosten durch Ansatz eines Pauschbetrages, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet, berücksichtigt. Die Pauschbeträge belaufen sich hierbei auf:
 - › 310 € bei einem Grad der Behinderung von 25 % und 30 %
 - › 430 € bei einem Grad der Behinderung von 35 % und 40 %

- › 570 € bei einem Grad der Behinderung von 45 % und 50 %
- › 720 € bei einem Grad der Behinderung von 55 % und 60 %
- › 890 € bei einem Grad der Behinderung von 65 % und 70 %
- › 1.060 € bei einem Grad der Behinderung von 75 % und 80 %
- › 1.230 € bei einem Grad der Behinderung von 85 % und 90 %
- › 1.420 € bei einem Grad der Behinderung von 95 % und 100 %.

Blinde (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweise »Bl«) sowie ständig pflegebedürftige, behinderte Personen (Merkzeichen »H« oder Pflegegrade 4 und 5) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Die Behindertenpauschbeträge stehen gegebenenfalls auch Kindern zu. Können die Kinder zum Beispiel mangels eigener Einkünfte den Pauschbetrag nicht ausnutzen, so kann er auf Antrag auf denjenigen übertragen werden, der für die Kinder einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld hat (zum Beispiel die Eltern).

Zuständig sind die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (zum Beispiel Putzhilfe, Fensterputzer, Gärtner) oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können eine Steuerermäßigung gemäß § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die Einkommensteuer und beträgt

- a) 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, maximal 510 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- b) 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für nicht unter a) fallende haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (keine geringfügige Beschäftigung) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbringen lässt.

Darüber hinaus sieht § 35a EStG eine weitere steuerliche Förderung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen vor.

Bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind nur die Kosten, die auf die Arbeitsleistung des Dienstleisters oder Handwerkers entfallen. Materialkosten sind von der Begünstigung gänzlich ausgenommen. Der Anteil der Arbeitskosten muss deshalb grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Die Steuerermäßigungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Weitere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen« auf Seite 71.

Adressen finden Sie auf Seite 139 unter »Finanzämter«.

Riesterförderung

Zur Förderung der privaten Altersvorsorge können in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen sowie Beamte, Soldaten und andere gleichgestellte Personen, Beiträge zur privaten Altersvorsorge steuerlich geltend machen.

Zunächst erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Zulage, die sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammensetzt.

Die Zulage beträgt grundsätzlich 175 € Grundzulage und 185 € Kinderzulage pro Kind, das vor dem 1.1.2008 geboren wurde, und für das dem Steuerpflichtigen gegenüber Kindergeld festgesetzt wird.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, wird eine Kinderzulage in Höhe von 300 € gewährt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können diese Beiträge zur privaten Altersvorsorge, einschließlich der Zulagen als Sonderausgabe, geltend gemacht werden. Im Rahmen einer Günstigerprüfung wird dann vom Finanzamt automatisch geprüft, ob die Berücksichtigung als Sonderausgabe günstiger ist als die Gewährung der Zulage.

Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims

Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums

insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Es sind Einkommens- und Wohnflächengrenzen einzuhalten.

Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung) einschließlich Ersterwerb,
- Modernisierung,
- Erwerb von bestehendem Wohnraum.

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Baudarlehen, ggf. in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss, bei einer zehnjährigen Bindung der geförderten Wohnung für den Haushalt des Fördernehmers.

Beim Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung, Ersterwerb) und beim Erwerb wird durch einen festen Fördersatz, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, bis zur Höchstgrenze der förderbaren Wohnfläche gefördert.

Sind bei Maßnahmen des Wohnungsbaus aufgrund einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich, die entsprechende Mehrkosten verursachen, so kann der Gesamtbetrag des zu bewilligenden Baudarlehens um bis zu 15.000 € aufgestockt werden.

Bei der Modernisierung wird durch einen Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wobei die Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist (maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €).

Auskünfte zur Wohnraumförderung erteilt die Saarländische Investitionskreditbank AG.

**Saarländische
Investitionskreditbank AG (SIKB)**

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

0681 3033333

Bausparförderung

Eine Prämie erhalten natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und spätestens am Ende des Sparjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende 25.600 € und für Ehegatten 51.200 €. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahres. Die Prämie beträgt 8,8 % der Aufwendungen. Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 €, bei Ehegatten zusammen bis 1.024 €, prämienbegünstigt.

Zuständig ist die Bausparkasse, an die die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

Familien mit niedrigem Einkommen

Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist der Schutz von Menschen in Notlagen. Alle Menschen, die nicht fähig sind, sich selbstständig aus Notlagen zu befreien, wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird das Ziel verfolgt, wieder unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Die Leistungsberechtigten haben nach ihren Kräften an der Zielerreichung mitzuarbeiten.

Die Sozialhilfe unterscheidet zwischen folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
- Altenhilfe,
- Blindenhilfe und
- Übernahme von Bestattungskosten.

Einen Schwerpunkt bilden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, namentlich die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Sie können jedoch nur von folgenden Personen, wenn sie bedürftig sind, in Anspruch genommen werden:

- nicht erwerbsfähigen Personen,
- dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren und gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Personen, die die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht haben, mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Ausländerinnen und Ausländern unter den Voraussetzungen des § 23 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe).

Zur Sicherung des Lebensunterhalts haben Personen mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Leistungsniveau der Grundsicherung entspricht dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Antrag auf Grundsicherung ist beim zuständigen Sozialamt, in dessen Gebietsbereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt, zu stellen.

Trifft beides nicht zu, kann Hilfe zum Lebensunterhalt beansprucht werden.

Die Einkünfte der Familie beziehungsweise der im Haushalt lebenden Personen sowie vorhandenes Vermögen werden bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören:

- Regelbedarfe insbesondere für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf, Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Gesundheitspflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens,
- Bedarfe für Unterkunft, Heizung und zentralen Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
- Mehrbedarfzuschläge (zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, bei dezentraler Warmwassererzeugung),
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, angemessene außerschulische Lernförderung, Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, zweckgebundener Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben),
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge für die Vorsorge (angemessene Alterssicherung, angemessenes Sterbegeld).

Neben den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen nur für nachfolgende Bedarfe gewährt:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung für Bekleidung,
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Säuglingserstaussstattung,
- Beschaffung von Brennstoff für Einzelheizungen,
- Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, und andernfalls Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Adressen finden Sie auf Seite 116 unter »Landesamt für Soziales« und »Sozialämter«.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sollte man sich an das zuständige Sozialamt wenden.

Wohngeld

Das Wohngeld wird zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gezahlt. Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Sowohl Mieter als auch Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten, können Wohngeld erhalten. Das Wohngeld kann als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung bewilligt werden.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und wird meist für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt.

Voraussetzung ist, dass für den eigengenutzten Wohnraum die Miete (Mietzuschuss) beziehungsweise die Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung (Lastenzuschuss) vom Wohnungsinhaber selbst aufgebracht wird. Über bestimmten Höchstbeträgen liegende Wohnkosten werden nicht berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich auch nach der Mietstufe der Gemeinde, in der die Wohnung liegt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Transferleistungen, bei denen bereits die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wohngeld kann nur bewilligt werden, wenn ein Antrag gestellt und hierbei die Berechtigung nachgewiesen wird. Da das Wohngeld in der Regel von Beginn des Antragsmonats an gezahlt wird, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle der für den Wohnort zuständigen Verwaltung des Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrücken zu stellen. Dort erhält man neben den Antragsformularen auch nähere Auskünfte zum Wohngeld und zu den Anspruchsvoraussetzungen.

Adressen finden Sie auf Seite 138 unter »Landratsämter«.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Unterstützung für gering verdienende Eltern. Solche Familien sind oft auf ergänzende Unterstützungen angewiesen, Eltern sollen jedoch nicht wegen ihrer Kinder von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig sein. Der Kinderzuschlag hat zum Ziel, in Zukunft unabhängig von diesen zu sein.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern zumindest über so viel eigenes Einkommen verfügen müssen, dass sie für sich selbst nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Antragstellung und weitere Informationen geben die Familienkassen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agenturen für Arbeit«.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 170 € pro Kind und Monat besteht für die unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die im Haushalt der Eltern leben mit einem Mindesteinkommen von 900 € bei Paaren und 600 € bei Alleinerziehenden.

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder. Zusammen mit dem Kindergeld ab einer Höhe von monatlich 190 € und gegebenenfalls Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Das Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf übersteigt, wird nur teilweise auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Einen grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für Kinder und Jugendliche dieses Personenkreises gilt das Bildungspaket bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Unabhängig davon erhalten Personen, auch wenn sie keine der vorgenannten Leistungen oder Regelsätze nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können; das Alter spielt dabei keine Rolle. Ausnahme sind sowohl im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag und Wohngeld), als auch im Bereich des SGB XII die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Übernahme von Kosten in folgenden Bereichen möglich:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten (Fahrkosten),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit).

Ansprechpartner sind die zuständigen Jobcenter und Jugendämter. Anlaufstellen finden Sie auch unter:

www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Jobcenter« und auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Die Zuständigkeit ist im Saarland in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken unterschiedlich geregelt.

Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe

Sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt das Land das Leihentgelt für Schülerinnen und Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII / SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen.

Wie funktioniert die Freistellung vom Leihentgelt?

Den »Antrag zur Freistellung vom Leihentgelt« erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Schule. Um an dieser Ausleihe unentgeltlich teilzunehmen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden (Einzelheiten hierzu sind im Anmeldeformular zur Ausleihe sowie im Antrag zur Freistellung enthalten).

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. In diesen Fällen ist eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nicht erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« ab Seite 81.

Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung

Um Familien mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu ermöglichen, übernimmt das örtliche Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergartenbeitrag.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter. Dort sind auch die entsprechenden Anträge einzureichen.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Betreuung und Förderung« auf Seite 59.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Träger Familienferienmaßnahmen«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Trägern oder beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Referat C6, Service- und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de
0681 5013273

Zuwendungsrechtlich:
Referat A1, Haushalt, Zuwendungen
0681 5013114
Richtlinien Familienferienförderung
abrufbar unter
www.saarland.de/216802.htm

Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen

Damit auch Familien mit Kindern und geringem Einkommen abseits von Alltagsbelastungen gemeinsame Zeit verbringen können, fördert das Familienministerium Familienferienmaßnahmen.

Zuschüsse erhalten Eltern und ihre Kinder unter bestimmten Antragsvoraussetzungen alle zwei Jahre für eine Urlaubsdauer zwischen 7 und 21 Tagen. Bei einer vorliegenden Behinderung eines Familienmitgliedes ab 60 % werden die Förderungen bereits ab einem Kind gewährt, weiterhin stehen für diese Familienmitglieder zusätzliche Zuschüsse zur Verfügung.

Die Antragstellung erfolgt über einen Träger.

Allgemeine Voraussetzungen

Wir weisen darauf hin, dass bei Redaktionsschluss eine geplante Richtlinienänderung formell noch nicht abgeschlossen war. Die aktuellen Richtlinien erfragen Sie bitte direkt bei der Service- und Kompetenzstelle des Familienministeriums.

Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen können nach Maßgabe entsprechender Richtlinien vom 9.7.1996, zuletzt geändert durch den Erlass vom 13.11.2012, Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten erhalten. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Fahrtkosten und für den in der genannten Regelung diesbezüglich genannten Personenkreis auch für die entstehenden Aufenthaltskosten. In Frage kommen Schullandheimaufenthalte, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim »Emil-Wagner-Heim« in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach »Zur Saarschleife« in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim »Spohns Haus« in Gersheim,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire /England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Departement Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland in dem ausgewählten Zeitraum keine barrierefreien Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Förderschulen gegebenenfalls auch barrierefreie Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Antragstellung und weitere Auskünfte: Die Anträge werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft gestellt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bieten verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Stadtranderholungen, Freizeiten, Fahrten und außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere an Wochenenden und während der Ferien an.

Bei einer Stadtranderholung werden die Kinder tagsüber betreut und verbringen die Nacht zu Hause. Sie eignet sich daher gerade für jüngere Kinder.

Das Land, die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband und gegebenenfalls die jeweiligen Kommunen fördern in vielen Fällen diese Maßnahmen, so dass die Träger die Veranstaltungen preisgünstig anbieten können.

Wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten eine gewisse Grenze unterschreitet, können unter bestimmten Bedingungen zudem die weiteren Teilnahmekosten für Kinder ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt der jeweiligen Kreisverwaltung / des Regionalverbandes Saarbrücken übernommen werden.

Da die Regelungen landesweit nicht einheitlich sind, wird empfohlen, sich mit weiteren Fragen an das Landesjugendamt des Saarlandes oder an das jeweilige Jugendamt zu wenden.

Dort ist auch zu erfahren, welche Angebote im jeweiligen Kreis beziehungsweise im Regionalverband geplant sind.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern. Dieser wird durch Pflege, Erziehung oder Barunterhalt (Geld) geleistet werden. Dabei umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung und der Kosten der Erziehung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt in der Regel den Barunterhalt. Dabei wird zwischen dem Unterhalt

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C5, Kinder- und Jugendhilfe
Landesjugendamt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013667
landesjugendamt@soziales.saarland.de

Die aktuelle Tabelle finden Sie unter:
www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt

Weitere Informationen erhalten Sie auch
bei den Jugendämtern.

**Adressen finden Sie auf Seite 119
unter »Landesjugendamt und
Jugendämter«.**

für minderjährige und volljährige Kinder unterschieden. Bezüglich der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gibt es zudem Unterschiede bei dem Kindesunterhalt nach einer Trennung und dem Kindesunterhalt nach der Scheidung. Kindesunterhalt hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des Unterhalts wird an der »Düsseldorfer Tabelle« bemessen, die durch Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts ergänzt wird. Die »Düsseldorfer Tabelle« wird zum 1.1. eines jeden Jahres wieder neu angepasst.

Ist das Kind volljährig, hat es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch die Möglichkeit einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt zu seinem Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsanspruch erlischt

- mit dem Tode des Kindes,
- mit dem Tode des Verpflichteten und
- sobald das Kind für sich allein sorgen kann.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können für ihr Kind bei dem für Sie zuständigen Jugendamt des Landkreises / Regionalverbandes Saarbrücken Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Diesen erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß §1612a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält sowie
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für ein Kind zwischen 12 und 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass:

- das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 € monatlich erzielt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 45).

Auf den Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind angerechnet. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit 1.1.2018:

- für Kinder bis 5 Jahre: 154 € monatlich
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 205 € monatlich
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 273 € monatlich.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, und bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen auch anderes Einkommen des Kindes abgezogen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Unterhaltsvorschussstellen.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Arbeitslosengeld I

Beim Arbeitslosengeld I handelt es sich um eine Versicherungsleistung aus dem Bereich der Sozialversicherung, auf die Arbeitslose dann Anspruch haben, wenn sie zuvor in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Dieser Anspruch besteht bei Arbeitslosigkeit oder bei der Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

1. arbeitslos sind und im Rahmen dessen an einer von der Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen,
2. sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in einer Rahmenfrist von 2 Jahren vor Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und damit entsprechend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat.

Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, haben unter besonderen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld. Für sie beträgt die Anwartschaftszeit 6 Monate.

Arbeitslos ist eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer, welche / welcher

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, das wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

Eigenbemühungen können zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen oder ähnliches sein.

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
- Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
- bereit ist, jede zumutbare sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und
- bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Sind alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Arbeitslosengeld I ausgezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, welches sich aus dem um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge reduzierten versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat. Arbeitslose, die mindestens ein Kind (leibliche Kinder, angenommene Kinder oder Pflegekinder) haben, erhalten den erhöhten Leistungssatz von 67 % des pauschalierten Nettoentgelts. Ansonsten beträgt der Leistungssatz 60 %.

Die Dauer der Zahlung des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung sowie nach dem Lebensalter der / des Arbeitslosen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann allerdings unter gewissen Umständen ruhen. Ruhen bedeutet, dass das Arbeitslosengeld nicht ausgezahlt wird, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind. Ein Ruhen des Anspruches ist möglich, wenn bestimmte andere Sozialleistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Über-

gangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezogen werden.

Das Beziehen von Elterngeld steht dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Jedoch muss die / der Arbeitslose bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Hinweis: Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld. Wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

Weitere Informationen geben die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit oder Sie erhalten sie unter:

www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit

Das Merkblatt für Arbeitslose finden Sie unter: www.tinyurl.com/ba-merkblatt1

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agenturen für Arbeit«.

Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II.

Leistungsberechtigt ist, das heißt Anspruch auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II hat, wer

- das 15. Lebensjahr vollendet hat und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren noch nicht erreicht hat,
- erwerbsfähig ist, das heißt unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Erwerbsfähig ist auch, wem eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege einer beziehungsweise eines Angehörigen,
- seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 SGB II Hilfsbedürftigkeit),

- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland hat (ausgenommen sind die in § 7 Absatz 1 SGB II beschriebenen Personengruppen).

Bei der Leistungsgewährung wird ein gemeinschaftsbezogener Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Partnerin oder der Partner, die im Haushalt lebenden unter 25-jährigen, unverheirateten Kinder sowie die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die / der im Haushalt lebende Partnerin / Partner dieses Elternteils.

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Was dem Einzelnen dabei zusteht, ist in den sogenannten Regelbedarfen zusammengefasst. Der Regelbedarf deckt pauschal insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gehören, ab. Er beträgt seit dem 1.1.2016 bundeseinheitlich monatlich 404 € für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist. Daneben gibt es weitere, niedrigere Regelbedarfsstufen für unterschiedliche Personengruppen der Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften.

Für besondere Lebensumstände wie Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung werden gegebenenfalls Mehrbedarfe gewährt.

Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für Sonderbedarfe, wie beispielsweise die Gründung eines Haushaltes, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder die Anschaffung oder Reparatur von therapeutischen Geräten, möglich.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II erhalten Sie unter: www.tinyurl.com/ba-alg2grs

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter zum Sozialgeld.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Jobcenter«.

Sozialgeld

Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Personen, welche

- nicht erwerbsfähig sind (und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben) und
- mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben,

- soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) haben (siehe Kapitel »Sozialhilfe« auf Seite 39).

Eine Person ist nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außer Stande ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung erhalten, sofern die Erwerbsminderung nur zeitweise ist.

Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf und gegebenenfalls Mehrbedarfe, hinzu kommt der Bedarf für Unterkunft und Heizung (siehe folgendes Kapitel »Kosten der Unterkunft« auf Seite 51).

Ansprechpartner für die beschriebene Leistung mit Ausnahme der Leistungen nach SGB XII sind die saarländischen Jobcenter.

Kosten der Unterkunft

Werden Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) bezogen, besteht die Möglichkeit, dass darüber hinaus Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Diese Kosten werden auf ihre Angemessenheit überprüft und in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Zu den Kosten der Unterkunft zählen ebenfalls Belastungen für ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, wie beispielsweise die Grundsteuer oder die Wohngebäudeversicherung. Tilgungsraten für Kredite sind jedoch ausgenommen, weil dadurch Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck eine Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Unverheiratete unter 25-Jährige, die bei den Eltern ausziehen wollen, bekommen die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann ersetzt, wenn das Jobcenter dem Auszug zugestimmt hat.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Sozialgeld finden Sie unter: www.tinyurl.com/ba-alg2grs
Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Jobcenter«.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Jobcenter«.

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Handicap, ganz gleich ob geistig, seelisch oder körperlich, haben das Recht, überall und jederzeit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel oder in der Freizeit. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie diesbezüglich Angebote und Anregungen für die verschiedenen Lebensbereiche. Zusätzlich werden auch interessante Projekte, Initiativen und Maßnahmen vorgestellt.



Die Unterstützungsleistungen sind vielfältiger Art und werden landesweit angeboten. Sie werden auf Antrag vom Landesamt für Soziales entsprechend dem ermittelten individuellen Bedarf gewährt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Förder- und Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten (AFI)

Die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird wohnortnah in den Regelkindergärten durch die Arbeitsstellen für Integrationspädagogik / Integrationshilfen (AFI) unterstützt. Die AFI-Fachkraft ist wöchentlich für einige Stunden in der Regelkindertageseinrichtung präsent, führt mit dem jeweiligen Kind heilpädagogische Maßnahmen durch, berät die Fachkräfte der Einrichtung im Umgang mit dem Kind und ermöglicht somit eine Integration des Kindes in die Regelgruppe. Zusätzlich ist – im Einzelfall – die Unterstützung des Kindes während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch einen Integrationshelfer möglich.

Förder- und Betreuungsleistungen in integrativen Kindertagesstätten

Für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung bieten zahlreiche integrative Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen an. Zu jeder Gruppe gehört eine feste Anzahl von Plätzen für Kinder mit Behinderung. Die integrativen Kindertageseinrichtungen sind im Vergleich zu Regelkindergärten zusätzlich personalisiert und baulich auf die Belange von Kindern mit Behinderung ausgerichtet.

Interdisziplinäre Frühförderung

Anstelle der Inanspruchnahme von AFI oder dem Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist die Gewährung von ambulanten Frühfördermaßnahmen möglich. Die Maßnahmen finden entweder in der interdisziplinären Frühförderstelle, zu Hause oder in der Regelkindertageseinrichtung statt. Neben rein heilpädagogischen Leistungen können diese auch in Verbindung mit medizinisch-therapeutischen Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie) als Komplexleistung »aus einer Hand« erbracht werden.

Bei Fragen zu den einzelnen Leistungen für Menschen mit Behinderung wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales (LAS)
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99780

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Familie(n)leben – Betreuung und Förderung« ab Seite 59.

Informationen zu Integrationshelfer in Schulen

finden Sie im Kapitel »Integrationshelfer in Schulen« auf Seite 80.

Informationen finden Sie im Kapitel »Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen« auf Seite 78.

Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebotes sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

Wohnen in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche

In Wohnstätten für Kinder und Jugendliche können diese vollstationär während der Woche als auch darüber hinaus an Wochenenden und in den Ferien beziehungsweise an Feiertagen betreut werden. Außerdem stehen noch mehrere Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sollen soweit wie möglich am Arbeitsleben teilhaben können. Die Werkstatt für behinderte Menschen führt Eingangsverfahren durch, verfügt über einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich. Leistungen im Eingangsverfahren dienen insbesondere zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Im Berufsbildungsbereich der Werkstätten werden Förder- und Bildungsmaßnahmen durchgeführt, damit der Mensch mit Behinderung nach der Maßnahme zumindest in der Lage ist, im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt zu werden. Auch schwerstbehinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können Leistungen in Werkstätten erhalten.

Ambulante Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft. Der Mensch soll dazu motiviert werden, soziale Kontakte zu pflegen und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das Angebot ist ausgerichtet als ergänzende Hilfe zur bestehenden Tagesstruktur, insbesondere an Nachmittagen, Abenden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Darüber hinaus dient dieses Angebot der Unterstützung der Familie bei ihren Betreuungsleistungen. Die unterschiedlichen Träger bieten die sogenannten »Familienunterstützenden Dienste (FuD)« oder auch »Familiententlastenden Dienste (FED)« an.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 116 unter »Landesamt für Soziales«.

Autismus

Über das Autismus-Therapie-Zentrum Saar können sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene autismusspezifische Förderleistungen erhalten.

Erwachsene Menschen

Ambulante Hilfen zum Wohnen

Wohnen in den eigenen vier Wänden ist für Menschen mit Behinderung ebenso möglich wie für nicht behinderte Menschen. Viele Menschen mit Behinderung sind nur in einigen Bereichen des täglichen Lebens und zu bestimmten Zeiten auf Hilfen zum Wohnen angewiesen. Ansonsten wollen sie unabhängig und selbstständig leben. Selbständig zu leben ist eine wertvolle Alternative zum Wohnen im Wohnheim oder im Elternhaus. Hierbei gibt es die Möglichkeit einer Unterstützung durch ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen.

Wohnen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf stationäre Hilfen nur dann, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen. Wohnen bedeutet aber nicht nur Unterkunft, Versorgung und Verpflegung, sondern auch Förderung und Betreuung. In den Wohnstätten werden auch Plätze zum Kurzzeitwohnen vorgehalten.

Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit wesentlich geistigen oder körperlichen Behinderungen oder Mehrfachbehinderung. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebots sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

Alltagsgestaltung in einem Tageszentrum

Für Menschen mit einer seelischen Behinderung gibt es die Möglichkeit, den Alltag in einem Tageszentrum zu gestalten. Die Leistung zeichnet sich durch eine unverbindliche, niedrighschwellige »Komm-Struktur« aus, die selbstbestimmt aufgesucht werden kann.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen« ab Seite 54.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben« auf Seite 54.

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LFB)
Christa Maria Rupp
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013189
LFB@soziales.saarland.de
www.lfb.saarland.de

Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Werkstätten halten ergänzend zu den Ausbildungsleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene behinderten Menschen ein breites Angebot an Arbeitsplätzen vor, die den unterschiedlichsten Leistungsfähigkeiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und den Interessen der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung tragen. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die nur ein Minimum an Arbeitsleistungen erbringen können, können in den Werkstätten in speziellen Arbeitsförderbereichen Beschäftigung finden.

Ambulante Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft.

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LFB)

Ihre Aufgaben sind gesetzlich durch das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) definiert: Sie wirkt hinzu, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu stärken. Sie berät Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörige und Verbände sowie die Landesregierung und den Landtag.

Notizen

A large grid of small dots for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows of dots.



Familie(n)leben

Die familiäre Gemeinschaft kann unendlich viel bieten: Orientierung, Rückhalt, Zuneigung, Rückzug, Heimat, Sicherheit... Doch das Familienleben kann auch Kraft und Zeit kosten. Besonders bei Krankheitsfällen oder Trennungen wird der Zusammenhalt besonders gefordert. Für diese und weitere schwierige Lebenslagen finden Sie nachfolgend Informationen zu Unterstützungsangeboten.



Betreuung und Förderung

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren werden in Krippen und den meisten saarländischen Kindertageseinrichtungen Krippenplätze angeboten. Ab dem 1.8.2013 haben Eltern von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Kindertagespflege.

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Sollten Eltern Probleme haben, einen geeigneten Platz wohnortnah zu finden, können sie sich an das zuständige Jugendamt des jeweiligen Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken wenden.

Für Schulkinder gibt es, neben dem Angebot der Gebundenen Ganztagschulen und der Freiwilligen Ganztagschulen, auch das Angebot der Nachmittagsbetreuung in einem Kinderhort. Hier werden in der Regel Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen.

In allen Kindertageseinrichtungen müssen Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Der Beitrag für einen Regelplatz im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird vom Land nach Familieneinkommen unter Umständen ganz oder teilweise übernommen. Die Höhe des Beitrages ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Auskunft bezüglich der teilweisen oder ganzen Übernahme der Kosten erteilt das zuständige Kreisjugendamt.

Bei weiterführenden Fragen – beispielsweise zu den Betreuungsangeboten und den pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen – steht Ihnen das zuständige Jugendamt zur Verfügung.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Kindertagespflege. Hier werden Kinder von einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, bei der Kindertagespflegeperson oder in Kindertagespflegestellen betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Zu Kindertagespflegepersonen zählen qualifizierte Tagesmütter, Tagesväter, Kinderfrauen und Kinderbetreuer. In sogenannten Großpflegestellen werden Kinder in kindgerechten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreut. Kindertagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Kindertagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Die Kindertagespflege bedarf meist einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Dessen Auftrag ist es, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren und ggf. zu vermitteln. So können sich alle, die eine Kindertagespflegeperson suchen oder selbst sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Kindertagespflegepersonen bekannt, es werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen geführt, es liegen dort Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Das Kindertagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet, allerdings im Rahmen der vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen gewährt werden:

Krankenhaus- und Hausunterricht

An Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen dann Krankenhaus- und Hausunterricht erhalten, wenn sie nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

Dem Unterricht sind die Lehrpläne für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Zuständig für die Entscheidung über den Krankenhaus- und Hausunterricht ist der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht

Warburgring 78
66424 Homburg / Saar
06841 170092
UFKL-Homburg@t-online.de

Freistellung von der Arbeit und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gesetzlich krankenversicherte Personen. Bei Beamtinnen und Beamten richten sich die Ansprüche nach den beamtenrechtlichen Regelungen, bei privat Krankenversicherten nach dem Umfang des Versicherungsvertrages. Auskünfte erteilen der Dienstherr beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Gesetzlich versicherte Eltern erhalten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das erkrankte Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist, und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V).

Das Krankengeld wird für jedes Kind pro Jahr höchstens für 10 Arbeitstage gewährt, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch insgesamt auf 25 Arbeitstage pro Jahr beschränkt, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

Versicherte, die Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes erhalten, können der Arbeit fern bleiben, ohne ihre Pflicht zur Arbeitsleistung zu verletzen. Insoweit steht ihnen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen ihren Arbeitgeber zu. Dieser Anspruch kann weder durch Kollektivverträge (Tarifverträge) noch durch Individualarbeitsverträge ausgeschlossen werden. Besteht nach dem Arbeitsvertrag oder nach § 616 BGB ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, geht dieser dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. In der Regel wird von einem Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 616 BGB für eine Dauer von circa 10 Arbeitstagen auszugehen sein. Für die Zeit der Lohnfortzahlung wird kein Krankengeld zusätzlich gewährt (§ 49 SGB V).

Für Kinder, die an einer Krankheit leiden, die fortschreitend verläuft, bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und bei der lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist, besteht nach § 45 Abs. 4 SGB V eine Sonderregelung. Auskünfte dazu erteilt Ihre Krankenkasse.

Haushaltshilfe und Familienhilfe

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung,
- einer Maßnahme zur medizinischen Vorsorge für Mütter,
- einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- häuslicher Krankenpflege,
- einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für Mütter

den Haushalt nicht weiterführen können, und wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann darüber hinaus bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den aufgeführten Fällen gleichwohl Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei sowohl von der Altersgrenze abweichen als auch Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse, welche satzungsmäßige Mehrleistung es gegebenenfalls bei der Haushaltshilfe gibt.

Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geeignete Personen oder sonstige geeignete Hilfen zu vermitteln, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes sicherstellt, aus gesundheitlichen Gründen oder anderen schwerwiegenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Diese Hilfen können sowohl im Elternhaus als auch außerhalb angeboten werden.

Pflege

Im Zusammenhang mit (oder im Bereich) der Pflege unterscheiden wir die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die Möglichkeit, Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man Arbeitszeit zur Pflege von Angehörigen zu reduzieren oder gar unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Internetseite Pflegestützpunkte des Saarlandes www.psp-saar.net

Weitere Informationen können Sie in den Pflegestützpunkten bei den gesetzlichen Rentenversicherungen und ihren Krankenkassen erfahren.

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Pflegestützpunkte«.

Zusätzliche Informationen finden Sie ab Seite 52 im Kapitel »Menschen mit Behinderung«.

Gesetzliche Rentenversicherung

Aufwertung von Beschäftigungszeiten während der Kindererziehung und Gutschriften für die Erziehung mehrerer Kinder

Den Menschen, die zur Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern oder Angehörigen weniger arbeiten und verdienen, werden Zeiten beziehungsweise Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gut geschrieben.

Dies gilt bei der Erziehung des Kindes bis zu einem Alter von 10 Jahren. Wird ein pflegebedürftiges Kind betreut, erweitert sich der Zeitraum, für den diese Gutschrift ermittelt wird, sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Werden gleichzeitig zwei Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren - oder bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr - erzogen, erhält die oder der Erziehende die Gutschrift an Entgeltpunkten, unabhängig davon, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder nicht.

Voraussetzung für die Gutschriften ist in jedem Fall, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Rentenversicherungsjahre vorliegen und die Kindererziehung in den Jahren ab 1992 erfolgt ist.

Pflege von Angehörigen kann Rentenanspruch begründen und Rente erhöhen

Seit dem 1. Januar 2017 sind Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Die Beiträge entrichtet die Pflegekasse.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet werden, wenn die Pflegeperson eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausübt.

Rententipp: Seit Mitte 2017 können Altersrentner mit der Wahl einer Teilrente von 99 Prozent erreichen, dass die Pflegekasse, auch nachdem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Der Verzicht auf ein Prozent der Rente kann sich lohnen, da die Beiträge der Pflegekasse jeweils zum 1. Juli des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflegetätigkeit kann der Rentner selbstverständlich wieder den Wechsel in die Vollrente beantragen.

Die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad 5 kann künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen. Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Pflegebedarfs ist die rentenrechtliche Absicherung nicht für Pflegepersonen geöffnet, die Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 pflegen.

Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Kinderheilbehandlungen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt, oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit haben kann.

Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Folgende Pflegegrade werden je nach Schwere der Beeinträchtigungen unterschieden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Leistungen:

- **Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, auch für Angehörige der Pflegebedürftigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung, sofern der Pflegebedürftige dies wünscht
- Pflegesachleistung
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
- Kombination von Geld- und Sachleistung
- häusliche Pflege bei Verhinderung / Urlaub der Pflegeperson
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- technische Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder des gemeinsamen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen

- zweckbestimmter Entlastungsbetrag als Kostenerstattungsanspruch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)
- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Dauerpflege
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Pauschalbetrag bei Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten.

Voraussetzungen

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre in die Pflegeversicherung als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Falls keine Beiträge zur Pflegeversicherung eingezahlt wurden, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt.

Für alle privat Pflegeversicherten wird die Beratung durch »Compass Private Pflegeberatung« durchgeführt.

Compass Private Pflegeberatung

0800 1018800

www.compass-pflegeberatung.de

Antrag

Stellen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Kasse wird einen Gutachter zur Feststellung des Pflegegrades entsenden.

Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte

Die acht saarländischen Pflegestützpunkte bieten Ihnen individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl von passenden Hilfsangeboten, der Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Pflegestützpunkte« und auf Seite 116 unter »Landesamt für Soziales und Sozialämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.saarland.de/44708.htm

vorgesehenen finanziellen Hilfen an und geben Ihnen Hilfestellung bei der Organisation Ihres Pflegealltags. Wenn Sie dies wünschen, erstellen sie einen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen. Die Pflegestützpunkte überwachen die Durchführung des individuellen Versorgungsplanes und passen diesen gegebenenfalls an eine Veränderung der Bedarfssituation an.

Pflegezeitgesetz

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte haben nach § 2 des Pflegezeitgesetzes im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch darauf, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist; zum Beispiel Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, Organisation der pflegerischen Versorgung bei eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Grundsätzlich wird bei 10 Arbeitstagen von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zu diesen gehören zum Beispiel Heimarbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, geringfügig Beschäftigte, Rentner die eine Beschäftigung ausüben.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit können Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten beanspruchen.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber

kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, verlangen.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Der Anspruch besteht nur, wenn Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- und Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) oder nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) beanspruchen können. Für Selbständige, Beamtinnen und Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach dem § 44a Abs. 3 SGB XI.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von Beschäftigten unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, beizufügen.

Wird der Anspruch von mehreren Beschäftigten für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage begrenzt.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Neben der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit, § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes).

Wahlweise zum Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 3 Abs. 5 des Pflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes möglich.

Nach § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 3 Monate zwecks Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Dies gilt unabhängig davon, ob der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich zum Beispiel in einem Hospiz befindet.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts haben Beschäftigte die Möglichkeit, für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens zu beantragen (§ 3 Abs. 7 des Pflegezeitgesetzes). Die Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vorgenannten Freistellungen gewährt. Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die Freistellung ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten, die vorher festgesetzt werden. Die Rückzahlung des Darlehens kann zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag gestundet werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Darlehensrückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät.

Für die Pflegezeit und die sonstigen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 10 Arbeitstagen vor Beginn. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit bzw. der sonstigen Freistellungen nicht kündigen.

Familienpflegezeitgesetz

Das Familienpflegezeitgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege und stellt eine Ergänzung zum Pflegezeitgesetz dar.

Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit haben Beschäftigte nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von längstens 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten

oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu 1 Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes).

Wie bei der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ist auch hier wahlweise eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 24 Monate für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung möglich (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 2 Abs. 5 des Familienpflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Familienpflegezeit nach § 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes möglich.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts können Beschäftigte für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens beantragen (§ 3 des Familienpflegezeitgesetzes; siehe Ausführungen zum Pflegezeitgesetz).

Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn; schließt sich die Familienpflegezeit an die Pflegezeit an, gilt eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monaten vor dem Beginn der Familienpflegezeit. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit nicht kündigen.

Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Gesamtdauer der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Arbeiten

Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr

Nach beruflichen Pausen aufgrund der Übernahme familiärer Pflichten sollten die Frauen und Männer, welche in den Beruf zurückkehren wollen, entsprechende Unterstützung erfahren.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Berufsrückkehrende im Sinne des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben, und spätestens 1 Jahr nach Wegfall der Aufsichtspflicht beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
- ohne Beeinträchtigung der Betreuung während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Status der Berufsrückkehrenden bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Das heißt, er besteht nach einer 1-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Berufsrückkehrende können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations- und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrende an, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Neben der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen speziellen Fragen im Rahmen der Berufsrückkehr und der Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Workshops und Vortragsreihen zum Thema Wiedereinstieg angeboten.

Hinweis: Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinsätze. Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg für die Berufsrückkehrenden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agentur für Arbeit«.

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Saarland sind erreichbar unter: www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit

Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS)

Die Servicestelle »Arbeiten und Leben im Saarland« (ALS) – eine gemeinsame Initiative der Landesregierung, der Wirtschaftskammern IHK und HWK sowie der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände VSU – unterstützt die saarländischen Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

Ute Knerr
Familienfreundliche
Unternehmensführung
0681 9520460
Fax: 0681 5846125
ute.knerr@saar-is.de

Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen

AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Alle Privathaushalte, die Unterstützung im Haushalt benötigen, können diese bei den Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) »einkaufen«. Das funktioniert so: Die Agenturen für haushaltsnahe Arbeit beschäftigen zuverlässige Haushaltshilfen. Die Privathaushalte wenden sich an eine Agentur ihrer Wahl und vereinbaren mit dieser den Umfang der im Haushalt zu verrichtenden Arbeiten. Nachdem die Dienstleistungen von der in der Agentur beschäftigten Haushaltshilfe erbracht wurden, erstellt die Agentur eine Rechnung (die Abrechnung erfolgt nach Dienstleistungsstunden – überwiegend monatsweise). Der Privathaushalt zahlt dann den Rechnungsbetrag an die Agentur.

Durch dieses Verfahren entstehen den Privathaushalten keinerlei Arbeitgeberpflichten. Zudem organisieren die Agenturen (sofern gewünscht) eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, wenn die regelmäßig im Haushalt eingesetzte Dienstleistungskraft einmal verhindert sein sollte.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit bieten mindestens folgende vom Saarland bezuschusste Dienstleistungen an: Reinigungsarbeiten im Haus, Wäschepflege, Blumenpflege im Haus, Einkäufe und Botengänge.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit ist völlig legal. Deshalb können die gezahlten Rechnungsbeträge in Höhe von bis zu 20.000 € steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuererstattung beträgt 20 %, also maximal 4.000 €/Jahr.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gefördert.

Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar

Das landesweite AAL-Netzwerk Saar dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema »generationengerechtes und selbstbestimmtes Leben«. Durch die Vernetzung von Dienstleistern, Produkthanbietern und Privathaushalten ist es möglich, technische Lösungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des saarländischen Sozial- und Gesundheitswesens zu integrieren, aber auch neue Versorgungsstrukturen zu schaffen und nachhaltig zu unterstützen. Rund 130 Netzwerkpartner aus unterschiedlichsten Bereichen arbeiten daran, möglichst vielen Menschen ein

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0681 5013309 und unter: www.saarland.de/agentur_haushaltsnahe_arbeit.htm

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.aal-in.de

selbstständiges Leben mit alltagstauglichen Assistenzlösungen (AAL – »Ambient Assisted Living«) zu ermöglichen. Die Angebote reichen dabei vom Schutz der Wohnung der Steuerung der Gebäudetechnik (»Smart Home«) über Hilfen im Haushalt und Serviceleistungen im Alter bis zur Rettung im Notfall (Hausnotruf).

Unter
www.lokale-bündnisse-für-familie-im-saarland.de
erhalten Sie Informationen rund um
Projekte, Veranstaltungen, Partner sowie
über Mitgestaltungsmöglichkeiten in den
Bündnissen.

**Adressen finden Sie auf Seite 128
bei »Lokale Bündnisse für Familie«.**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat C6, Service- und
Kompetenzstelle Familie,
Familienförderung,
Seniorenpolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013150
www.familie.saarland.de

**Adressen finden Sie auf Seite 136
unter »Familien- und Nachbar-
schaftszentren«.**

Lokale Bündnisse für Familie im Saarland

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland, die Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um etwas für Familien zu bewirken.

Derzeit beteiligen sich deutschlandweit mehr als 17.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 7.400 Unternehmen, in über 7.500 Projekten. Rund 650 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv. Das Saarland gehört seit Beginn zu den Bundesländern mit der größten Bündnisdichte.

Die erfolgreiche Netzwerk- und Bündnisarbeit der letzten Jahre hat es möglich gemacht, in allen Themengebieten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Akzente zu setzen. Neben etablierten Vermittlungsstellen in der Kinderbetreuung konnten bisher viele erfolgreiche Maßnahmen in den Kommunen verstetigt werden. Aktuell gibt es 26 Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.

Die Lokalen Bündnisse für Familie werden im Saarland durch die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtete »Service- und Kompetenzstelle Familie« unterstützt.

Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vorrangige Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucherinnen und -besucher.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft.

Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung,
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen,

- halten Kultur- und Freizeitangebote vor,
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an,
- führen Veranstaltungen durch,
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln gegebenenfalls an entsprechenden Stellen.

Mehrgenerationenhäuser

Die Mehrgenerationenhäuser eröffnen Räume, die den Zusammenhalt der Generationen festigen. Sie bieten Orte, an denen das Prinzip der Großfamilie in moderner Form gelebt werden kann, wo sich Menschen aller Generationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen, voneinander lernen, sich entfalten können und Unterstützung erfahren. Sie geben die Möglichkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen bürgerschaftlich engagierten und professionellen Kräften.

Die Mehrgenerationenhäuser tragen dazu bei, der Isolation verschiedener Altersgruppen entgegenzuwirken und fördern Toleranz und Verständnis zwischen den Generationen. In den Mehrgenerationenhäusern werden Hilfen und Dienstleistungen organisiert, die vor Ort benötigt werden. Angefangen vom Wäscheservice oder Computerkurs für Internet-Banking über die Leih-Oma, dem preisgünstigen Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren bis hin zur Krabbelgruppe.

Adressen finden Sie auf Seite 138 unter »Mehrgenerationenhäuser«.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 50100

Projektbüro bei der Landesmedienanstalt des Saarlandes
0681 3898810
www.onlinerlandsaar.de/virtuelles-mehrgenerationenhaus/

Interessensvertretung und Belange älterer Menschen

Landesseniorenbeirat

Der Landesseniorenbeirat (LSB) ist ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Institutionen sowie den seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Saarländischen Landtagsfraktionen mit dem Ziel, die Anliegen der älteren Generation zu artikulieren und zu grundsätzlichen Fragen der Seniorenpolitik Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Landtages des Saarlandes obliegen dem LSB die Abgabe von Empfehlungen zu seniorenpolitischen Angelegenheiten, die Ausarbeitung seniorenpolitischer Initiativen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Institutionen und Verbänden. Außerdem ist der LSB vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind, zu hören.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B6
Geschäftsstelle Landesseniorenbeirat
Ansprechpartnerin: Judith Schmidt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013403
landesseniorenbeirat@soziales.saarland.de
www.seniorenbeirat-saarland.de

Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte (LAG-KSB) ist ein Netzwerk der Kommunalen Seniorenbeiräte (KSB), Seniorenbeauftragten, des Generationenbeirates und der Seniorenmoderatoren, eingebettet in die Arbeit des Landesseniorenbeirates. Als Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch der saarländischen Seniorenvertretungen untereinander unterstützt sie die Arbeit vor Ort und fördert sowohl deren Entwicklungspotenziale als auch den LSB, die einen

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B1, SSB-Koordinierungsstelle
Ansprechpartner: Fred Kreutz
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013321
f.kreutz@soziales.saarland.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.senioren.saarland.de

Bezug zur kommunalen Seniorenpolitik haben. Adressen und Ansprechpartner der Kommunalen Seniorenbeiräte sind innerhalb des Internetauftrittes des LSB aufgeführt.

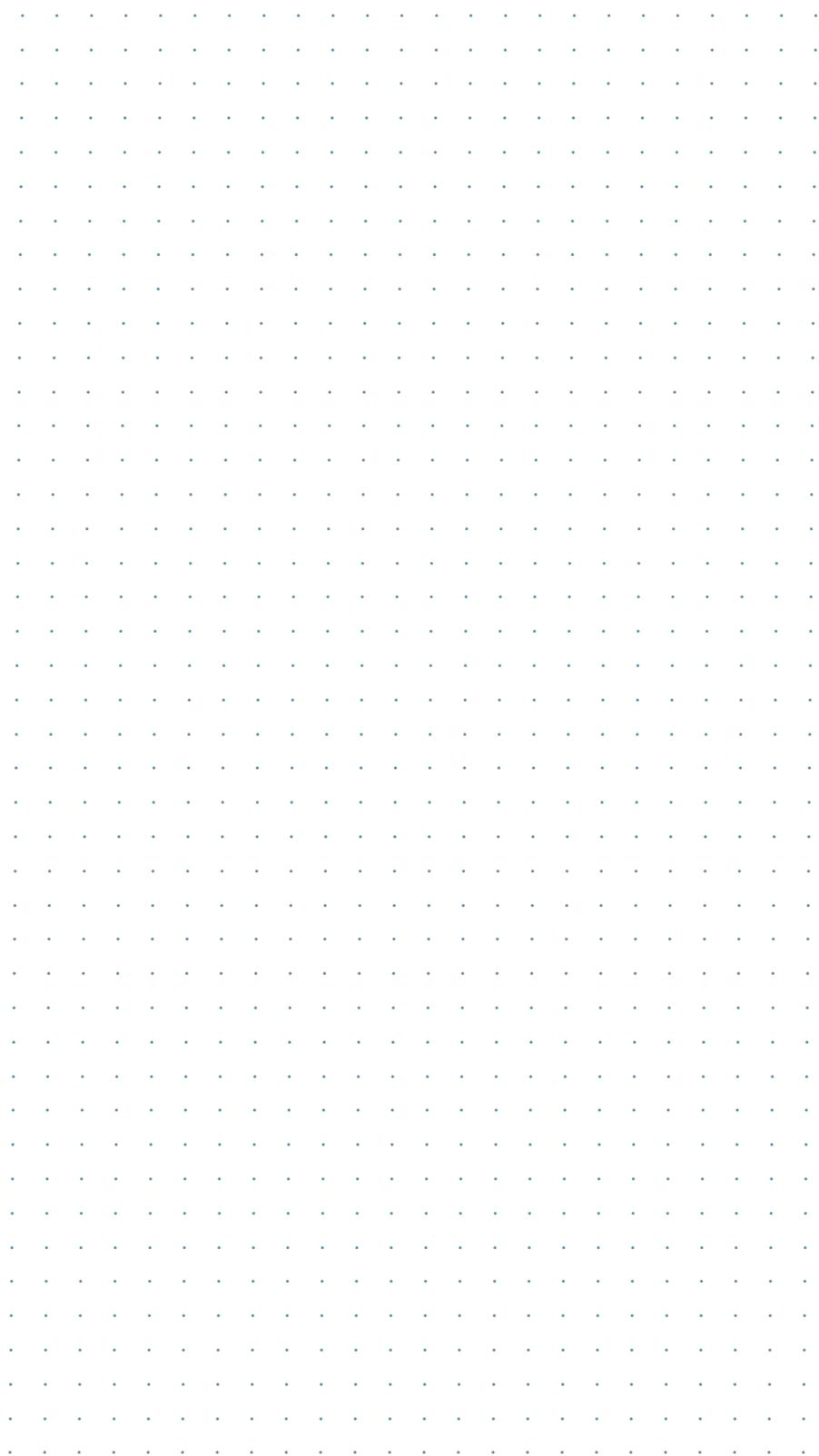
Seniorenicherheitsberatung

Seniorenicherheitsberaterinnen und Seniorenicherheitsberater (SSB) sind ehrenamtlich Tätige ab einem Alter von 50 Jahren. Sie werden in unterschiedlichen Sicherheitsfeldern geschult und geben Seniorinnen und Senioren Informationen über Straftaten im Umfeld der Wohnung, Gefahren im Straßenverkehr, vorbeugende Verhaltensweisen und bestehenden Hilfsangeboten vor Ort.

Die SSB-Koordinierungsstelle stellt den Kontakt zu den Seniorenicherheitsberaterinnen und Seniorenicherheitsberatern her, informiert über die Aufgaben der ehrenamtlich tätigen Seniorenicherheitsberaterinnen und Seniorenicherheitsberater, sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Form und Inhalte der Ausbildung.

Mit dem Projekt soll ein Beitrag zur Förderung der Sicherheit von Seniorinnen und Senioren in dem gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Thema geleistet werden.

Notizen

A large grid of small dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, spaced evenly across the page.

Bildung und Erziehung

Das Saarland ist bekannt für ein Bildungssystem, das eine große Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten vom Kindergarten bis zur Universität bietet. Bereits bei der Frühförderung und im schulvorbereitenden Kindergarten liegt ein Schwerpunkt auf der Entfaltung und Förderung individueller Fähigkeiten des Einzelnen. Eltern, die bei zusätzlichen Erziehungsfragen außerhalb der Schule Rat und Hilfe benötigen, finden im Nachfolgenden eine Auflistung von entsprechenden Anlaufstellen.



Schule

Ganztagschulen im Saarland

Der Ausbau von Ganztagschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Im Saarland werden 2 Wege der Ganztagschulentwicklung verfolgt, zum einen die Neueinrichtung von Gebundenen Ganztagschulen und zum anderen der qualitative und quantitative Ausbau der Freiwilligen Ganztagschulen.

Gebundene und teilgebundene Ganztagschulen

Ab dem Schuljahr 2018/2019 gibt es im Saarland 22 Gebundene Ganztagschulen (10 Grundschulen und 12 weiterführende Schulen) und 9 Teilgebundene Ganztagschulen (1 Grundschule und 8 weiterführende Schulen). Die saarländische Landesregierung will in den nächsten Jahren das Angebot an Gebundenen Ganztagschulen weiter deutlich ausbauen.

In einer Gebundenen Ganztagschule / Teilgebundenen Ganztagschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler an 4 Tagen in der Woche am verpflichtenden Unterricht bis 16 Uhr teil. Am 5. Tag ist Halbtagsunterricht.

Gebundene Ganztagschulen / Teilgebundene Ganztagschulen bieten gegenüber den Halbtagschulen wegen der längeren Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler deutlich erweiterte Möglichkeiten für individuelles fachliches und soziales Lernen. Auch für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal ergeben sich im Ganztage neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Schülerinnen und Schülern. Die damit einhergehende veränderte Lehr- und Lernkultur bietet einen modernen Unterricht, unterstützt aber auch die Schülerinnen und Schüler in der Selbstorganisation ihres Lernens.

Schwerpunkte des pädagogischen Angebots sind insbesondere die Verzahnung des Unterrichts mit weiteren Bildungs- und Betreuungsangeboten durch die Rhythmisierung des Schultages, individuelles und situationsbezogenes Lernen, das weitgehende Ersetzen von Hausaufgaben durch Schulaufgaben und die Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen.

Informationen zu Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe

finden Sie im Kapitel »Ausbildungsförderung« auf Seite 28 sowie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Weitere Informationen zu Gebundenen und Freiwilligen Ganztagschulen finden Sie unter:
www.saarland.de/ganztagschule.htm

Eine neu eingerichtete Gebundene Ganztagschule startet jeweils mit ihrem 1. Jahrgang (Grundschulen mit der 1. Klasse, weiterführende Schulen mit der 5. Klasse) und wächst dann Jahrgang für Jahrgang auf.

Freiwillige Ganztagschulen

Nahezu alle allgemeinbildenden Schulen im Saarland sind Freiwillige Ganztagschulen. Die Teilnahme am nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Je nach Betreuungsbedarf wählen die Erziehungsberechtigten eine kurze Betreuung mit den beiden Modulen Mittagessen /ungebundene Freizeit und Hausaufgabenbetreuung /Lernzeit (Einsatz von Lehrkräften) oder eine lange Betreuungszeit (bis 17 Uhr) mit dem zusätzlichen Modul pädagogische Freizeitangebote /Projekte /Arbeitsgemeinschaften.

Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen

Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hat Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention kann diese auf Wunsch der Eltern im Unterricht an einer Regelschule erfolgen.

Das Saarland hat bereits vor mehr als 2 Jahrzehnten bei der Beschulung von Kindern mit Beeinträchtigungen im Regelschulsystem eine Vorreiterrolle eingenommen. Damit die Schulstruktur der Vielfalt unserer Kinder noch besser gerecht werden kann, hat sich die saarländische Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft konsequent fortzusetzen.

Alternativ zum Unterricht an einer Regelschule bieten die Förderschulen im Saarland vielfältige und umfassende Fördermöglichkeiten.

Unterricht an Regelschulen

Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.

Die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes erfolgt grundsätzlich an der für den jeweiligen Wohnort des Kindes zuständigen Grundschule.

Ergeben sich bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zusammenhang mit der Einschulung Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst frühzeitig die Förderplanung ein. Ergeben sich solche Anzeichen im Laufe der Schulzeit, leitet die jeweilige Klassenlehrkraft oder die jeweilige Tutorin oder der jeweilige Tutor die Förderplanung möglichst frühzeitig ein.

Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt.

Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.

Wünschen die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule, so teilen sie dies der zuständigen Regelschule mit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Inklusive Unterrichtung ist Aufgabe aller Schulformen und somit auch an den weiterführenden Schulen möglich.

Damit die individuelle Förderung beim Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann, arbeiten die Schulen eng zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden auch an den weiterführenden Schulen in die Förderplanung eingebunden. Im inklusiven Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen alle ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschlüsse der besuchten Schulen erwerben.

Für Fragen zum Thema Inklusion stehen im Ministerium für Bildung und Kultur und in den Landkreisen / dem Regionalverband zahlreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Eine jeweils aktualisierte Liste findet sich auf der Startseite des Bildungsservers.

Ministerium für Bildung und Kultur
Landesbeauftragte für Inklusion in
Schulen und Kindertageseinrichtungen
Ansprechpartnerin:
Anett Sastges-Schank
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017986
a.sastges-schank@bildung.saarland.de

Förderschulen

Förderschulen stellen ein ergänzendes Angebot in unserem Schulsystem dar. Entsprechend der verschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe gibt es im Saarland:

- 1 Förderschule für Blinde und Sehbehinderte
- 1 Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige
- 1 Förderschule Sprache
- 2 Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung
- 4 Förderschulen soziale Entwicklung
- 11 Förderschulen geistige Entwicklung und
- 16 Förderschulen Lernen sowie den
- Krankenhaus- und Hausunterricht

In den Förderschulen unterstützen Förderschullehrkräfte sowie weitere Fachkräfte die Kinder auf ihrem Weg durch die gesamte Schulzeit. Für die sonderpädagogische Förderung ist die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten genauso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Jugendhilfe oder der Arbeitsverwaltung.

Abschlüsse an saarländischen Förderschulen

Die Förderschulen für Sinnesbeeinträchtigte, die Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung, die Förderschule Sprache sowie die Förderschulen für soziale Entwicklung schließen mit dem Hauptschulabschluss ab.

Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse der Berufsschule im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System.

Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird an den Förderschulen Lernen das Fach Englisch als Wahlpflichtfach angeboten. Damit wird für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, nach erfolgreichem Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres die Berechtigung zu erwerben, zur Handelsschule, zur Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Fach Englisch ab der Klassenstufe 7 belegen.

Bei besonderem Beratungsbedarf stehen im Ministerium für Bildung und Kultur für alle Schulformen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit. Zudem werden für die Erziehungsberechtigten von Kindern im Grundschulalter in Wohnortnähe eigene Sprechstunden angeboten.

Integrationshelfer in Schulen für Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, aber auch zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, können Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden zur Unterstützung Integrationshelfer gewährt werden. Die Schulintegrationshelfer bieten notwendige Unterstützungsleistungen, die den Schul- beziehungsweise Hochschulbesuch ermöglichen sollen. Hiervon werden Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen, Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie Hilfen im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und während des Studiums umfasst. Pädagogische Leistungen und die Behandlungspflege zählen nicht zu den Aufgaben der Integrationshelfer.

Adressen finden Sie auf Seite 120 unter »Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf«.

Ansprechpartner ist das Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 116 unter »Landesamt für Soziales«.

Schoolworker und Schulsozialarbeit

Schoolworker, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind akademisch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte. Sie beraten und begleiten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Lehrkräfte in Problemsituationen und Krisen.

Sie vernetzen die Akteure im Sozialraum und machen den Schulen die Angebote der Jugendhilfe und der anderen Hilfssysteme zugänglich. Ein weiterer wichtiger Teil ihrer Arbeit sind die Prävention und die Projektarbeit. Schoolworker und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter initiieren und organisieren Projekte in den Schulen und führen auch selbst Projekte durch, wie z.B. Sozialkompetenztrainings, Anti-Aggressions-Trainings, Projekte zum Thema Mobbing, Medienkompetenz, Gewalt- und Suchtprävention.

Nähere Informationen sind in den Schulen zu erfragen bzw. bei den zuständigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in den jeweiligen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter«.

Schulbuchausleihe

Alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Vollzeitschulen des Saarlandes können – unabhängig vom Wohnort – freiwillig an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Wer an der Ausleihe nicht teilnimmt, muss alle Schulbücher selbst beschaffen.

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung vom Schulbuchausleihsystem kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule erhalten können.

Anmelde- und Abmeldeformular stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit. Informationen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Schulbuchausleihe, den Verpflichtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulbuchausleihe und zur Höhe des Leihentgeltes erhalten Sie bei der Schulbuchkoordinatorin oder dem Schulbuchkoordinator Ihrer Schule.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe« auf Seite 43.

Informationen zu Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte

finden Sie im Kapitel »Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte« auf Seite 44.

Berufs- und Studienwahl

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.saarland.de/147531.htm

Berufliche Orientierung »BeSt« an den allgemein bildenden Schulen im Saarland

Die Berufliche Orientierung unterstützt und fördert gezielt den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler und befähigt sie, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess aktiv zu gestalten. Die Schule ist im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags verpflichtet, ihren Beitrag dazu zu leisten. Die schulische Berufs- und Studienorientierung erfolgt in vernetzten Strukturen, in denen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und weitere Begleiter und Partner, z.B. schulischen Sozialarbeit, der Agentur für Arbeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Kammern, Gewerkschaften und Verbände jeweils spezifische Aufgaben übernehmen.

Die Richtlinien stehen unter: www.saarland.de/227068.htm zum Download bereit.

Schulische Berufs- und Studienorientierung gemäß den »Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland« ist ein individueller Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen den eigenen Interessen, Stärken und Wünschen sowie den eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Sie schließt den Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums ein.

Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Im Rahmen der Studienorientierung wird die Berufliche Orientierung entsprechend den besonderen Anforderungen an die Planungen des Übergangs in den Hochschulbereich spezifiziert.

Eine Kompetenzbilanzierung bzw. Potenzialanalyse ist integraler Bestandteil jeder Beruflichen Orientierung. Sie hilft dem bzw. der Jugendlichen, individuelle Stärken und Interessen herauszufinden. Es fördert die berufliche Selbstkompetenz und bestärkt die jungen Menschen in ihren Qualifikationen. Es zeigt ihnen, wo sie noch nachbessern können und gibt Förderempfehlungen für die persönliche Entwicklung. Außerdem dient es als Kompass für eine strukturierte Berufsorientierung.

Eine Potenzialanalyse wird für jeweils alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges (Ende Klassenstufe 7 beziehungsweise Anfang Klassenstufe 8) im Rahmen des Bildungskettenprogramms des Bundes in den Schulen angeboten, die am Berufsorientierungsprogramm (BOP) oder an der Berufseinstiegsbegleitung teilnehmen. Für alle übrigen Schulen wurde vom Ministerium für Bildung und Kultur eine Handreichung zur Durchführung einer Potenzialanalyse entwickelt, die von den Lehrkräften selbst durchgeführt werden kann. Entsprechende Schulungsmaßnahmen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur in Kooperation mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien regelmäßig angeboten.

Die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Erfahrungen vor Ort in Betrieben machen können, ist ein weiterer zentraler Bestandteil der Beruflichen Orientierung. Die Kooperation mit Betrieben sowie mit den Organisationen aus der Wirtschaft hat daher vor allem in den Bereichen Betriebserkundung, Schülerbetriebspraktikum sowie Berufsorientierter Wochentag Tradition. Sie ist ein wichtiger Beitrag, Unterricht praxisnah und erlebnisorientiert zu gestalten, Schülerinnen und Schüler zu motivieren und sie gemeinsam mit den späteren Ausbildern bzw. Arbeitgebern auf die Arbeitswelt vorzubereiten.

Gemeinschaftsschule

Der Lehrplan für das Fach Beruf und Wirtschaft (in Klassenstufen 7 bis 10 jeweils zweistündig unterrichtet) ist Leitfach für die Berufliche Orientierung in der Gemeinschaftsschule. Hinzu kommen im Wahlpflichtbereich die Angebote der Schule, die ebenfalls berufsorientierende Aspekte berücksichtigen.

Die Lehrpläne finden Sie unter:
www.saarland.de/209628.htm

Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen und daher nicht im Fach Beruf und Wirtschaft unterrichtet werden, erhalten eine grundlegende Berufsorientierung in den Fächern Arbeitslehre (5/6) sowie in Gesellschaftswissenschaften (5 bis 10) und Naturwissenschaften (5 bis 8). Dort werden berufsorientierende Aspekte fachbezogen unterrichtet. Die oben genannte Systematik findet sich auch in diesen Lehrplänen wieder. Viele Schulen bieten darüber hinaus für diese Schülergruppen eine grundlegende Berufsorientierung auf freiwilliger Basis im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften an.

Gymnasium, Sekundarstufe I

Im Zentrum der Vorbereitung auf die Arbeitswelt bzw. der Berufsorientierung in der Sekundarstufe I an Gymnasien stehen das Schülerbetriebspraktikum und seine Vor- und Nachbereitung. Das Fach Sozialkunde trägt hier in besonderem Maße dazu bei, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Arbeitswelt vorzubereiten.

Gymnasiale Oberstufe (GOS) an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Bereits in der Sekundarstufe I von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen werden die Grundlagen gelegt, auf der die Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe II aufbaut. Die Broschüre »Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe« enthält unter anderem auch einen Vorschlag für ein modular aufgebautes Konzept, das die berufsorientierenden Maßnahmen in der Sekundarstufe I aufgreift und sie im Sinne einer Berufs- und Studienorientierung für die gymnasiale Oberstufe weiterführt und vertieft. Auch hier wird die für die Sekundarstufe I in allen Schulformen vorgeschlagene Systematik beibehalten.

Eine Broschüre mit Praxisbeispielen ist veröffentlicht:
www.saarland.de/147557.htm

Ergänzende Angebote und Maßnahmen

Zusätzliche Angebote werden Rahmen der individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei ihrer Beruflichen Orientierung eingesetzt. Dazu gehören beispielsweise »AnschlussDirekt – Ausbildungscoaching für Schüler auf dem Weg zum Hauptschulabschluss« sowie »AnschlussDirekt Passgenaue Besetzung«, die Berufseinstiegsbegleitung,

Berufsorientierungsprogramm BOP:
<https://tinyurl.com/boprogramm>

das Berufsorientierungsprogramm BOP sowie besondere Angebote, die das Ziel haben, Mädchen und Jungen eine von tradierten Rollenmustern freie und vielfältige Berufsorientierung zu ermöglichen. Ein breiteres Berufswahlspektrum ist wichtig, da es

1. Alternativen zu überlaufenen Berufen mit dem damit verbundenen großen Konkurrenzdruck um die Ausbildungsstellen gibt,
2. Mädchen und Jungen die Möglichkeit gibt, ihr Potential voll ausschöpfen zu können; viele Mädchen würden vielleicht gerne einen naturwissenschaftlich-technischen Beruf ergreifen, trauen sich aber aufgrund der immer noch vorhandenen traditionellen Geschlechterrollenvorstellungen nicht, dies zu verwirklichen. Jungen sind aus ähnlichen Gründen in den sozialen Berufen stark unterrepräsentiert. Um ihr Berufsspektrum um traditionell geschlechtsuntypische Berufe zu erweitern, sollen der so genannte MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) bei Mädchen und Berufe im sozialpflegerischen Bereich bei Jungen verstärkt berücksichtigt werden.

Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören die Teilnahme am Girls' Day bzw. Boys' Day sowie die von der Gleichstellungsstelle der Universität des Saarlandes angebotenen Projekte UniCamp für Mädchen und MentoMINT.

Bei der Arbeit in Schülerfirmen werden fachliche und soziale Kompetenzen in gleicher Weise vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kenntnisse über Berufe und Betriebe, werden motiviert, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen und erfahren die Arbeit im Team.

Berufswahl-SIEGEL:
www.saarland.de/147561.htm

Das Berufswahl-SIEGEL wird Schulen mit herausragender Berufsorientierung verliehen. Diese werden bei der systematischen Verbesserung ihrer Berufs- und Studienorientierung begleitet und erhalten dafür entsprechende Anerkennung. Mit der Einführung des Berufswahlsiegels wird ein Beitrag zur Entstehung von regionalen Bildungslandschaften geleistet, da sowohl die Vernetzung von Schulen untereinander als auch die Vernetzung von Schule und Wirtschaft gefördert wird.

Bereits im Saarland implementierte Standards für die Berufs- und Studienorientierung werden als Qualitätskriterien zugrunde gelegt, indem der Kriterienkatalog für die Auditierung der Schulen auf der Grundlage von Qualitätsstandards entwickelt wurde, die sich auch in den Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an den allgemein bildenden Schulen im Saarland wiederfinden. Das Berufswahlsiegel hat damit eine steuernde Wirkung und fördert den Qualitätsentwicklungsprozess bezüglich der Berufs- und Studienorientierung an Schulen.

ALWIS (Arbeitsleben – Wirtschaft – Schule)

ALWIS (Arbeitsleben, Wirtschaft, Schule e.V.) wurde im Juni 2003 von der saarländischen Landesregierung, der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU), der Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK), der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), dem

Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), den Wirtschaftsunioren Saarland, dem Forum junger Handwerksunternehmer und der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer (ASU) als Verein gegründet.

ALWIS knüpft die Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, theoretischem Wissen und praktischem Einsatz. Anwendungsorientiert und spielerisch werden (zusätzlich) fachliche Fähigkeiten in den Kernfächern sowie Wirtschaftswissen vermittelt und der Ausbau von Schlüsselqualifikationen junger Menschen gefördert. Allgemeinbildung und spezifisches Wissen, zum Beispiel in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), sind im Arbeitsleben ebenso gefordert wie Teamorientierung, Entscheidungskompetenz, Selbstständigkeit und weitere persönliche und soziale Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf Ausbildung oder Studium spielt auch die Förderung der Berufswahlorientierung eine zentrale Rolle.

Angebote des Vereins ALWIS finden Sie unter: www.alwis-saarland.de

Berufsvorbereitendes Jahr – Werkstattschule

Für Schülerinnen und Schüler, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, deren weiterer Besuch der allgemein bildenden Schule aus Sicht aller Beteiligten aber keine Aussicht auf Erfolg hat.

Berufsvorbereitendes Jahr – Produktionsschule

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 nicht erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

Dualisiertes Berufsgrundschuljahr

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 oder den Hauptschulabschluss erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

Berufsberatung

Die bei der Agentur für Arbeit eingerichtete Berufsberatung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Berufs- und Studienwahl, während ihrer Berufsausbildung und bietet Hilfestellung am Anfang ihres Berufslebens.

Dazu bietet die Berufsberatung (gerade bei der Berufs- und Studienwahl):

- bereits in der Schule Orientierung über berufliche Möglichkeiten,
- die Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in persönlichen Einzelgesprächen in den Arbeitsagenturen, Schulen und in anderen Einrichtungen,
- die Vermittlung von Ausbildungsstellen sowie Unterstützung bei der Suche nach schulischen und Studienwegen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Berufs- und Studienkunde,
- umfassende Medien- und Veranstaltungsangebote in den Berufsinformationszentren (BIZ) jeder Agentur für Arbeit und
- unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung der Berufsausbildung mit finanziellen Hilfen.

Informationen zu den genannten Projekten und Initiativen erhalten Sie bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung und Kultur:

0681 5017213 oder
0681 5017361
presse@bildung.saarland.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Umfangreiche Informationsmaterialien unter: www.arbeitsagentur.de

Wenn während der Berufsausbildung schulische Schwierigkeiten auftreten, kann die Berufsberatung ausbildungsbegleitende Hilfen – einen kostenlosen Förderunterricht – anbieten. Ziel dieser Maßnahme ist die Fortsetzung und der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den Unterstützungsleistungen während der Berufsausbildung zählt ebenfalls die finanzielle Förderung der Berufsausbildung, welche auf Seite 29 in Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« ausführlich dargestellt ist.

Nach der Berufsausbildung oder dem Studium steht die Berufsberatung für Fragen zur Weiterentwicklung und zur Spezialisierung auf der Grundlage des erworbenen Abschlusses oder zur beruflichen Neuorientierung begleitend und unterstützend zur Verfügung.

Um Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen kümmern sich Berufsberaterinnen und Berufsberater für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen.

Zusätzlich gibt es Beratungsteams, die sich auf Fragen von Abiturientinnen und Abiturienten sowie anderen Studienberechtigten spezialisiert haben.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der Berufsberatung Ihrer Agentur für Arbeit sowie unter:
www.tinyurl.com/ba-berufsberatung

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Agentur für Arbeit«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Erziehung und Förderung

Begabungsförderung

Die Beratungsstelle (Hoch)Begabung berät Eltern und Pädagogen bezüglich der Möglichkeiten besonderer pädagogischer Förderung für begabte Kinder und Jugendliche. Sie bietet zudem an verschiedenen Schulstandorten besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche (Studientage, Querdenkertage, Fördergruppen, Akademien) an.

Im Rahmen der Einzelfallberatung wird gemeinsam besprochen, welche Angebote für das jeweilige Kind geeignet sind.

Die Förderangebote können unabhängig von der Schulform und der jeweiligen weiterführenden Schule in Anspruch genommen werden.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist eine kontinuierliche Begabungsförderung im Laufe der Bildungsbiographie vom Elementarbereich über die Schulzeit bis hin zur Berufsausbildung oder zum Studium. Im Vordergrund steht eine umfassende Persönlichkeitsbildung. Die Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt durch die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Angebote sowohl die Stärken wie auch die Förderung in den Schwachbereichen. Je früher und kontinuierlicher eine solche Förderung stattfindet, desto besser ist sie geeignet, unterschiedlich günstige Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter: www.iq-xxl.de

Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017255
s.behrend@bildung.saarland.de

Beratungsstelle Hochbegabung Saarland
Wallerfanger Straße 25
66763 Dillingen
06831 769830

Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Sorgeberechtigten in der Regel die Eltern, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Wer Rat oder Unterstützung braucht, kann sich an das Jugendamt wenden. Es prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung. Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Hilfeformen zurückgreifen.

Dabei nennt das Gesetz zum einen familienunterstützende Hilfen wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft. Weiterhin werden familienergänzende Maßnahmen aufgeführt, wozu Tagesgruppen und die Betreuung am Tag zählen. Zum anderen werden familienersetzende Unterstützungen, wie Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen und eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angegeben. Im Einzelfall können auch andere Unterstützungen in Betracht kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Adressen finden Sie unter »Jugendämter« auf Seite 119 sowie unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen« auf Seite 121.

Virtuelle Beratung

Aufgrund der technischen Entwicklung gewinnt für den Großteil der Bevölkerung die Kommunikation über das Internet zunehmend an Bedeutung. Neben den Familienberatungsstellen vor Ort bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) im Rahmen eines Projektes die »Virtuelle Beratungsstelle« an. Über dieses moderne Medium gelangen sowohl junge Menschen als auch Eltern unkompliziert zu spezifischen Beratungsmöglichkeiten.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bke-beratung.de

In Form von E-Mail- und Einzel-Chat-Beratung kann eine individuelle Beratung durch qualifizierte Fachkräfte jederzeit und schnell (eine erste Antwort erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden) in Anspruch genommen werden.

Fragen, Tipps und Probleme können in Gruppen- und Themen-Chats sowie Diskussionsforen mit anderen Besuchern ausgetauscht werden. Diese werden von Fachkräften moderiert. Der Schutz der Privatsphäre ist jederzeit gewährleistet.

Schulpsychologischer Dienst

Bei Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Adressen finden Sie unter »Schulpsychologische Dienste« auf Seite 120

Dieser unterstützt mit Diagnosen und mit auf die Schule bezogenen Therapien und in Einzelfällen auch mit weiterführender Betreuung.

Adressen finden Sie auf Seite 134 unter »Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung«.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.saarland.de/13253.htm

Weitere Auskünfte und Informationen zur Elternschule erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle im Ministerium für Bildung und Kultur.

Ministerium für Bildung und Kultur
0681 5017214
weiterbildung@bildung.saarland.de
www.elternschule.saarland.de

Zusätzliche Informationen und Adressen der zugelassenen Träger finden Sie unter: www.saarland.de/223368.htm

Weitere Auskünfte und Informationen zu Freiwilligendiensten erhalten Sie beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C4, Jugend- und Familienpolitik
0681 5017220
m.thon@soziales.saarland.de
www.saarland.de/237880.htm

Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Kompetenzzentrum Freiwilligendienste
Tamara Gassner (Bereichsleitung FSJ)
Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
0681 3885288
Fax 0681 3885294
info@paritaet-freiwilligendienste.de
www.paritaet-freiwilligendienste.de

Bildungsangebote zu Familienthemen

Bei Fragen zu den Themen Geburt und Kind oder Informationsbedarf auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge bieten die saarländischen Volkshochschulen und die Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung zahlreiche Seminare, Vorträge und Gesprächskreise an.

Elternschule

In der Elternschule bieten Volkshochschulen und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemeinsam mit Schulen und Kindertagesstätten vor Ort Veranstaltungen zu dem Themenkomplex Erziehung und Lernen an. Für die Veranstaltungen werden in der Regel keine Teilnahmebeiträge erhoben. Sie werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr. Die Rahmenbedingungen des FSJ sind im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres geregelt.

Das Freiwillige Soziale Jahre dauert in der Regel 12 Monate und richtet sich an Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und zwischen 16 und 27 Jahren alt sind.

Die Freiwilligen erwerben durch ihren Einsatz im sozialen und pflegerischen, aber auch im sportlichen und kulturellen Bereich, wichtige Erfahrungen und erhalten dazu Bildungsangebote. Ihnen wird ein Taschengeld gezahlt, ferner werden die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten sowie Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Es besteht ggf. Anspruch auf Kindergeld.

Ein FSJ kann nur über einen zugelassenen Träger abgeleistet werden. Der DRK-Landesverband Saarland bietet im Rahmen des »Internationalen Jugendfreiwilligendienstes« (IJFD) jungen Freiwilligen auch ein Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland an. Interessierte Jugendliche können sich direkt mit dem Träger in Verbindung setzen.

Auf Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ab dem 1.9.2018 für eine Modellphase von zwei Jahren im Saarland ein Freiwilliges Soziales Jahr im neuen Einsatzbereich »Politik und Demokratie« erprobt. Interessierte Jugendliche können sich beim Träger des neuen Freiwilligendienstes »FSJ Politik / Demokratie«, dem »DPWV Kompetenzzentrum Freiwilligendienste in Saarbrücken«, informieren und um eine Stelle im »FSJ Politik / Demokratie« bewerben.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Seit dem Jahr 2011 wird auch ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) angeboten. Der BFD stellt ein freiwilliges Angebot für Männer und Frauen jeden Alters (ab 16 Jahren) dar. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) organisiert. Einsatzstellen können entweder direkt beim Bund oder bei den zugelassenen BFD-Trägern erfragt werden

Zusätzliche Informationen
finden Sie unter:
www.bafza.de/startseite.html

Freiwilliges Ökologisches Jahr

Jugendliche, die viel lieber in Natur- und Umweltschutz tätig werden wollen, haben die Gelegenheit, stattdessen ein Freiwilliges Ökologisches Jahr zu absolvieren. Einsatzstellen mit dem Schwerpunkt Umwelt oder Naturschutz bieten ein vielfältiges Betätigungsfeld für junge Menschen. Ansprechpartner hierfür ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Saarbrücken.

Freiwilliges Ökologisches Jahr
Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
FOEJ@umwelt.saarland.de
0681 5014741

Gesundheit

Gesundheit ist mehr als das Ausbleiben von Krankheiten. Jeder Mensch wünscht sich, möglichst viele Jahre aktiv und vital zu sein. Damit wir uns gut fühlen und wir auch leistungsfähig bleiben, gewinnen Gesundheitsförderung, Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung zunehmend an Bedeutung. An wen Sie sich diesbezüglich wenden können, lesen Sie in diesem Kapitel.



Gesundheitsvorsorge

Früherkennungsuntersuchungen

Damit Kinder gesund aufwachsen und Krankheiten früh erkannt und behandelt werden können, bieten alle Krankenkassen und privaten Krankenversicherer die Kinderuntersuchungen U₁ bis U₉ im Laufe der ersten 6 Lebensjahre des Kindes an. Diese Untersuchungen sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge. Sie finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsschritte machen. Die Kinder sollten deshalb an allen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. In dem gelben Kinderuntersuchungsheft, das zur Geburt des Kindes ausgehändigt wird, sind die Zeiträume für die Durchführung der einzelnen Früherkennungsuntersuchungen angegeben. Ergänzt werden diese Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern durch eine Jugendgesundheitsuntersuchung (J₁), die zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr stattfindet.

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung des Kindes altersentsprechend stattfindet. Werden krankhafte Befunde festgestellt, kann frühzeitig mit einer Behandlung begonnen werden. Außerdem beraten Ärztinnen beziehungsweise Ärzte die Eltern, was bei den vorgestellten Kindern besonders zu beachten ist und führen die notwendigen Impfungen durch, um die Kinder vor schweren Infektionskrankheiten zu schützen.

Sollten Kinder an einer dieser Untersuchungen nicht teilgenommen haben, werden die Eltern durch das Zentrum für Kindervorsorge am Universitätsklinikum des Saarlandes daran erinnert. In einer 2. Stufe nimmt das jeweilige Gesundheitsamt Kontakt mit der Familie auf. Sollte auch diese Kontaktaufnahme scheitern, schaltet das Gesundheitsamt das Jugendamt ein.

Zur Unterstützung wird im Saarland das Programm »Frühe Hilfen« erfolgreich angewendet. Bei Unsicherheiten finden Sie Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Frühe Hilfen.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.gesundheit.saarland.de oder unter www.kindergesundheit-info.de

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Neues Leben« unter »Landesprogramm Frühe Hilfen« auf Seite 14.

Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter

Liegt eine Schwächung der Gesundheit vor, welche zu einer Krankheit oder Gefährdung des Kindes führen kann, können Eltern eine medizinische Vorsorgeleistung in Form der Mutter- oder Vater-Kind-Maßnahme in Anspruch nehmen. Bei einer Krankheit des Kindes können Eltern eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in gleicher Form beanspruchen.

Die Maßnahmen werden auch als Mutter-Kind-Kuren beziehungsweise Mütter-Genesungskuren bezeichnet.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten der jeweiligen Maßnahmen bis zum 18. Lebensjahr in voller Höhe.

Weitere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, bei der die Krankenversicherung besteht, das Müttergenesungswerk sowie die aufgeführten Verbände.

Adressen finden Sie auf Seite 122 unter »Kurvermittlung (Mutter-/Vater-Kind-Kur)«.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter:
www.saarland.de/136226.htm

Fachliche Informationen zu Impfungen sind auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) abrufbar unter www.rki.de/impfen

Umfangreiche Informationen für Bürgerinnen und Bürger zu Schutzimpfungen sind auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erhältlich unter www.impfen-info.de

Mit freundlicher Genehmigung des Robert-Koch-Instituts
Quelle:
www.tinyurl.com/rkiimpfschutz

Impfen

In Deutschland gibt es keine Impfpflicht. Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) ist das Fachgremium, das in Deutschland die Empfehlungen für Impfungen ausspricht und in einem Impfkalender veröffentlicht. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die so genannte Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für alle Impfungen, die in der Schutzimpfungsrichtlinie als Kassenleistung aufgeführt werden. Dies gilt auch für die übrigen Krankenversicherer.

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich, unerwünschte Arzneimittelwirkungen werden nur in seltenen Fällen beobachtet. Unmittelbares Ziel der Impfung ist es, den Geimpften vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen. Bei Erreichen hoher Impfquoten ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten. Die Elimination der Masern und der Poliomyelitis sind erklärte und erreichbare Ziele nationaler und internationaler Gesundheitspolitik. Für Poliomyelitis ist dieses Ziel unter anderem in Europa bereits erreicht worden.

Gesundheitshilfen

Gesundheitshilfen gelten für Personen, die wegen körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Umstände in gesundheitlicher Hinsicht besonders hilfebedürftig sind. Sie bestehen in Beratung, Unterstützung und Initiierung gesundheitlicher Angebote.

Auch die Beratung, Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen sozialpsychiatrischer Aufgaben sind Bestandteile der Gesundheitshilfen.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene

Zu den Aufgaben rund um die Infektionshygiene zählen die Aufklärung, Beratung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Einzelpersonen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Hierzu zählen:

- die Beratung zu übertragbaren Krankheiten wie Salmonellen, Noroviren, Hepatitis, Tuberkulose und so weiter,
- die Beratung zu HIV / AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen einschließlich HIV-Antikörpertestung und Testung auf andere sexuell übertragbare Erkrankungen,
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit,
- die psychosoziale Beratung,
- Impfberatung zu allen Impfungen, Aufklärung sowie ggf. Schließung von Impflücken durch ein aktives Impfangebot.

In allen Fällen gelten die Gesundheitsämter als Ansprechpartner.

Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche

Der Jugendärztliche und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes bietet folgende Leistungen an:

- Beratung von Eltern zu allgemein- und zahnmedizinischen Fragen,
- sozialmedizinische Beratung zu speziellen Problemen,
- jahrgangsbezogene sozialpädiatrische Untersuchungen,
- Beratung von Kindergemeinschaftseinrichtungen zur Gesundheitsförderung,
- Beratung und gegebenenfalls Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

»Das Saarland lebt gesund!« – Programm zur Gesundheitsförderung im Saarland

Das Programm »Das Saarland lebt gesund!« (DSL) stellt die Gesundheitsförderung aller saarländischen Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund. Über die Hälfte der saarländischen Kommunen, alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind feste Mitglieder. Seit 2014 haben auch 11 starke Partner eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet: alle gesetzlichen Krankenkassen, die Ärztekammer, die Apothekenkammer, die Psychotherapeutenkammer, der Landessportverband, der Paritätische, das Gesundheitszentrum Orscholz, das DRK, der Kneipp-Bund, die Landesvereinigung Selbsthilfe und das CJD Homburg/Saar. Über 400 Institutionen und Vereine sind in diesem Netzwerk aktiv.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der

Aids-Hilfe Saar e.V.
im Kultur- und Werkhof N19
Nauwieser Straße 19
66111 Saarbrücken
0681 31112
Beratung: 0681 19411

Ansprechpartner sind die Jugendärztlichen und Jugendzahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter des Saarlandes.

Beratung von Kindern und Jugendlichen in individuellen Fragen zur Sexualität, Sexualerziehung und zu sexuellem Missbrauch:

- Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes
- alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte (siehe Telefonbuch / Gelbe Seiten)

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

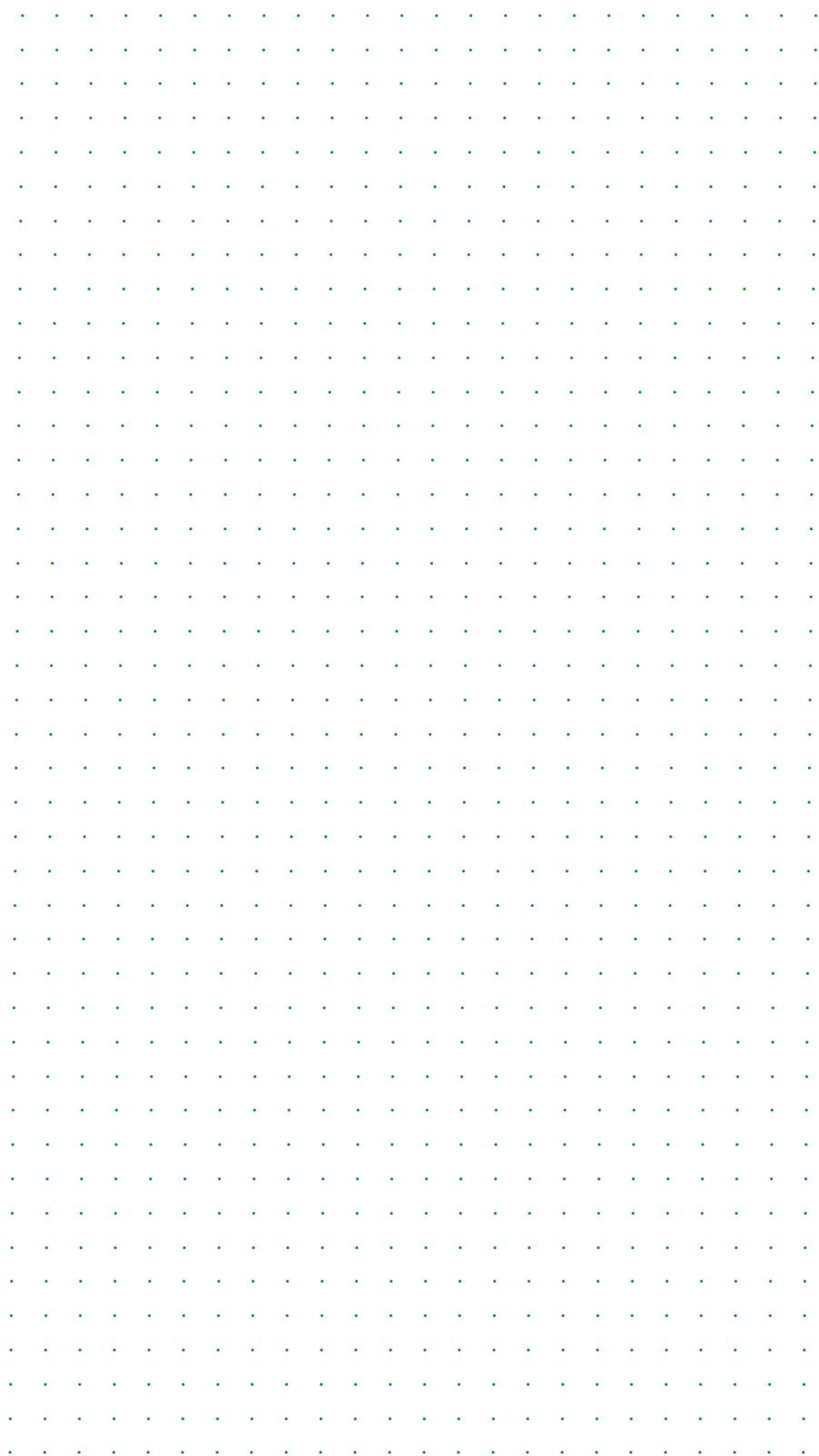
Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat E1, Prävention
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 501 3148

Verein für Prävention und Gesundheit im
Saarland e. V. (PuGiS)
Hanspeter-Hellenthal-Straße 68
66386 St. Ingbert
www.pugis.de
www.das-saarland-lebt-gesund.de

Mit pfiffigen Ideen, Projekten und Informationsveranstaltungen werden Prävention und Gesundheitsförderung in allen Lebensbereichen in der Gemeinde zum Thema gemacht. Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände beteiligen sich ebenso, wie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich oder die örtliche Kaufmannschaft. Die individuellen Strukturen, vorhandene Projekte und Ressourcen in jeder Gemeinde werden mit einbezogen.

Notizen



Notfall- und Beratungshilfen

Jeder Mensch kann augenblicklich in eine Lebenskrise geraten. Oft ist dann der Kontakt mit einer Notfall- und Beratungsstelle der erste Schritt aus einer ausweglos erscheinenden Situation. Bei den Anlaufstellen treffen Sie auf Menschen, die Ihnen helfen, Sie beraten oder einfach nur zuhören. In diesem Kapitel werden die Anlaufstellen aufgeführt und näher beschrieben.



Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst

Zur kinderärztlichen Notfallversorgung steht in den sprechstundenfreien Zeiten der ärztliche Notfalldienst der Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte zur Verfügung. Wie dieser zu erreichen ist, entnehmen Sie bitte der örtlichen Tagespresse.

Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der ärztlichen Notfallversorgung im Saarland Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Diese stehen zur Verfügung:

- am Wochenende von Samstagmorgen 8 Uhr bis Montagmorgen 8 Uhr
- an jedem Feiertag von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages
- außerdem an Heiligabend, Silvester und Rosenmontag, sowie an Brückentagen von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages

Patientinnen und Patienten erhalten durch diese Bereitschaftsdienstpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

An Wochentagen ist jede Kinder- und Jugendärztin und jeder Kinder- und Jugendarzt auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für ihre und seine Patientinnen und Patienten unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

Häusliche und sexualisierte Gewalt

Häusliche Gewalt

Opfer häuslicher Gewalt erhalten bei der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt spezialisierte Informationen und Unterstützung. Darüber hinaus hält die Beratungs- und Interventionsstelle auch ein eigenständiges Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche bereit, die ebenfalls von Gewalt betroffen sind oder häusliche Gewalt miterleben mussten.

Frauenhäuser

Die drei saarländischen Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt sind Schutzeinrichtungen und bieten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern eine sichere Unterbringung, Unterkunft, Beratung und Unterstützung. Grundsätzlich kann jede von

Saarbrücken

Klinikum Saarbrücken am Winterberg
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9633000

Homburg / Saar, Neunkirchen

Marienhausklinikum St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
06821 3632002

Saarlouis

Marienhau Klinikum Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 1257883

Weitere Notrufnummern

Rettingsleitstelle: 19222

Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungen der Universitätskinderklinik Homburg / Saar:

06841 19240

Perspektive

Fachstelle für Täterarbeit bei gewalttätigen Verhalten im häuslichen Bereich
Poststraße 37
66386 St. Ingbert
06894 9397120 und
06894 9397119

Frauenhaus Saarbrücken
0681 991800

Frauenhaus Neunkirchen
06821 92250

Frauenhaus Saarlouis
06831 2200

Gewalt betroffene oder bedrohte Frau unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihrem Aufenthaltsstatus aufgenommen werden. Psychisch kranke Frauen sowie Frauen mit einer Suchtproblematik können nicht aufgenommen werden und werden weitervermittelt.

Frauenhäuser sind rund um die Uhr besetzt. In einem telefonischen Vorgespräch kann geklärt werden, ob die Frau eine Aufnahme oder nur ein Beratungsgespräch wünscht. Die Adressen der Frauenhäuser werden zum Schutz der Bewohnerinnen nicht veröffentlicht.

Die Beratungsstelle des Vereins »Beratung Interkulturell« richtet sich insbesondere an Frauen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. 2 Beraterinnen mit persischem und bosnischem Migrationshintergrund betreuen diese Einrichtung. Zusätzlich verfügt die Beratungsstelle über ein Netz von speziell weitergebildeten Dolmetscherinnen. Ein weiteres Aufgabengebiet von »Therapie Interkulturell« ist die Unterstützung der oftmals selbst traumatisierten Kinder in den betroffenen Familien. Die Mitarbeiterinnen beraten die Mütter in Erziehungsfragen und informieren über Unterstützungsmöglichkeiten. Im Bedarfsfall werden die Frauen an Psychotherapeutinnen zur Langzeittherapie oder an weitere Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitervermittelt.

Frauennotruf Saarland: 0681 36767

Informationen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder
finden Sie im nachfolgenden Kapitel
»Schutz von Kindern und Jugendlichen«.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen

Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden, können sich an die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs wenden. Die Beratungsstelle des Frauennotrufs begleitet betroffene Frauen und Mädchen und bietet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Unterstützung und Hilfe.

Vertrauliche Spurensicherung

Seit Ende 2014 können Opfer sexueller Gewalt im Saarland vom Angebot einer verfahrensunabhängigen, vertraulichen Spurensicherung Gebrauch machen. Es besteht hier die Möglichkeit auch ohne polizeiliche Anzeige – in einer Klinik oder in einer Facharztpraxis – vertrauliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Unterlagen können auf Wunsch vertraulich bis 10 Jahre aufbewahrt werden und zu einer späteren Anzeige genutzt werden.

Das Hilfeangebot wird derzeit in 5 ausgewählten Kliniken und 12 gynäkologischen Praxen angeboten.

Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel – insbesondere ausländische Frauen, die Gewalt und Zwang ausgesetzt sind – erhalten in der Beratungsstelle »Aldon« psychosoziale Beratung. Die russisch und polnisch sprechenden Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle, die auch auf die Hilfe von Dolmetscherinnen für andere Sprachen zurückgreifen können, leisten Betreuung und Unterstützung in Notsituationen, Information über Ausländerrecht und Hilfe bei der Klärung der sozialen und rechtlichen Situation oder bei Amtsgängen, Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie Prozessbegleitung.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter 0681 844944, bei der Rettungsleitstelle unter 19222 und unter: www.spuren-sichern.de

Zwangsverheiratung

Zwangsheirat stellt eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung dar, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen kann. Mädchen und junge Frauen stellen dabei überwiegend die Opfer dar. Die Beraterinnen haben viel Erfahrung mit dem Thema Zwangsheirat und können in einer Not- und Krisensituation bei der Suche nach Lösungswegen helfen.

Kostenloses Krisentelefon:

0800 1611111 (werktags)

Kostenlose Onlineberatung:

www.zwangsheirat-saarland.de
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Sozialtrainingskurse für Männer, die Gewalt gegen ihre (Ex-) Partnerin ausüben

Die Täterarbeit beinhaltet vornehmlich die Auseinandersetzung mit verschiedenen Gewaltformen (psychischer und physischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung, Einschüchterung und gewaltfördernden Haltungen). Oberstes Ziel ist die Beendigung der Gewalt und die Sicherheit der (Ex-) Partnerinnen und der Kinder. Der wertschätzende und respektvolle Umgang mit den Tätern in eindeutiger konfrontativer Ablehnung ihres Gewaltverhaltens stellt die Grundlage des Beratungs- und Trainingsangebotes dar.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurden in den letzten Jahren in folgenden Themenbereichen Schwerpunkte gelegt:

- Sucht / Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Ecstasy, Essstörungen),
- Medien / Jugendmedienschutz / Medienpädagogik,
- neue religiöse Bewegungen und Psychokulte,
- Gewalt und Aggression / Jugenddelinquenz,
- sexueller Missbrauch / Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung,
- Gesundheitserziehung,
- Sexualpädagogik.

Adressen finden Sie auf Seite 124 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Vorbeugen

Zu den präventiven Maßnahmen zählen die gesetzlichen Regelungen, welche sich an die Erwachsenen richten und die erzieherischen Maßnahmen seitens der Jugendhilfe, die sich explizit an Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern richten.

Kindesvernachlässigung

Kinder sind gesetzlich vor Vernachlässigung geschützt. Sobald die Erziehungsberechtigten nicht mehr ihrer Pflicht nachkommen können oder wollen, muss gehandelt werden. Vernachlässigung kann zu

bleibenden Schäden in der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen führen.

Es treten immer wieder unterschiedliche Formen von Vernachlässigung auf.

Hierzu zählen

- körperliche Vernachlässigung, zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinische Versorgung
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch
- emotionale Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- unzureichende Beaufsichtigung, zum Beispiel: Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine unangekündigte Abwesenheit des Kindes

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter« und auf Seite 124 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C5, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt 0681 5013667

Betroffene Eltern und Mitbürgerinnen und Mitbürger wenden sich bitte unverzüglich an die örtlichen Jugendämter, Beratungsstellen oder auch Kinderschutzeinrichtungen.

Kindesmisshandlung

Alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden als Kindesmisshandlung bezeichnet. Neben körperlicher kann auch seelische Misshandlung großen Schaden anrichten. Jedes Kind ist daher von Rechts wegen gegen Misshandlung und erniedrigende Erziehungsmaßnahmen geschützt.

Misshandlung wird erkannt: Betroffenen Kindern und Jugendlichen muss sofort Hilfe zu Teil werden. Es sollte umgehend die Polizei informiert werden, um die Kinder und Jugendlichen unmittelbar vor weiterer Gewalt und Misshandlung zu schützen. Bei körperlichen Verletzungen ist in jedem Fall eine ärztliche Versorgung vorrangig.

Seelische und körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Verletzungen und Schäden zufügen. Seelische Misshandlungen, alle Äußerungen oder Verhaltensweisen zusammengefasst, die das Kind fortgesetzt verängstigen, es herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln, zum Beispiel Ablehnung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, Ignorierung, Isolierung oder Erpressung.

Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten kann auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes zu einer seelischen Misshandlung führen.

Information, Beratung und Hilfe werden sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von den verschiedenen Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen angeboten. Die Frauenhäuser und die Interventionsstelle bieten Hilfen für Frauen mit Kindern in einer akuten Notsituation.

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann jeder Elternteil einen Antrag auf notwendige Schutzmaßnahmen stellen (beispielsweise Kontakt- und Näherungsverbote, Wohnungszuweisung). Sofern Kinder Gewalt durch ein Elternteil erleiden, greift das Gewaltschutzgesetz allerdings nicht (§ 3 GewSchG). Rechtsgrundlage für entsprechende Schutzmaßnahmen von »eigenen« Kindern sind in § 1666 BGB geregelt. Zuständig für Antragstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte an den Amtsgerichten.

Auch die Polizei ist befugt, in Fällen häuslicher Gewalt Wohnungsverweisungen von Personen auszusprechen, die gegenüber einem Mitbewohner – meist handelt es sich dabei um die Partnerin – Gewalt ausgeübt haben (§ 12 Saarländisches Polizeigesetz).

Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet zu einem großen Teil im näheren sozialen Umfeld der Kinder statt. Selten sind die Täter Fremde. Meistens sind es den Opfern vertraute Personen aus der Familie, dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch bedeutet für diese Kinder häufig einen jahrelangen Leidensweg.

Beratung und Hilfe erhalten betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen Nele, Phönix sowie bei SOS-Kinderschutz und Beratung Saar sowie den Jugendämtern.

Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige sowie deren Bezugspersonen sind durch die Beratungen zu erhalten.

Schwierige Lebenssituationen

Beratung und Hilfe für Schwangere

Folgende Beratungsangebote sind gesetzlich gesichert:

- allgemeine Schwangerenberatung,
- Aufklärung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie

Weitere Hilfen finden Sie dort:

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- Broschüre »Kein Raum für Missbrauch«
- Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jugendämter« und auf Seite 124 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C2, Gleichstellungs- und Frauenpolitik, Gewalt gegen Frauen
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013147
Fax 0681 5013315

- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Familien-, Paar- und Sexualberatung,
- Hilfemöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Beratungsangebote sowie die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption,
- Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen erteilen die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen

Sprechen nach den Ergebnissen von pränatal diagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Schwangere das Recht auf Beratung durch die befundstellende Ärztin oder den befundstellenden Arzt über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben.

Bei der Beratung müssen Ärztinnen oder Ärzte hinzugezogen werden, die mit der zu erwartenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ist ergebnisoffen zu führen. Sie umfasst:

- die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen,
- die Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen,
- Informationen über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und
- soweit die Schwangere dies wünscht die Vermittlung zu Beratungsstellen, zu Selbsthilfegruppen oder zu Behindertenverbänden.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Die Beratung umfasst unter anderem:

- das Eintreten in eine Konfliktberatung. Dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird,
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information,
- die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung informiert auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Weitere Informationen erteilen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster

Die »vertrauliche Geburt« unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft hierfür ein umfassendes Beratungsangebot für Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Im gesamten Verfahren erhält die Frau umfassenden Vertraulichkeitsschutz, die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterin.

Die »betreute anonyme Geburt« bietet Schwangeren die Möglichkeit einer anonymen Beratung und Begleitung vor, während und nach der Geburt sowie die Möglichkeit, das Kind mit Hilfe der Beratungsstelle anonym in einer Klinik zur Welt zu bringen.

Das Projekt »Babyfenster« ist für wenige Mütter nach der Geburt die einzige Chance, lebensbedrohliche Konsequenzen von ihrem Kind abzuwenden. Hier besteht die Möglichkeit für verzweifelte Mädchen und Frauen in Not ihr Kind anonym abzugeben.

Die Aktion »Moses« bietet ein Babyfenster zur anonymen Abgabe des Kindes. Es wird sofort aufgenommen, medizinisch versorgt und liebevoll betreut. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, da durch die Abgabe in das Babyfenster eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen werden kann.

Informationen erhalten Sie auch unter »Schwangere in Not« – Anonymes Hilfefon: 0800 4040020

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Informationen erhalten Sie auch unter »ruf Aktion Moses«: 06821 3630

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter«.

Adressen und Ansprechpartner:

Gesundheitsämter des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landkreise

Präventions- und Suchtfachstellen im Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen

Landesstelle für Suchtfragen
(www.landesstelle-Sucht-Saarland.de)

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
(www.dhs.de)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de)

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 125 unter »Beratungshilfen bei Suchtverhalten«.

Zusätzlicher Ansprechpartner ist das Landesinstitut für Präventives Handeln
www.saarland.de/lph.htm

Nach Abgabe besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen rückgängig zu machen. Das Kind wird zunächst in eine Pflegefamilie gegeben. Nach der 8-Wochen-Frist obliegt die Obhut einer Adoptivfamilie.

Die Marienhausklinik St. Josef Kohlhof bietet in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen das Babyfenster in Neunkirchen an.

Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen oder kriminologischen Gründen, wird grundsätzlich von den Krankenkassen bezahlt. Sollten diese Gründe nicht vorliegen, müssen die Kosten selbst getragen werden.

Bei Geringverdienern oder Beziehern sonstiger sozialer Leistungen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme. Hierzu muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, welche wiederum eine Kostenübernahmeerklärung für die durchführende Ärztin oder den durchführenden Arzt zur Verfügung stellt.

Sucht und Drogen

Neben Alkohol und bekannten Drogen können auch andere Substanzen, Genussmittel und Verhaltensweisen zur Sucht führen. Hierzu zählen Medikamente, Glücksspiel, krankhafte Nutzung elektronischer Geräte oder auch Essstörungen.

Suchtgefährdet sind Personen, sobald sie durch ihren Konsum ihre bisherigen Interessen und Aufgaben vernachlässigen, soziale Kontakte weniger werden und Probleme mit den Eltern beziehungsweise in der Schule, Ausbildung oder im Beruf entstehen.

Hilfestellung bieten dann für die Eltern wie für die Jugendlichen die Suchtberater beziehungsweise Suchtberaterinnen in den Präventions- und Suchtfachstellen der Landkreise beziehungsweise des Regionalverbandes.

Schuldnerberatung – Insolvenzberatung

Die Verschuldung beziehungsweise Überschuldung privater Haushalte ist ein ernstzunehmendes Problem, das verschiedene Ursachen haben kann, die häufig zusammenwirken.

Personen, die verschuldet oder überschuldet und ohne fachkundige Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation zu bewältigen, können sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Diese zeigen Möglichkeiten auf, wie die Überschuldung überwunden und Schulden reguliert werden können. Die Auswahl der Schuldnerberatungsstelle ist besonders wichtig: Seriöse Schuldner-

beratung wird kostenlos und ohne vertragliche Verpflichtungen angeboten. Wichtig ist auch, sich beraten zu lassen, bevor die finanziellen Probleme unlösbar werden.

www.meine-schulden.de
www.forum-schuldnerberatung.de
www.schuldnerberatung-saar.de

In den meisten Schuldnerberatungsstellen im Saarland sind außerdem Insolvenzberatungsstellen (insolvent = zahlungsunfähig) eingerichtet worden, die eine Ergänzung zur allgemeinen Schuldnerberatung darstellen.

Adressen finden Sie auf Seite 130 unter »Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen«.

Durch das (Verbraucher-) Insolvenzverfahren wird es Schuldnern ermöglicht, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen (Restschuldbefreiung).

Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zu den Themen »Überschuldungsprävention«, »Umgang mit Geld« sowie zur Verbraucherbildung sind auf den Internetseiten der saarländischen Landesregierung in der Rubrik »Beruf und Wirtschaft/Finanzkompetenz« veröffentlicht unter: www.bildungsserver.saarland.de

Das (Verbraucher-) Insolvenzverfahren ist zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren, kann aber einen schuldenfreien Neuanfang ermöglichen.

Weitere Beratungsstellen und -hilfen

Integrationshilfen für zugewanderte Familien

Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Angebote sind lediglich die Adressen der zentralen Informationsstellen der Wohlfahrtsverbände, der familienpolitischen Beratungsprojekte sowie die Adressen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit aufgeführt.

Anlaufstellen finden Sie auf Seite 126 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

Integrations- und Migrationslotsen (ILO und MLO)

Mit Hilfe der Integrationslotsen (ILO) soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken sowie der Landeshauptstadt eingeleitet und beschleunigt werden. Allgemeine Aufgabe des Integrationslotsen ist, den Neuzuwanderern eine erste Orientierung in der für sie fremden Umgebung zu geben, sie in den ersten Tagen und Wochen bei wichtigen Behördengängen zu begleiten und zu beraten (zum Beispiel bei Gemeinden, Landkreisen, Arbeitsverwaltung) und sie an erste Integrationsangebote, wie zum Beispiel Integrationskurse, sowie Kindergarten und Schule heranzuführen.

Das Projekt »Fortschritt zur Teilhab« befindet sich noch im Aufbau. Migrationslotsen (MLO) sollen Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus der Landesaufnahmestelle (LAST) begleiten und Ihnen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben öffnen.

Ansprechpartner finden Sie unter: www.saarland.de/123180.htm

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst ist ein Teil der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit. Er richtet sich an junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren.

Eine Übersicht über alle Jugendmigrationsdienste finden Sie unter: www.saarland.de/123435.htm

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Es handelt sich um ein migrationspezifisches Beratungsangebot, welches ergänzend zum Integrationskurs für Zuwanderer zur Verfügung steht.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.saarland.de/123434.htm

Zielgruppen sind neben Neuzuwanderern (ab dem 27. Lebensjahr) auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer, bei denen ein entsprechender Integrationsbedarf festgestellt wird (sogenannte »nachholende Integration«). Die Betreuung ist auf 3 Jahre angelegt.

Landesintegrationsbegleitung (LIB)

Die Landesintegrationsbegleitung richtet sich in der Regel an Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr an Integrationskursen teilnehmen und die nach Ablauf der Zuständigkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiterhin einer Beratung und Begleitung bedürfen beziehungsweise später mit Situationen konfrontiert werden, die eine Beratung notwendig machen. Maßnahmen sind Beratungen, Fortbildungen und Vermittlungen innerhalb der sozialen Unterstützungsnetze.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.saarland.de/123437.htm

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat B3, Dr. Erika Heit
Landeskoordination START Saar
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017519
Fax: 0681 5013174
e.heit@bildung.saarland.de

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

Schulstipendium

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Asko Europa Stiftung bieten gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Projekt »START Saar – Schülerstipendien für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund« an. START Saar geht es darum, Jugendliche auf ihrem schulischen Weg zum Abitur zu begleiten, ihnen somit bessere Chancen für eine gelungene Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft zu bieten, ihr Engagement zu fördern und sie darin zu bestärken, weiterhin soziale Verantwortung zu übernehmen. Bundesweit sind im Schuljahr 2015/2016 640 Stipendiaten aus rund 80 Nationen im Programm. Im Saarland erhalten derzeit 32 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

Seit 2016 werden ausschließlich Jugendliche mit Migrationshintergrund in das Förderprogramm aufgenommen, die nicht länger als 5 Jahre in Deutschland leben. Auf diesem Wege soll die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer bestmöglichen Integration der Flüchtlinge angegangen werden.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In den saarländischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhalten Ratsuchende sowohl Unterstützung bei eigenen Problemen wie auch bei Konflikten in der Partnerschaft oder in der Familie.

Ziel einer Beratung ist es, Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, Hilfen anzubieten und ihnen mögliche Lösungswege für ihre Probleme aufzuzeigen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mit der Beratungsstelle vor dem ersten Kontakt fernmündlich einen Termin zu vereinbaren.

Adressen finden Sie auf Seite 121 unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen«.

Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Verein Nummer gegen Kummer e. V. unterhält 2 telefonische Beratungsangebote mit jeweils einer bundesweit einheitlichen Rufnummer.

Nummer gegen Kummer bietet über Festnetz und Handy anonym und kostenlos Rat und Unterstützung an:

- **Kinder- und Jugendtelefon 116111 oder 0800 1110333**

Kinder und Jugendliche können hier von speziell ausgebildeten Beraterinnen und Beratern telefonisch Hilfestellung und Beratung bei allen Sorgen und Problemen erhalten. Das Kinder- und Jugendtelefon ist erreichbar:

montags bis samstags: 14–20 Uhr.

(samstags: Jugendliche beraten Jugendliche!)

- **Elterntelefon 0800 1110550**

Das Elterntelefon ist ein telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen interessierte und beteiligte Personen.

Fachkundige Beraterinnen und Berater geben Auskunft zu allen Fragen, Sorgen und Problemen rund um die Erziehung. Das Elterntelefon ist erreichbar:

montags bis freitags: 9–11 Uhr

dienstags und donnerstags: 17–19 Uhr.

Beide Beratungsangebote sind außerdem (ebenfalls anonym) über das Internet erreichbar: www.nummergegenkummer.de

Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes

Alle Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes haben das Recht, sich schriftlich mit Ihrem Anliegen an den Ausschuss für Eingaben – Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes zu wenden.

Dieser beschäftigt sich mit den verschiedensten Belangen, die in die Zuständigkeit der Ministerien und des Landtages fallen.

Beschwerden und Bitten können an folgende Adresse gerichtet werden:

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Weiterhin besteht die Möglichkeit, online Petitionen an den Landtag zu übermitteln. Hierzu hat der Landtag des Saarlandes ein Online-Formular bereitgestellt: www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition

Bürgerbeauftragte

Die Fülle öffentlicher Aufgaben und das weitverzweigte, unübersichtliche Netz behördlicher Zuständigkeiten machen es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, die richtigen Stellen für ihre Anliegen zu finden.

Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es daher, den Bürgerinnen und Bürgern als erste Anlaufstelle für ihre Anliegen zu dienen und Orientierungshilfe und Unterstützung in Behördenangelegenheiten zuteilwerden zu lassen.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Bürgerbeauftragte«.

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LFB)

Die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen kann Ihnen helfen, den richtigen Ansprechpartner zum Thema Behinderung zu finden.

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LFB)
Christa Maria Rupp
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013189
LFB@soziales.saarland.de
www.saarland.de/lfb.htm

Pflegebeauftragter des Saarlandes
Jürgen Bender
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
0681 5013297
Fax 5013277
geschaeftsstelle.pflegebeauftragter@
soziales.saarland.de
www.saarland.de/102827.htm

Die Mappe steht unter
www.soziales.saarland.de als Download
bereit oder kann kostenfrei bei der
Pressestelle des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
bestellt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
AdM 2, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013097
Fax 0681 5013169
presse@soziales.saarland.de
www.soziales.saarland.de

Pflegebeauftragter

Zu den Aufgaben des Pflegebeauftragten gehören unter anderem, die Belange von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und der Pflegekräfte zu wahren, die Pflege weiter zu entwickeln und zu optimieren im ständigen Informationsaustausch mit den Leistungserbringern, den die Pflgetätigkeit im Saarland überwachenden Organen und dem Landespflegerat (LPR).

Bei der Verhinderung oder Beseitigung von Mängeln in der Pflege mitzuwirken und auf eine breitere Akzeptanz und Wertschätzung der Belange pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen und der die Pflege ausführenden Personen hinzuwirken, eine saarländische Pflegekonferenz einzurichten und einmal jährlich einzuberufen und zu leiten; hierbei vertrauensvoll mit der saarländischen Landesregierung, den obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden sowie mit dem LPR, den Einrichtungsträgern, ihren Verbänden und den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden zusammen zu arbeiten

Notfallmappe

Die Notfallmappe für persönliche und medizinische Notfälle enthält alle wichtigen medizinischen und organisatorischen Informationen über Sie. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit soll die Mappe es Ihnen und Ihren Angehörigen erleichtern, organisatorische Dinge zu klären.

Notizen

A large grid of red dots arranged in a regular pattern, intended for taking notes. The grid covers most of the page area below the title.

Adressen

Hier finden Sie alle wichtigen Anlaufstellen im Saarland, beginnend mit der Landeshauptstadt, dann alphabetisch geordnet nach Städtenamen.





Kind und Kegel

Kinderwunschzentren

Überregionales Kinderwunschzentrum IVF-Saar Saarbrücken-Kaiserslautern
Standort Saarbrücken
Medizeum im
Quartier Eurobahnhof
Europaallee 15
66113 Saarbrücken
0681 936320
Fax 0681 9363210
zentrum@ivf-saar.de
www.ivf-saar.de

Kinderwunschzentrum
Homburg/Saar
Universitätsklinikum des Saarlandes
Klinik für Frauenheilkunde
Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin
Kirrbergerstraße
66421 Homburg/Saar
06841 1628134
www.tinyurl.com/
uks-kinderwunsch

Initiative Wunschkinder –
Zukunft für Deutschland
Wunschkind e. V. – Verein der
Selbsthilfegruppen für Fragen
ungewollter Kinderlosigkeit
Telefon 0180 5002166
kontakt@wunschkind.de
www.wunschkind.de

Geburtskliniken und Hebammen

Geburtskliniken

Caritas-Klinikum St. Theresia
Saarbrücken
Rheinstraße 2
66113 Saarbrücken
0681 4061301
Fax 0681 4061383
gynaekologie@caritasklinikum.de
www.caritasklinikum.de

Klinikum Saarbrücken
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9632231
Fax 0681 9632716
geburtshilfe_sekretariat@
klinikum-saarbruecken.de
www.klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum
des Saarlandes
Kirrberger Straße 100
66424 Homburg/Saar
06841 1628101
Fax 06841 1628110
www.uks.eu/frauenklinik

Klinikum Merzig gGmbH
Infoabend für werdende Eltern,
jeden 1. Dienstag im Monat um
19:00; Treffpunkt Pforte
Trierer Straße 148
66663 Merzig
06861 7051471
Kreißsaal 06861 7051478
sekretariat.gynaekologie@
mzg.shg-kliniken.de
hebamme@mzg.shg-kliniken.de
www.shg-kliniken.de

MarienhauSklinik St. Josef
Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
06821 3632140
Fax 06821 3632631
www.marienhauSklinik-st-josef-
kohlhof.de
info.koh@marienhau.de

Krankenhaus Saarlouis vom DRK
Vaubanstraße 25
66740 Saarlouis
06831 171419
Fax 06831 171462
edith.jacob@drk-kliniken-saar.de

Marienkrankehaus Klinikum
Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 161501
www.marienhauSklinikum-saar.de

Marienkrankehaus St. Wendel
Am Hirschberg
66606 St. Wendel
06851 591211
Fax 06851 591316
gynaekologie@marienhau.de
www.mkh-wnd.de

Hebammen

www.hebammenverband-saar.de

Kinderkliniken

Klinikum Saarbrücken
am Winterberg
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9632161
paediatric@
klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum des Saarlandes
Kirrberger Straße, Gebäude 9
66424 Homburg / Saar
06841 1628301
Fax 06841 1628310
paediatric@uks.eu

Marienhauklinik St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
06821 3632010
Fax 06821 3632612
www.marienhauklinik-st-josef-
kohlhof.de
info.koh@marienhau.de

Marienhauklinikum Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 161901
Fax 06831 161907
karin.tomlin@marienhau.de

Koordinierungsstellen Frühe Hilfen

Landeskoordinierungsstelle
Frühe Hilfen
Referat C 4
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013123
fruehehilfen@soziales.saarland.de
www.fruehe-hilfen.saarland.de

Regionalverband Saarbrücken
Jugendhilfe: 0681 5065260
Gesundheitshilfe: 0681 5065409
Fax 0681 5065393
fruehehilfen@rvsbr.de

Landkreis Neunkirchen
Jugendhilfe: 06824 9067219
Gesundheitshilfe: 06824 9068856
Fax 06824 9067239 und
06824 9068824
fruehe-hilfen@
landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Merzig-Wadern

Jugendhilfe: 06861 80173
Gesundheitshilfe: 06861 80419
Fax 06861 80437
info-fruehehilfen@
merzig-wadern.de

Landkreis Saarlouis
Jugendhilfe: 06831 444535
Gesundheitshilfe: 06831 444738
Fax 06831 444600 und
06831 444712
fruehehilfe-jugendhilfe@
kreis-saarlouis.de
fruehehilfe-gesundheitshilfe@
kreis-saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis
Jugendhilfe: 06841 7778318
Gesundheitshilfe: 06841 1048331
Fax 06841 7778333 und
06841 1047501
fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de

Landkreis St. Wendel
Jugendhilfe: 06851 8015319
Gesundheitshilfe: 06851 8015328
Fax 06851 8015190 und
06851 8015390
fruehehilfen@lkwnd.de

Sozialpädiatrische Zentren

Marienhauklinik St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Zentrale: 06821 3630
Ambulanzzentrale: 06821 3632200
Fax 06821 3632224
info@koh.marienhau.de
www.marienhauklinik-st-josef-
kohlhof.de

Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Universitätsklinikum des

Saarlandes
Klinik für Kinder- und Jugend-
psychiatrie, Psychosomatik und
Psychotherapie
Kirrberger Straße, Gebäude 90.2
66421 Homburg / Saar
06841 1624233
Pforte: 06841 1624100
info@uks.eu

SHG-Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
Waldstraße 40
66271 Kleinblittersdorf
06805 92820
Fax 06805 928240
sekr.kjp@sb.shg-kliniken.de
www.shg-kliniken.de

Kinderschutzgruppen

Kinderschutzgruppe am Klinikum
Saarbrücken
Klinikum Saarbrücken gGmbH
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
Kinder-Notfallambulanz:
0681 9632144
KSG@klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum des Saarlandes
Klinik für Allgemeine Pädiatrie
und Neonatologie
Gebäude 9
66421 Homburg / Saar
06841 1628343
Fax 06841 1628434
kinderschutz@uks.eu
www.uniklinikum-saarland.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Beratungsstelle der pro familia
Saarbrücken
Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
0681 96817676
saarbruecken@profamilia.de
www.profamilia.de

Beratungsstelle Donum Vitae
Saarbrücken
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
0681 9386734
Fax 0681 9386809
saarbruecken@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des Regional-
verbandes Saarbrücken
Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
0681 5065350
www.regionalverband-
saarbruecken.de/
schwangerschaftskonfliktberatung

Beratungsstelle Donum Vitae
Homburg / Saar
Kaiserstraße 22
66424 Homburg / Saar
06841 758902
Fax 06841 758903
homburg@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des
Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
06841 1040
gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de

Sozial- und Lebensberatungsstelle
des Diakonischen Werkes Pfalz
St. Michaelstraße 17
66424 Homburg / Saar
06841 171411
hdd.hom@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Haus der Arbeiterwohlfahrt
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480
Fax 06861 934811
spn-beratungmzg@lvsaarland.
awo.org

Beratungsstelle Donum Vitae
Merzig
Bahnhofstraße 25
66663 Merzig
06861 912564
Fax 06861 912565
merzig@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Merzig-Wadern
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
06861 80420
Fax 06861 80414
gesundheitsamt@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de

Beratungsstelle Donum Vitae
Neunkirchen
Wilhelmstraße 8
66538 Neunkirchen
06821 149394
Fax 06821 919896
neunkirchen@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstelle der pro familia
Neunkirchen
Süduferstraße 14
66538 Neunkirchen
06821 27677
Fax 06821 13526
neunkirchen@profamilia.de
www.profamilia.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068828
gesundheitsamt@
landkreis-neunkirchen.de

Beratungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt
Prälat-Subtil-Ring 3 a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
spnzfbsls@lvsaarland.awo.org

Beratungsstelle Donum Vitae
Saarlouis
Großer Markt 21
66740 Saarlouis
06831 120028
Fax 06831 128760
saarlouis@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Saarlouis
Choisyring 5
66740 Saarlouis
06831 444700
Fax 06831 444711
www.gesundheitsamt-saarloius.de

Beratungsstelle Donum Vitae
St. Wendel
Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel
06851 830705
Fax 06851 830717
st.wendel@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstellen, die allgemeine Schwangerenberatung durchführen

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Beratung und Hilfe für Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen

Richard-Wagner-Straße 23
66111 Saarbrücken
0681 31122 und 0681 36386
Fax 0681 9389610
info@schwangerschaftsberatung-skf-sbr.de
www.skf-saarbruecken.de

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Speyer
Schanzstraße 4
66424 Homburg / Saar
06841 934850
www.caritas-zentrum-saarpalz.de

Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Region Saar-Hochwald e.V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 9120715
Fax 06861 9120729
info@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Beratung und Hilfe für Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 13041
Fax 06821 13042
nk-info@schwangerschaftsberatung-skf-sbr.de
www.skf-saarbruecken.de

Beratungsstelle des Caritasverbandes Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Beratung und Hilfe für Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen
Alter Woog 1
66606 St. Wendel
06851 85466
Fax 06851 830337
SKF.WND@t-online.de
www.skf-saarbruecken.de

Beratungsstellen, die eine vertrauliche Geburt begleiten

Donum Vitae Saarbrücken
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
0681 9386734
Fax 0681 9386809
saarbruecken@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstelle Donum vitae
Homburg / Saar
Kaiserstraße 22
66424 Homburg / Saar
06841 758902
Fax 06841 758903
homburg@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae Neunkirchen
Wilhelmstraße 8
66538 Neunkirchen
06821 149394
Fax 06821 919896
neunkirchen@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae Saarlouis
Großer Markt 21
66740 Saarlouis

06831 120028
Fax 06831 128760
saarlouis@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae St. Wendel
Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel
06851 830705
Fax 06851 830717
st.wendel@donumvitae.org
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsämter

Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken
Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
0681 5060
gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
06841 1040
gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
06861 80420
gesundheitsamt@merzig-wadern.de

Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068828
gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Saarlouis
Choisyring 5
66740 Saarlouis
06831 444700
gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

Gesundheitsamt des
Landkreises St. Wendel
Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
06851 8010
gesundheitsamt@lkwnd.de

Arbeit oder Arbeits- losigkeit

Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Agenturen für Arbeit

Einheitliche Servicenummer der
Agenturen für Arbeit (bundesweit):
Arbeitnehmer 0800 4555500*
Arbeitgeber 0800 4555520*
*kostenfrei
Aus dem Ausland:
+49 91112031010
(gebührenpflichtig)
Erreichbarkeit: Mo–Fr 8–18 Uhr

Besucheradressen:

Agentur für Arbeit Saarland
Standort Saarbrücken
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Homburg / Saar
Richard-Wagner-Straße 26
66424 Homburg / Saar

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Merzig
Saarbrücker Allee 1
66663 Merzig

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Neunkirchen
Ringstraße 1
66538 Neunkirchen

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Saarlouis
Ludwigstraße 10
66740 Saarlouis

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle St. Wendel
Wendalinusstraße 5-7
66606 St. Wendel

Aktuelle und weitere Informationen
zur Erreichbarkeit der Agentur für
Arbeit sowie der Geschäftsstellen
unter
www.arbeitsagentur.de
Schnellzugriff > Dienststelle vor
Ort > Saarland

www.buergerdienste-saar.de >
Behördenwegweiser > Sozial- &
Jugendbehörden > Arbeitsagenturen

Jobcenter

Saarbrücken
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken
0681 75595100
Jobcenter-Saarbruecken@
jobcenter-ge.de

Homburg / Saar
Talstraße 57
66424 Homburg / Saar
06841 92230
Jobcenter-SPK@
jobcenter-saarpfalz.de

Merzig
Torstraße 28
66663 Merzig
06861 77010
Jobcenter-Merzig-Wadern@
jobcenter-ge.de

Neunkirchen
Ringstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 204819
Jobcenter-Neunkirchen@
jobcenter-ge.de

Saarlouis
Bahnhofsallee 4
66740 Saarlouis
06831 4448000
Jobcenter-SLS@kreis-saarlouis.de

St. Wendel
Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
06851 8013000
job@lkwnd.de

Aktuelle und weitere Informationen
zur Erreichbarkeit der Jobcenter
und ihrer Geschäftsstellen unter
www.buergerdienste-saar.de >
Behördenwegweiser > Sozial- &
Jugendbehörden > Jobcenter

www.arbeitsagentur.de Schnell-
zugriff > Dienststelle vor Ort >
Saarland > Arbeitsagenturen

www.arbeitsagentur.de Schnell-
zugriff > Dienststelle vor Ort >
Saarland > Jobcenter

www.jobcenter-rvsbr.de/
www.kreis-saarlouis.de > Soziales
> Jobcenter

www.saarpfalz-kreis.de > Arbeit >
Jobcenter im Saarpfalz-Kreis

www.landkreis-st-wendel.de >
Kommunale Arbeitsförderung
Jobcenter.

Landesamt für Soziales und Sozialämter

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99780
Fax 0681 99782299
poststelle@las.saarland.de
www.las.saarland.de

Allgemeine Belange Sozialämter

Fachdienst 50 des Regional-
verbandes Saarbrücken
Soziales Dienstleistungszentrum
am Schloss
Schlossplatz 6-7
66119 Saarbrücken
Zentrale: 0681 5060
Beratungs- und Informationsstelle:
0681 5064948 und
0681 5064949
Fax 0681 5065090
sozialamt@rvsbr.de
[www.regionalverband-
saarbruecken.de](http://www.regionalverband-
saarbruecken.de)

Saarpfalz-Kreis Fachbereich
für Soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
Zentrale: 06841 1040
Fax 06841 1047522
www.saarpfalz-kreis.de

Amt für soziale Angelegenheiten
Landkreis Merzig
Am Gaswerk 3
66663 Merzig
Zentrale: 06861 800
Fax 06861 80350
soziales@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de

Kreissozialamt
Landkreis Neunkirchen
Martin-Luther-Straße 2
66564 Ottweiler
Zentrale 06824 9060
Fax 06824 9062304
[sozialamt@landkreis-
neunkirchen.de](mailto:sozialamt@landkreis-
neunkirchen.de)
www.landkreis-neunkirchen.de

Kreissozialamt
Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Zentrale: 06831 4448723
Fax 06831 4448711
amt50@kreis-saarlouis.de
www.kreis-saarlouis.de
Infothek (Jugend- und Sozialamt):
06831 444555
Leistungen für Bildung und
Teilhabe müssen weiterhin in der
Professor-Notton-Straße 2
66740 Saarlouis
beantragt werden.

Kreissozialamt
Landkreis St. Wendel
Mommstraße 21-31
66606 St. Wendel
Zentrale: 06851 8010
Fax 06851 8015091
www.landkreis-st-wendel.de

Landkreis Merzig
Amt für soziale Angelegenheiten
Außenstelle Wadern
Oberstraße 9
66687 Wadern
Zentrale: 06871 5070
Fax 06871 507764
info@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de

Pflege und Teilhabe

Belange für Menschen mit Behinderung

Regionalverband Saarbrücken
(ohne Friedrichsthal, Kleinblitters-
dorf, Quierschied und Sulzbach):
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99782359
0681 99782381
0681 99782380

Landkreise Saarlouis und
Merzig-Wadern (ohne Lebach und
Schmelz):
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99782488
0681 99782277

Saarpfalzkreis, Friedrichsthal
Kleinblittersdorf, Quierschied und
Sulzbach:
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99782278
0681 99782279

Landkreise St. Wendel und
Neunkirchen, Stadt Lebach und
Gemeinde Schmelz:
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99782281
0681 99782290

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt Saarbrücken
Stengelstraße 12
66117 Saarbrücken
0681 5065322
Fax 0681 506944984
sb-mitte@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
06841 1048076
Fax 06841 1047522
homburg@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig
06861 80477
Fax 06861 80480
merzig@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Neunkirchen
Knappschaftsstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 102674
Fax 06821 102679
neunkirchen@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarlouis
Choisy Ring 9
66740 Saarlouis
06831 120630
Fax 06831 1206329
saarlouis@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt St. Wendel
Mommstraße 27, Gebäude J
66606 St. Wendel
06851 8015251
Fax 06851 8015290
wnd@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Sulzbach
Sulzbachtalstraße 81
66280 Sulzbach
06897 9246798
Fax 06897 9246799
sulzbach@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Völklingen
Rathausstraße 4-6
66333 Völklingen
06898 135555
Fax 06898 132049
voelklingen@psp-saar.net
www.psp-saar.net

Servicezeiten
Mo-Do 9-12 und 13.30-15.30 Uhr
(außer Pflegestützpunkt
Merzig-Wadern);
Fr 9-12 und 13-15 Uhr
(außer Pflegestützpunkte
Sulzbach und Merzig-Wadern)

Darüber hinaus können Termine
auch telefonisch vereinbart werden.

Gemeinsame Service- stellen für Rehabilitation

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland
Die Gesundheitskasse
Hauptgeschäftsstelle Saarbrücken
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken
0681 6001527
sowie Landesamt für Soziales
(siehe Seite 116)

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Regionaldirektion Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48
66111 Saarbrücken
0681 40021100

Deutsche Rentenversicherung
Saarland
Luzia Berndt
Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
0681 3093308
lberndt@drv-saarland.de
www.drv-saarland.de

Soziale Pflege- versicherung (Gesetzliche Pflegever- sicherung siehe Pflege- stützpunkte Seite 117)

Für alle privat Pflegeversicherten
wird die Beratung durch »Compass
Private Pflegeberatung« durchge-
führt:
compass private pflegeberatung
GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln
0800 1018800
info@compass-pflegeberatung.de
www.compass-pflegeberatung.de

Agenturen für haus- haltsnahe Arbeit (AhA)

Regionalsverband Saarbrücken
Service-Engel GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
0681 83905175
Fax 06831 760248
info@service-engel-online.de

Landkreis Merzig-Wadern
Haushalt-Profis GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
06831 5071744
Fax 06831 760248
info@haushalt-profis-online.de

Landkreis Merzig-Wadern
SOS-Kinderdorf e. V.
SOS-Kinderdorf Saar
Am Seffersbach 5
66663 Merzig
Ansprechpartnerin: Ursula Zeimet
06861 932913
Fax 06861 932916
ursula.zeimet@sos-kinderdorf.de

Landkreis Merzig-Wadern
(Mettlach, Perl, Merzig)
SRS Dienstleistungsgesellschaft
mbH & Co. KG in Orscholz
Alfred-Becker-Straße 1
66693 Orscholz
Ansprechpartnerin: Susanne Blaß
06865 178400
Fax 06865 17810
info@srs-saar.de

Landkreis Neunkirchen
(nur Friedrichsthal)
Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen e. V.
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki
06821 904650
Fax 06821 9046520
kathfbs@aol.com

Landkreis Neunkirchen
Neunkirchener Agentur für
haushaltsnahe Arbeit
Schulstraße 38
66606 St. Wendel
Ansprechpartner: Klaus Römisch
06851 808501 oder
0178 7199250
Klausroemisch@aol.com

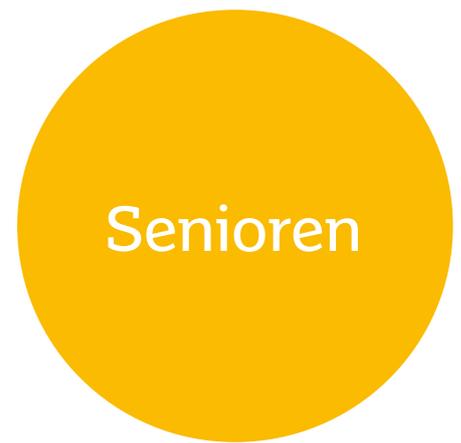
Landkreis Saarlouis
Heinzel-Menschen GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
06831 5071744
Fax 06831 760248
info@heinzel-menschen-online.de

Saarpfalz-Kreis
Betreutes Wohnen zu Hause
Saarland e. V.
Mozartstraße 21
66459 Kirkel
Ansprechpartner: Jakob Schmitt
06841 1799491
Fax 032 223942644
Mobil 0157 36534514
frederik.just@bwh-saarland.de
www.bwh-saarland.de

Saarpfalz-Kreis
CJD Homburg / Saar gGmbH
Einöder Straße 80
66424 Homburg / Saar
Ansprechpartnerin:
Dagmar Hentschel
06841 691303
Fax 06841 691585
dagmar.hentschel@cjd.de

Landkreis St. Wendel
Mobiler Betreuungs- und Haus-
wirtschaftsservice Ursula Feß
Zum Gehren 9
66640 Namborn
Ansprechpartnerin: Ursula Feß
06854 908866
Fax 06854 908844
mobehas-fess@gmx.de

Landkreis St. Wendel
St. Wendeler Agentur für
haushaltsnahe Arbeit
Schulstraße 38
66606 St. Wendel
Ansprechpartner: Klaus Römisch
06851 808501 oder
0178 7199250
Klausroemisch@aol.com



Interessen und Belange älterer Menschen

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C 6, Service- und
Kompetenzstelle Familie, Familien-
förderung, Seniorenpolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 501 3276
ServicestelleFamilie@soziales.
saarland.de
www.familie.saarland.de

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B 6, Geschäftsstelle
Landesseniorenbeirat
Judith Schmidt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 501 3403
landesseniorenbeirat@soziales.
saarland.de
www.seniorenbeirat-saarland.de

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B 1, Koordinierungsstelle
Seniorenicherheitsberatung
Fred Kreuzt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 501 3321
f.kreutz@soziales.saarland.de
www.senioren.saarland.de



Landesjugendamt und Jugendämter

Landesjugendamt

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C 5, Kinder- und Jugend-
hilfe, Landesjugendamt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013667
Fax 0681 5013416
landesjugendamt@
soziales.saarland.de
www.landesjugendamt.saarland.de

Jugendämter

Jugendamt Regionalverband
Saarbrücken
Heuduckstraße 1
66117 Saarbrücken
0681 5065555
jugendamt@rvsbr.de
www.regionalverband-
saarbruecken.de

Jugendamt Saarpfalz-Kreis
Talstraße 57 b
66424 Homburg / Saar
06841 1048103
Fax 06841 1047105
K407@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
06861 80160
Fax 06861 80365
jugendamt@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de

Kreisjugendamt Neunkirchen
Saarbrücker Straße 1
66538 Neunkirchen
06824 9067325
Fax 06824 9067239
jugendamt@landkreis-
neunkirchen.de
www.landkreis-neunkirchen.de

Kreisjugendamt Saarlouis
Professor-Notton-Straße 2
66740 Saarlouis
06831 444555
amt51@kreis-saarlouis.de
www.kreis-saarlouis.de

Kreisjugendamt St. Wendel
Mommstraße 25a
66606 St. Wendel
06851 8015101
Fax 06851 8015190
kreisjugendamt@lkwnd.de
www.landkreis-st-wendel.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schoolworker und Schulsozialarbeit

Regionalverband Saarbrücken
Elke Leick
Heuduckstraße 1
66117 Saarbrücken
0681 5065107
elke.leick@rsvbr.de

Landkreis Saarlouis
Susanne Betzholz
Kaiser-Wilhelm-Straße 4
66740 Saarlouis
06831 444547
susanne-betzholz@
kreis-saarlouis.de

Landkreis Neunkirchen
Christina Klein / Sarah Köhler
Saarbrücker Straße 1
66285 Neunkirchen
06824 9067062 und 9067116
Ch.klein@landkreis-neunkirchen.de
s.koehler@landkreis-neunkirchen.de

Saarpfalz-Kreis
Simone Geib-Walter
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
06841 1048041
simone.geib@saarpfalz-kreis.de

Landkreis Merzig-Wadern
Udo Riplinger
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
0151 10113975
u.riplinger@merzig-wadern.de

Landkreis St.Wendel
Ellen Lenz
Mommstraße 21-31
66606 St.Wendel
0172 6512562
e.lenz@kwnd.de

Schulpsychologische Dienste

Die Zuständigkeit des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes richtet sich nach dem Standort der Schule.

Landeshauptstadt Saarbrücken
Dudweilerstraße 41
66111 Saarbrücken
0681 9054936
Fax 0681 9054957
schulpsychologischerdienst@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de/bildung/schulen/schulpsychologischer_dienst

Regionalverband Saarbrücken
Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
0681 5065882
Fax 0681 5065896
schulpsychologischerdienst@rvsbr.de
www.regionalverband-saarbruecken.de/bildung/schulpsychologische-hilfe

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 3
66424 Homburg/Saar
06841 1048033
schulpsychologischerdienst@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de/buergerservice/kreisverwaltung/629.htm

Merzig-Wadern
Torstraße 43
66663 Merzig
06861 801540
Fax 06861 801548
schulpsychologe@merzig-wadern.de
www.tinyurl.com/merwad

Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068867
Fax 06824 9068871
schulpsy@landkreis-neunkirchen.de
www.landkreis-neunkirchen.de/schulpsy

Saarlouis
Professor-Notton-Straße 5
66740 Saarlouis
06831 444450
Fax 06831 4444331
schulpsychologischer-dienst@kreis-saarlouis.de
www.tinyurl.com/spsydsaarlouis

St. Wendel
Amt 54
Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
06851 8015401
Fax 06851 8015490
schulpsychologdienst@lkwnd.de
www.tinyurl.com/spsydstw

Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf

Schulaufsichtsbezirk Saarbrücken - Ost

(die Grundschulen Am Geisberg, Am Ordensgut, Bübingen-Güdingen, Folsterhöhe, Hohe Wacht, Max-Ophüls, Ostschule, Rodenhof, Rastpfuhl, Rußhütte, St. Arnual, Wallenbaum, Wickersberg, Kleinblittersdorf, Auersmacher sowie die gebundenen Ganztagschulen Dellengarten, Kirchberg, Rastpfuhl, Brebach-Fechingen)

Silke Möckl
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017486 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium für Bildung und Kultur:
i.d.R. Donnerstag 14-16 Uhr nach terminlicher Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Saarbrücken -West

(die Grundschulen Altenkessel, Eschberg, Gersweiler, Klarenthal, Herrensohr/Jägersfreude, Weyersberg, in Dudweiler, Riegelberg, Sulzbach, Friedrichsthal, Quierschied sowie die gebundenen Ganztagschulen SB-Füllengarten und SB Scheidt und die private Grundschule École française de Sarrebruck)

Saskia Schönhofer
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017521 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium für Bildung und Kultur:
i.d.R. Dienstag 14-16 Uhr nach terminlicher Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Homburg/ Saar

(alle Grundschulen in Homburg/Saar, Gersheim, Blieskastel, Kirkel, Mandelbachtal, St. Ingbert, Bexbach)

Iris Becker
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017309 (Ministerium)

Sprechstunde in St. Ingbert:
Am Markt 9
66386 St. Ingbert
06894 13799

Sprechzeiten:
i.d.R. Donnerstag 14–16 Uhr nach
telefonischer Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Merzig-Wadern

(alle Grundschulen des
Landkreises Merzig-Wadern)

Stephanie Rupp
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017596 (Ministerium)

Sprechstunde in Merzig
Bahnhofstraße 44
(im Landratsamt)
66663 Merzig
06861 1446

Sprechzeiten: i.d.R. Dienstag
14–16 Uhr nach terminlicher
Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Neunkirchen

(alle Grundschulen in Neunkir-
chen, Merchweiler, Schiffweiler,
Illingen, Eppelborn, Spiesen)

Nathalie Schneider
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017411 (Ministerium)

Sprechstunde in Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068839

Sprechzeiten:
Donnerstag 13.30–15.30 Uhr nach
terminlicher Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Saarlouis

(alle Grundschulen und gebunde-
ne Ganztagschulen in Saarlouis,
Dillingen, Rehlingen-Siersburg,
Saarwellingen, Überherrn, Nal-
bach, Wallerfangen)

Barbara Wagner
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017568 (Ministerium)

Sprechstunde in Saarlouis:
Kaiser-Wilhelmstraße 15
66740 Saarlouis
06831 447123
i.d.R. Dienstag 14–16 Uhr nach
terminlicher Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk St. Wendel

(alle Grundschulen in St. Wendel,
Tholey, Schmelz, Ottweiler,
Oberthal, Nonnweiler, Nohfelden,
Namborn, Marpingen, Lebach,
Freisen)

Christiane Thewes
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017425 (Ministerium)

Sprechstunde in St. Wendel:
Welvertstraße 8
66606 St. Wendel
0681 5017425 (Ministerium)
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Schulaufsichtsbezirk Völklingen

(alle Grundschulen in Völklingen,
Großrosseln, Wadgassen, Bous,
Ensdorf, Schwalbach, Püttlingen,
Heusweiler)

Heike Sattler
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 501 00 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium für
Bildung und Kultur
i.d.R. Dienstag, 14–16 Uhr nach
terminlicher Vereinbarung



Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebens- beratungsstellen

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 66704
lb.saarbruecken@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

Evangelische Beratungsstelle für
Erziehungs-, Partnerschaft- und
Lebensfragen des Diakonie Saar
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
0681 65722
Fax 0681 64072
hdb-sb@dwsaar.de

Psychologische Beratungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 3
66424 Homburg / Saar
06841 1048085
Fax 06841 1047223
psych-beratungsstelle@
saarpfalz-kreis.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Pfarrgasse 9
66822 Lebach
06881 4065
Fax 06881 5390404
lb.lebach@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Trierer Straße 20
66663 Merzig
06861 3549 und 06861 74847
lb.merzig@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

Haus der Arbeiterwohlfahrt Merzig
Suchtberatung, Suchtprävention,
Schwangerschaftsberatung,
Sexualpädagogik
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480
spn.sbpmzg@lvsaarland.awo.org

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 21919
lb.neunkirchen@bistum-trier.de
www.neunkirchen.
lebensberatung.info

Zentrum für Beratung der
Arbeiterwohlfahrt in Saarlouis
Erziehungs- und Familienberatung
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
spnzfbsls@lvsaarland.awo.org

Erziehungs-, Ehe- und Lebens-
fragen des Caritasverbandes
Saar Pfalz
Kohlenstraße 68
66386 St. Ingbert
06894 3876170
eel.st.ingbert@caritas-speyer.de
www.cartias-zentrum-saarpfalz.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle des Bistums
Trier im Saarland
Werschweilerstraße 23
66606 St. Wendel
06851 4927
lb.st.wendel@bistum-trier.de
www.stwendel.lebensberatung.
info

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle des Bistums
Trier im Saarland
Titzstraße 17
66740 Saarlouis
06831 2577
lb.saarlouis@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

Kurvermittlungen (Mutter- / Vater-Kind-Kur)

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050
Fax 0681 58605177
nicole.procoppio@lvsaarland.awo.org

Müttergenesungswerk
Landesausschuss Saarland
Liga der freien Wohlfahrtspflege
Saar
Ernst-Abbe-Straße 1
66117 Saarbrücken
0681 9672875

Caritasverband
Saar-Hochwald e. V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 9120711
Fax 06861 9120729
info@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 920925
m.wilhelm@caritas-nk.de
www.caritas-nk.de

Caritasverband für die Region
Saar-Hochwald
Geschäftsstelle Saarlouis
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939936
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Deutsches Rotes Kreuz
Haus Elstersteinpark
Elversbergerstraße 55
66386 St. Ingbert
06894 901162
info@haus-elstersteinpark.de

Träger Familienferien- maßnahmen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66111 Saarbrücken
0681 586050
Fax 0681 58695177
nicole.procopio@
lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Caritasverband für Saarbrücken
und Umgebung e. V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 3090618
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Gutenbergstraße 2 a
66117 Saarbrücken
0681 33446
Fax 0681 373932
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Caritas- Zentrum Saarpfalz
Schanzstraße 4
66424 Homburg / Saar
06841 934850
www.caritas-zentrum-
saarpfalz.de

Haus der Diakonie
Diakonisches Werk der ev. Kirche
der Pfalz
St.-Michael-Straße 17
66424 Homburg / Saar
06841 171411
Fax 06841 171413
hdd.hom@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Caritasverband Saar-Hochwald e. V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 9120711
Fax 06861 9120729
info@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

Diakonisches Werk an der Saar
Rembrandtstraße 17-19
66540 Neunkirchen-
Wiebelskirchen
06821 9560
info@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de

Caritasverband Saar-Hochwald e. V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlois.de
www.caritas-saarlois.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)
66606 St. Wendel
06851 93560

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42
66536 Neunkirchen
06821 92090

Haus der Diakonie
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760
Fax 06898 9147615
www.dwsaar.de

Gesundheitsamt des Landkreises
St. Wendel
Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
06851 8015320
und 8015321
und 8015322
Fax 06851 8015390
www.landkreis-st-wendel.de

Selbsthilfegruppen

Im Hinblick darauf, dass der Bereich
der Selbsthilfegruppen immer in
Bewegung ist, wird auf folgende
zentralen Adressen verwiesen:

Landesvereinigung Selbsthilfe e. V.
Geschäftsstelle
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 9102423
Fax 0681 96021329
info@selbsthilfe-im-saarland.de
www.selbsthilfe-im-saarland.de

Saarländisches Bündnis gegen
Depression
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 4031067
Fax 0681 96021329
kontakt@depression-saarland.de
www.depression-saarland.de

KISS – Kontakt- und Informations-
stelle für Selbsthilfe im Saarland
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 9602130
Fax 0681 96021329
kontakt@selbsthilfe-saar.de
www.selbsthilfe-saar.de

Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch

Häusliche und / oder sexualisierte Gewalt

Aldona e. V.
Beratungsstelle für Migrantinnen
Mo-Do: 9-15 Uhr und
Freitag: 9-13 Uhr
0681 373631
Fax 0681 8308676
aldona-ev@t-online.de
www.aldona-ev.de

Beratung bei Zwangsverheiratung,
Krisentelefon 0800 1611111
(kostenfrei)
Online-Beratung:
www.zwangsheirat-saarland.de

Beratungs- und Interventionsstelle
für Opfer häuslicher Gewalt
im Saarland
Haus der Caritas
Richard-Wagner-Straße 17
66111 Saarbrücken
0681 3799610
Fax 0681 37996115
interventionstelle@skf-
saarbruecken.de
www.skf-saarbruecken.de

Perspektive
Fachstelle für Täterarbeit bei
gewalttätigem Verhalten
im häuslichen Bereich
Poststraße 37
66386 St. Ingbert
06894 9397120 und 9397119

Beratung interkulturell
von Frauen für Frauen
Rosenstraße 31
66111 Saarbrücken
0681 373535
interkult@freenet.de

Vertrauliche Spurensicherung
nach sexueller Gewalt
Infonummer 0681 844944

Frauennotruf Saarland
Nauwieser Straße 19
66111 Saarbrücken
0681 36767
notrufgruppe-sb@t-online.de
www.frauennotruf-saarland.de

AWO-Frauenhaus Saarbrücken
Postfach 10 13 20
66013 Saarbrücken
0681 991800
frauenhaus-sb@lvsaarland.awo.org

AWO-Frauenhaus Neunkirchen
Postfach 15 65
66515 Neunkirchen
06821 92250
frauenhaus-nk@lvsaarland.awo.org

AWO-Frauenhaus Saarlouis
Postfach 11 07
66711 Saarlouis
06831 2200
frauenhaus-sls@lvsaarland.awo.org

Die Frauenhäuser sind 24 Stunden
erreichbar

Sexueller Missbrauch

Nele – Beratung gegen sexuelle
Ausbeutung von Mädchen
Rosemarie Breyer, Margit Leist und
Elisabeth Grimm
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
0681 32058 oder 0681 32043
Fax 0681 32093
nele-sb@t-online.de
www.nele-saarland.de

Phoenix gegen sexuelle
Ausbeutung von Jungen
Lothar Woll
Schubertstrasse 6
66111 Saarbrücken
0681 7619685
oder 0175 4320859
Fax 0681 7619686
Lothar.Woll@lvsaarland.awo.org

SOS-Kinderdorf Saarbrücken
Beratungszentrum Kinderschutz
Petra Ludt-Vogelgesang
Johannisstraße 6
66111 Saarbrücken
0681 910070
Fax 0681 9100711
kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.
de
www.sos-kd-saarbruecken.de

Neue Wege
Rückfallvorbeugung für sexuell
übergriffige Minderjährige
Harald Conrad
Karl-Marx-Strasse 4
66111 Saarbrücken
0681 85742510
in Notfällen 0160 2011581
Fax 0681 85742520
hc-neuwege@web.de
hconrad@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Beratungshilfen bei Diskriminierung und rechter Gewalt

Beratungsstelle für Opfer
von Diskriminierung
und rechter Gewalt
Forschungs- und Transferstelle für
Gesellschaftliche Integration
und Migration (GIM)
Saaruferstraße 16
66117 Saarbrücken
0681 5867209
www.beratungsnetzwerk.
saarland.de

Fachberatungsstelle
Adolf-Bender-Zentrum
Gymnasialstraße 5
66606 St. Wendel
Ansprechpartner: Jörn Didas,
Michael Groß, Uwe Albrecht
06851 8082794
oder 0151 55508632
06851 8082793
0151 55508126
Fax 06851 8082799
joern.didas@adolf-bender.de
www.adolfbender.de

**Jugendämter (Anschriften
siehe Seite 119 »Landes-
jugendamt und Jugendämter
des Saarlandes«)**

Beratungshilfen bei Suchtverhalten

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH
Abteilung Psychosoziale Beratung
Saargemünder Straße 76
66119 Saarbrücken
0681 985410
Fax 0681 854670
info@drogenberatung-saar.de
www.drogenberatung-saar.de

Elsa – Elternberatung bei Sucht-
gefährdung und Abhängigkeit
von Kindern und Jugendlichen
www.elternberatung-sucht.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz
Suchtberatung
Träger: Caritasverband
für die Diözese Speyer e. V.
Schanzstraße 4
66424 Homburg / Saar
06841 934850
Fax 06841 9348529
andreas.heinz@caritas-speyer.de
suchtberatung.saarpfalz@
caritas-speyer.de
www.suchtberatung-saarpfalz.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband
Saar-Hochwald e. V.
Neustraße 37
66763 Dillingen
06831 986940
Fax 06831 9869428
info@caritas-dillingen-saar.de
www.caritas-saarlouis.de

»Praesent«
Fachstelle für Suchtvorbeugung
und -beratung
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Karlsbergstraße 6
66424 Homburg / Saar
06841 9936322
Fax 06841 9936015
praesent-praevention@web.de
praesent-beratung@web.de
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband
Saar-Hochwald e. V.
Mottener Straße 61
66822 Lebach
06881 52524
Fax 06881 538663
info@caritas-beratungszentrum-
lebach.de
www.caritas-saarlouis.de

Haus der Arbeiter Wohlfahrt
Suchtberatung -und
Präventionsfachstelle
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN)
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480
Fax 06861 934811
spn-sbpmzg@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Träger: Caritasverband
Saar-Hochwald e. V.
Bahnhofstraße 47
66663 Merzig
06861 939750
Fax 06861 9397529
beratungszentrum@
caritasmerzig.de
www.caritas-merzig.de

Beratungs- und Behandlungs-
zentrum Die Brigg
Psychosozialer Dienst
Träger: Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstrasse 42
66538 Neunkirchen
06821 920940
Fax 06821 920920
diebrigg@caritas-nk.de
www.die-brigg.de

Zentrum für Beratung
Suchtberatung und -prävention
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Prälat-Subtil-Ring 3 a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
spn-hdbsls@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband Saar-Hoch-
wald e. V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939930
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz
Suchtberatung
Außenstelle St.Ingbert
Träger: Caritasverband für die
Diözese Speyer e. V.
Kaiserstrasse 63
66386 St. Ingbert
06894 926351
renate.spanier@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Beratungsstelle Knackpunkt
Träger: Stiftung Hospital St. Wendel
Alter Woog 1
66606 St. Wendel
06851 8908122
Fax 06851 8908164
knackpunkt@stiftung-hospital.de
www.stiftung-hospital.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
DOM-Galerie
Luisenstraße 2–14 (Dom Galerie)
66606 St. Wendel
06851 93560
Fax 06851 935644
info@caritas-wnd.de
www.caritas-neunkirchen.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH
Abteilung Psychosoziale Beratung
Außenstelle Völklingen
Pasteurstraße 7
66333 Völklingen
06898 21030
Fax 06898 16235
c.dirosa@drogenberatung-saar.de

Saarländische Landesstelle für
Suchtfragen
Träger: Caritasverband für
die Diözese Speyer e. V.
Schanzstraße 4
66424 Homburg/Saar
06841 934850
Fax 06841 9348529
andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.landesstelle-sucht-
saarland.de

Psychosoziale Beratungsstelle für
Suchtkranke
Träger: Caritasverband für
Saarbrücken und Umgebung e. V.
Poststraße 11–17
66333 Völklingen
06898 986940
Fax 06898 9869420
psb-vk@caritas-saarbruecken.de

Angebote »Muttersprachliche Kompetenz« in der Suchthilfe

Psychosoziale Begleitung
Substituierter
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Sprachen: Russisch
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050
Fax 0681 58605102
info@awo-saarland.de
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs-
und Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband für
Saarbrücken und Umgebung e. V.
Sprachen: Englisch
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 3090618
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Psychosoziale Beratungs-
und Behandlungsstelle für
Abhängigkeitserkrankungen und
pathologisches Glücksspiel
Träger: Caritasverband für
Saarbrücken und Umgebung e. V.
Sprachen: Englisch
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 3090650
Fax 0681 3090652
psb@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Beratungs- und Behandlungszent-
rum Die Brigg
Psychosozialer Dienst
Träger: Caritasverband Schaum-
berg-Blies e. V.
Sprachen: Russisch, Englisch
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090
Fax 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de

Beratungsstellen für zugewanderte Familien

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050
Fax 0681 58605177
info@awo-saarland.de
www.awo-saarland.de

Caritasverband für die
Diözese Trier e. V.
Sichelstraße 10
54290 Trier
0651 94930
info@caritas-trier.de
www.caritas-trier.de

Caritasverband für
die Diözese Trier e. V.
Caritasverband für Saarbrücken
und Umgebung e. V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 3090618
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband (DPWV)
Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
0681 926600
Fax 0681 9266040
info@paritaet-rps.org
www.paritaet-rps.org

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland
Hochstraße 110
66117 Saarbrücken
0681 9764254
Fax 0681 9764290
www.lv-saarland.drk.de

Diakonisches Werk an der Saar
Zur Malstatt 4
66115 Saarbrücken
0681 700705
Fax 0681 7020454
migr-sb@dwsaar.de
www.diakonie.saarland

Diakonisches Werk an der Saar
Rembrandtstraße 17-19
66540 Neunkirchen
06821 9560
gf@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de

Haus Afrika e. V.
Verband interkulturell aktiver Or-
ganisationen
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
0681 9403258
info@hausafrika.de
www.hausafrika.de

Servicestelle zur Erschließung
ausländischer Qualifikationen
(SEAQ bei saaris e. V.)
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Sekretariat: 0681 9520456
Beratung: 0681 9520472
oder 0681 9520458
Fax 0681 5846125
info@saaris.de
www.saaris.de

BürgerInnenZentrum
Brebach Gemeinwesenarbeit
Saarbrücker Straße 62
66130 Saarbrücken-Brebach
0681 87764
Fax 0681 9508329
bzb@quarternet.de
www.diakonie-saar.de

Ramesch – Forum für
Interkulturelle Begegnung e. V.
Johannisstraße 13
66111 Saarbrücken
0681 3904921
Fax 0681 9388849
info@ramesch.org
www.ramesch.org

Synagogengemeinde Saar
Lortzingstraße 8
66111 Saarbrücken
0681 910380
info@sgsaar.de
www.sgsaar.de

Verband binationaler Familien
und Partnerschaften
Regionalstelle Saarbrücken
c/o FrauenGenderBibliothekSaar
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
0681 9388023
Fax 0681 9388025
saarbruecken@verband-
binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Caritasverband für
die Diözese Speyer e. V.
Caritas-Zentrum Saarpfalz
caritas-zentrum.saarpfalz@
caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de
Schanzstraße 4
66424 Homburg / Saar
06841 934850
und
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630

Jugendmigrationsdienst
Homburg / Saar, Neunkirchen
Karlstraße 25
66424 Homburg / Saar
06841 9935087
Fax 06841 9935091
jmd-homburg@
internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Landesaufnahmestelle Lebach
Deutsches Rotes Kreuz
Oderring 23-25
66822 Lebach
06881 51616
Fax 06881 52956
info@lv-saarland.drk.de
www.lv-saarland.drk.de

Landesaufnahmestelle Lebach
Caritasverband
Pommernstraße 6
66822 Lebach
06881 93620111
info@caritas-lebach.de
www.caritas-trier.de

Landesaufnahmestelle Lebach
Diakonisches Werk an der Saar
Pommernstraße 6
66822 Lebach
06881 4783
Fax 06881 53017
maike-luedeke-braun@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de

Jugendmigrationsdienst Merzig
Torstraße 28 a
66663 Merzig
06861 790889
Fax 06861 790890
jmd-merzig@
internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Sozialwerk Saar Mosel
gemeinnützige GmbH (SWSM)
Radostina Kikillus
Migrationsberatung für
erwachsene Zuwanderer
Schankstraße 15
66663 Merzig
0151 14945591
r.kikillus@swsmerzig.de
www.swsmerzig.de

Caritasverband für die Region
Schaumberg- Blies e. V.
Geschäftsstelle St. Wendel
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)
66606 St. Wendel
06851 93560
Fax 06851 935644
info@caritas-wnd.de
www.caritas.de
und Geschäftsstelle Neunkirchen
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090
Fax 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-nk.de

Caritasverband für die Region
Saar-Hochwald e. V.
Geschäftsstelle Saarlouis
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de
und
Geschäftsstelle Merzig
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 9120726
06861 9120723
a.scherer@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

BARIŞ - Leben und Lernen e. V.
Verein zur Förderung des Zusam-
menlebens von Menschen mit und
ohne Migrationshintergrund
Saarstraße 25
66333 Völklingen
06898 294014
info@baris-web.de
www.baris-web.de

Internationaler Bund
Geschäftsstelle Zweibrücken
Dr.Ehrensberger-Straße 37
66482 Zweibrücken
06332 97160
Fax 06332 971697
info-zw@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Lokale Bündnisse für Familie

Einheitliche Adresse der Bündnisse:
www.lokale-bündnisse-
für-familie-im-saarland.de

Regionalverband Saarbrücken
Ansprechpartnerin:
Mirjam Altmeier-Koletzki
0681 5066043
mirjam.altmeier-koletzki@rvsbr.de
www.tinyurl.com/rvsbbff

Blieskastel
Ansprechpartnerin: Sandy Will
06842 9261325
sandy.will@blieskastel.de
www.kinderbetreuung-
blieskastel.de

Eppelborn
Ansprechpartner: Ralf König
06881 969280
koenig.ralf@eppelborn.de
www.eppelborn.de

Heusweiler
Ansprechpartnerin:
Henrike Krauß
06806 951970
hallo@wunderkind-saarland.de
www.wunderkind-saarland.d

Homburg – UniMedKids
Ansprechpartnerinnen: Michelle
Froese-Kuhn und Sybille Jung
0681 3022911
auditfamilie@uni-saarland.de
www.uni-saarland.de/page/
audit/start.html

Illingen
Ansprechpartnerin:
Cordula Ogrizek
06825 409128
cordula.ogrizek@illingen.de
www.illingen.de

Kirkel
Ansprechpartnerin:
Sandra Hamann
06841 809864
s.hamann-kohr@kirkel.de
www.kikinet.net

Losheim am See – Familienforum
Ansprechpartnerin: Astrid Härtel
und Silvia Kreis
06872 609124
ahaertel@losheim.de
skreis@losheim.de
www.tinyurl.com/lbffflosheim

Marpingen
Ansprechpartnerin: Angela Jenal
06853 922428
angela.jenal@marpingen.de
www.marpingen.de

Merzig
Familienbündnis e. V.
Ansprechpartnerin: Heike Wagner
06861 85380
h.wagner@merzig.de
www.tinyurl.com/lbffmerzig

Neunkirchen – Landkreis
Ansprechpartnerin:
Heike Neurohr-Kleer
06824 9062142
h.neurohr-kleer@landkreis-
neunkirchen.de
www.lbff-nk.de

Nohfelden
Ansprechpartner: André Jungmann
06852 809303
jugendbuero-nohfelden@
ideeon.info
www.nohfelden.de/node/17

Nonnweiler
Ansprechpartnerinnen:
Julia Hornetz und Janina Petry
06873 66073
janina.petry@nonnweiler.de
julia.hornetz@nonnweiler.de
www.nonnweiler.de

Ottweiler
Ansprechpartnerin: Heike Völzing
06824 300864
ordnungsamt@ottweiler.de
www.ottweiler.de

Perl
Ansprechpartner: Stefan Ritter
06867 66104
s.ritter@perl-mosel.de
www.perl.saarlandbildung-
soziales/buendnis-fuer-familie.
html

Püttlingen
Ansprechpartnerin:
Carmen Helfgen
06898 691180
carmen.helfgen@puettlingen.de
www.puettlinger-buendnis-
fuer-familie.de

Rehlingen-Siersburg
Ansprechpartnerin:
Dunja Kolaric-Wilhelm
06831 508402
d.kolaric@rehlingen-siersburg.de
www.rehlingen-siersburg.de

Riegelsberg
Ansprechpartnerin: Petra Laufer
06806 930181
personalamt@riegelsberg.de
www.tinyurl.com/lbffriegelsberg

Saarlouis
Ansprechpartner:
Michael Leinenbach
06831 443437
leinenbach@saarlouis.de
www.lokalesbuendnis.saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis
Ansprechpartnerinnen: Beate
Ruffing und Renate Hirschfelder
06841 1048215
und 06841 1048405
beate.ruffing@saarpfalz-kreis.de
renate.hirschfelder@saarpfalz-
kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de/2986.htm

Saarwellingen
Ansprechpartner: Roland Steffen
06838 9007156
jugendarbeit@saarwellingen.de
www.tinyurl.com/
lbffsaarwellingen

St. Ingbert
Ansprechpartnerin: Thea Holzer
06894 13379
THolzer@st-ingbert.de
www.st-ingbert.de

Sulzbach
Familie gibt Aufwind e. V.
Ansprechpartnerinnen: Birgit
Klippert und Marliese Fuchs
06897 53015
familienservicebuero@
stadt-sulzbach.de
www.familienservicebuero-
sulzbach.de

Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen
06898 130
info@voelklingen.de
www.voelklingen.de

Wadern
Ansprechpartnerin: Silke Horn
06871 9091974
familienbuendnis@wadern.de
www.tinyurl.com/lbffwadern

Wallerfangen
Ansprechpartner: Horst Cürette
06831 8933552
horst.cuerette11@gmail.com
www.wallerfangen.de

Not und Hilfe

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes Saarbrücken
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 309060
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Schuldnerberatungsstelle in der Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
0681 761950
Fax 0681 7619522
gemeinwesenarbeit-burbach@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Regionalverbandes Saarbrücken
Schlossplatz 2 a
66119 Saarbrücken
0681 5065067
Fax 0681 5065095
www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/schuldnerberatung/

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
0681 54019
Fax 0681 5008946
schuldnerberatung@vz-saar.de
www.vz-saar.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Vereins zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V. (für Inhaftierte u. deren Angehörige)
Knappschaftsplatz 3
66111 Saarbrücken
0681 9482318
info@verein-bwh.de
www.verein-bwh.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg/Saar
06841 1048181
oder 06841 1048171
schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes Saar-Hochwald e. V.
Bahnhofstraße 47
66663 Merzig
06861 939750
Fax 06861 9120729
info@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

Außenstelle:
Am kleinen Markt 4
66687 Wadern
06871 9209421
Fax 06871 9209423

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Landkreises Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36,
Dienstgebäude I
66564 Ottweiler
06824 9062519
06824 9062520
06824 9062521
schuldnerberatung@landkreis-neunkirchen.de
www.landkreis-neunkirchen.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.
Zentrum für Beratung
Prälat-Subtil-Ring 3 a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
spnzfbsls@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes Saar-Hochwald e. V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939915
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Außenstelle:
Neustraße 37
66763 Dillingen (OT Pachten)
06831 9869412
Fax 06831 939940

Außenstelle:
Mottener Straße 61
66822 Lebach
06881 537102
Fax 06831 939940

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Caritas-Zentrums Saarpfalz
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630
caritas-zentrum.st.ingbert@
caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Landkreises St. Wendel
Mommstraße 27
66606 St. Wendel
06851 8015220
Fax 06851 8015290
j.leinenbach@lkwnd.de
www.landkreis-st-wendel.de

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Diakonischen Werks an der Saar
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760
Fax 06898 9147615
verwaltung-dzvk@dwsaar.de
www.dwsaar.de

Karitative und gemeinnützige Verbände, die sich um Familien kümmern

Ligaverbände der freien Wohlfahrtspflege Saar

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050
info@lv-saarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Caritasverband für Saarbrücken
und Umgebung e. V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 3090618
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-
verband Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
0681 926600
Fax 0681 9266040
info@paritaet-rps.org
www.paritaet-rps.org

DRK- Landesverband Saarland e.V.
Wilhelm-Heinrich-Straße 7-9
66117 Saarbrücken
0681 50040
Fax 0681 5004190
info@lv-saarland.drk.de
www.lv-saarland.drk.de

Diakonisches Zentrum
Saarbrücken
Johannisstraße 4
66111 Saarbrücken
0681 3898330
Fax 0681 3898340
dzs@dwsaar.de
www.dwsaar.de

Katholisches Büro Saarland
Kommissariat der Bischöfe
von Speyer und Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068221
kabusa@bistum-trier.de
www.bistum-trier.de

Synagogengemeinde Saar
Lortzingstraße 8
66111 Saarbrücken
0681 910380
www.sg Saar.de

Caritaszentrum Saarpfalz
Schanzstraße 4
66424 Homburg / Saar
06841 934850
info@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Haus der Diakonie
Diakonisches Werk
der ev. Kirche der Pfalz
St. Michael-Straße 17
66424 Homburg / Saar
06841 171411
Fax 06841 171413
hdd.hom@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 912070
info@caritas-merzig.de
www.caritas-merzig.de

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090
Fax 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de

Diakonisches Werk an der Saar
Rembrandtstraße 17-19
66540 Neunkirchen
06821 9560
info@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990
06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)
66606 St. Wendel
06851 93560
06851 935644
info@caritas-wnd.de
www.caritas-neunkirchen.de

Haus der Diakonie
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760
Fax 06898 9147615
dzvk@dwsaar.de
www.dwsaar.de

Familienverbände im Saarland

Evangelische Arbeitsgemeinschaft
Familie Saar
Vorsitzende: Allwit Gerritsmann
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 61346
eaf-saar@dwsaar.de
www.eaf-saar.de

Familienbund der Katholiken
im Bistum Trier
Landesverband Saar
Landesvorsitzende Gisela Rink
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 5002217
familienbund.saar@web.de
www.familienbund-trier.org

Landesarbeitsgemeinschaft der
Familienverbände im Saarland
(LAG-FamS)
geschäftsführender Verband:
z. Zt.: Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Saar e. V.
(siehe nachfolgende Anschrift)

Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Saar
Landesvorsitzende Esther Nikaes
Gutenbergstraße 2 a
66117 Saarbrücken
0681 33446
Fax 0681 373932
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Familienbund der Katholiken
im Bistum Speyer
Vorsitzender: Manfred Gräf
Webergasse 11
67346 Speyer
06232 102314
Fax 06232 102520
familienbund@bistum-speyer.de
www.familienbund.org

Familienbund der Katholiken
im Bistum Trier
Vorsitzende: Hildegard Weber
Mustorstraße 2
54290 Trier
0651 7105274
jutta.philipp@bgv-trier.de
www.familienbund-trier.org

Sonstige

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Saarland e. V.
Landesgeschäftsstelle
Kurt-Schumacher-Straße 18
66130 Saarbrücken
0681 967340
www.asb-saarland.de

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken
0681 40050
beratung@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de

Bürgerzentrum Brebach
Gemeinwesenprojekt
Saarbrücker Straße 62
66130 Saarbrücken
0681 87764
bzb@quarternet.de
www.tinyurl.com/diakoniesaar

Caritas Gemeinwesenarbeit
Folsterhöhe
Hirtenwies 11
66117 Saarbrücken
0681 56429
gemeinwesenarbeit-
folsterhoehe@caritas-
saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de/
gwafohoe

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Saarbrücken e. V.
Am Schloßberg 3
66119 Saarbrücken
0681 32533
Fax 0681 9386417
info@kinderschutzbund-
saarbruecken.de
www.kinderschutzbund-
saarbruecken.de

Elterngeldstelle des Landesamt
für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100
(Beratung zur Elternzeit)
Fax 0681 99782298
elterngeld@las.saarland.de
www.elterngeld.saarland.de

Gemeinwesenprojekt
Stadtteilbüro Burbach
Bergstraße 6
0681 761950
Fax 0681 7619522
gemeinwesenarbeit-burbach@
caritas-saarbruecken.de
www.tinyurl.com/
gemeinwesenarbeitburbach

Pädagogisch-Soziale Aktions-
gemeinschaft e. V. (PÄDSAK)
Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
0681 8590910
info@paedsak.de
www.paedsak.de

Pro Familia
Landesverband Saarland
Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
0681 96817677
lv.saarland@profamilia.de
www.tinyurl.com/profamiliasaar

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Richard-Wagner-Straße 17
66111 Saarbrücken
0681 9362590
sekretariat@skf-saarbruecken.de
www.skf-saarbruecken.de

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken
Nachbarschaftshilfe,
Sozialberatung
Gersweilerstraße 7
66117 Saarbrücken
0681 51252
gwa-altsb@quarternet.de
www.altsb.de

Stadtteilbüro Malstatt
Ludwigstraße 34
66115 Saarbrücken
0681 947350
Fax 0681 9473529
sbm@quarternet.de
www.dwsaar.de

Zukunftsarbeit MOLSCHD PGG
gGmbH (ZAM)
Claudia Gemmel
Alte Lebacher Straße 14
66113 Saarbrücken
0681 761560
zamgwa@quarternet.de
www.zam-malstatt.de

Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal
Elversbergerstraße 74
66299 Friedrichsthal
06897 88044
Fax 06897 843671
gemeinwesenarbeit-friedrichsthal
@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-gwa-friedrichsthal.de

SOS-Gemeinwesen-Treffpunkt
Am Schalthaus 2
66663 Merzig
06861 73696
www.sos-kd-saar.de

SOS-Kinderdorf Saar
Leipziger Straße 25
66663 Merzig-Hilbringen
06861 939840
Fax 06861 9398410
kd-saar@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de/kinder-
dorf-saar

Verein für Familienförderung e. V.
Poststraße 46
66663 Merzig
06861 826828
info@famfoe.de
www.famfoe.de

Familienberatungszentrum
Heiligenwald
Am Itzenplitzer Weiher 8
66578 Schiffweiler
06821 2071594
www.stiftung-hospital.de/
content/fbz-heiligenwald

Tagesgruppe Elversberg
Jugendhilfemaßnahme
Träger: Stiftung Hospital St. Wendel
Heinitzstraße 10
66583 Spiesen-Elversberg
06821 7496411
www.tinyurl.com/elversberg

Caritas Gemeinwesenarbeit
Sulzbach
Sulzbachtalstraße 70
66280 Sulzbach
06897 841067
Fax 06897 8190212
Jochum-p@caritas-saarbruecken.de
www.tinyurl.com/
gemeinwesensulzbach

Caritas Beratungszentrum
Völklingen
Poststraße 11-17
66333 Völklingen
06898 986940
Fax 06898 9869420
beratungszentrum-voelklingen@
caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Interkulturelles
Kompetenzzentrum
Saarstraße 25
66333 Völklingen
06898 22779
interkulturell@arbeitskammer.de
www.tinyurl.com/arbeitskammer

Gemeinwesenprojekt
Wehrdener Berg
Schaffhauser Straße 156a
66333 Völklingen
06898 850960
Fax 06898 8509616
trouvain-h@caritas-
saarbruecken.de
www.tinyurl.com/wehrden

Kinderhaus- und Gemeinwesen-
arbeit Völklingen-Innenstadt
Marktstraße 15
66333 Völklingen
06898 3090914
Fax 06898 7590875
gemeinwesenarbeit-voelklingen@
caritas-saarbruecken.de
kinderhaus-voelklingen@
caritas-saarbruecken.de
www.tinyurl.com/
gemeinwesenarbeitvoelklingen

Bildung

Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung

Landesorganisationen

Arbeit und Leben
Landesarbeitsgemeinschaft für
politische Bildung im Saarland e. V.
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
0681 43701
Fax 0681 4170161
info@arbeitundleben-saar.de
www.arbeitundleben.saarland

Landesarbeitsgemeinschaft für
Evangelische Erwachsenenbildung
e. V. im Saarland
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 68570176
oder 0681 68570077
wd.scheid@lag-eeb-sl.de
lag-eeb-sl.de/

Verband der Volkshochschulen
des Saarlandes e. V.
Bahnhofstraße 47-49
66111 Saarbrücken
0681 36660
Fax 0681 36610
info@vhs-saar.de
www.vhs-saar.de

Katholische Erwachsenenbildung
Saarland Landesarbeitsgemein-
schaft e. V.
Steinmetzstraße 26
66763 Dillingen
06831 769264
info@keb-saar.de
www.keb-saar.de

Der Paritätische Landesverband
Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
Kompetenzzentrum
Freiwilligendienste
Ansprechpartnerin: Tamara
Gassner (Bereichsleitung FSJ)
Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
0681 3885288
Fax 0681 3885294
info@paritaet-freiwilligendienste.de
www.paritaet-freiwilligendienste.de

Ministerium für Soziales, Gesund-
heit, Frauen und Familie
Referat C4, Freiwilligendienst
Ansprechpartnerin: Monika Thon
0681 5017220
m.thon@soziales.saarland.de
www.saarland.de/237880.htm

Familien- und Erwachsenen- bildungsstätten

Koordinierungsstelle Elternschule
im Ministerium für Bildung und
Kultur
0681 5017214
weiterbildung@bildung.saarland.
de www.elternschule.saarland.de

Evangelische Akademie im
Saarland e. V.
Ludweiler Straße 60
66333 Völklingen
06898 169622
Fax 06898 169632
buero@eva-a.de
www.eva-a.de

Bildungswerk Saarland e. V.
Arbeit und Leben
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
0681 43701
Fax 0681 4170161
bildung@arbeitundleben-saar.de
www.arbeitundleben.saarland

Evangelische Familienbildungs-
stätte Saarbrücken
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 61348
fambild-sb@dwsaar.de
www.familienbildung-saar.de

Katholische Erwachsenenbildung
Saar-Hochwald
Fachstelle Saar-Hochwald
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 5
66740 Saarlouis
06831 769744
Fax 06831 769741
keb.saar-hochwald@bistum-trier.de
www.keb-saar-hochwald.de

Außenstelle Merzig
Hochwaldstraße 13
66663 Merzig
06861 6032
info@haus-der-familie-merzig.de
www.haus-der-familie-merzig.de

Katholische Erwachsenenbildung
Saarbrücken
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068131
keb.saarbruecken@bistum-trier.de
www.keb-saarbruecken.de

Außenstelle Neunkirchen
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 904650
kathfbs@aol.com
www.fbs-nk.de

Katholische Familienbildungs-
stätte Saarbrücken e. V.
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068191
info@fbs-saarbruecken.de
www.fbs-saarbruecken.de

Katholische Erwachsenenbildung
im Kreis Saarlouis e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
06831 76020
info@keb-dillingen.de
www.keb-dillingen.de

Christliche Erwachsenenbildung
im Kreis Merzig-Wadern e. V.
Industriestraße 8
66663 Merzig-Hilbringen
06861 93080
info@ceb-akademie-de
www.ceb-akademie.de

Katholische Familienbildungsstätte
»Haus der Familie« Merzig e. V.
Hochwaldstraße 13
66663 Merzig
06861 6032
info@haus-der-familie-merzig.de
www.haus-der-familie-merzig.de

Katholische Familienbildungsstätte
Außenstelle Neunkirchen
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 1799
kathfbs@aol.com
www.fbs-nk.de

Katholische Familienbildungs-
stätte Saarlouis e. V.
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 3
66740 Saarlouis
06831 43637
fbs-sls@t-online.de
www.fbs-saarlouis.de

Katholische Erwachsenenbildung
Saarpfalz e. V.
Karl-August-Woll-Straße 33
66386 St. Ingbert
06894 9630516
06894 9630517
Fax 068949630522
kebsaarpfalz@aol.com
www.bistum-speyer.de/erziehung

Bildungszentrum Kirkel
Am Tannenwald 1
66459 Kirkel
06849 9090
www.bildungszentrum-kirkel.de

Europäische Akademie
Otzenhausen gGmbH
Europahausstraße 35
66620 Nonnweiler
06873 6620
Fax 06873 662150
info@eao-otzenhausen.de
www.eao-otzenhausen.de

Landfrauen Bildungseinrichtung
des SaarLandFrauen e.V.
c/o MBR Saarland e.V.
Eseiterstraße 5 c
66557 Illingen
06825 4041523
info@saarlandfrauen.de
www.tinyurl.com/saarlandfrauen

Volkshochschulen

Volkshochschule des
Regionalverbandes Saarbrücken
Altes Rathaus
Am Schlossplatz 2
66119 Saarbrücken
0681 5064343
Fax 0681 5064399
infovhs@rvsbr.de
www.tinyurl.com/
regionalverbandsb

Kreisvolkshochschule
Saarpfalz-Kreis
Am Schloss 11
66440 Blieskastel
06842 92430
Fax 06841 1047169
kreisvolkshochschule@
saarpfalz-kreis.de
www.kvhs-saarpfalz.de

Volkshochschule Dillingen e. V.
De-Lenoncourt-Straße 5
66763 Dillingen
06831 7506
info@vhs-dillingen.de
www.vhs-dillingen.de

Volkshochschule
Homburg-Saar e. V.
Am Forum 5
66424 Homburg / Saar
06841 101106
Fax 06841 101288
vhs@homburg.de
www.vhs.homburg.de

Volkshochschule Illingen e. V.
Pastor-Schulz-Straße 14
66557 Illingen-Wustweiler
06825 404230
vhs@illingen.de
www.illingen.de

Volkshochschule Lebach e. V.
Dillinger Straße 67
66822 Lebach
06881 52025
Fax 06881 52026
info@vhs-lebach.de
www.vhs-lebach.de

Volkshochschule im Landkreis
Merzig-Wadern e. V.
Gutenbergstraße 14
66663 Merzig
06861 829100
Fax 06861 8291020
info@vhsmails.de
www.vhs-merzig-wadern.de

Volkshochschule Neunkirchen e. V.
Marienstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 202568
Fax 06821 17580
vhs@nk-kultur.de
www.nk-vhs.de

Kreisvolkshochschule
Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
06824 906 4121
Fax 06824 906 6121
kvhs@landkreis-neunkirchen.de
www.landkreis-neunkirchen.de/
kvhs

Volkshochschule Saarlouis e. V.
Theater am Ring
Kaiser-Friedrich-Ring 26
66740 Saarlouis
06831 6989030
Fax 06831 6989049
vhs@saarlois.de
www.vhs-saarlouis.de

Kreisvolkshochschule Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
66740 Saarlouis
06831 444413
Fax 06831 444422
kvhs@kreis-saarlouis.de
www.kvhs-saarlouis.de

Biosphären-Volkshochschule
St. Ingbert e. V.
Kaiserstraße 71
66386 St. Ingbert
06894 91460
vhs@st-ingbert.de
www.vhs.sanktingbert.de

St. Wendeler Volkshochschule e. V.
Schlossstraße 7
66606 St. Wendel
06851 8091931
vhs@sankt-wendel.de
www.sankt-wendel.de/kultur/
volkshochschule

Kreisvolkshochschule St. Wendel
Werschweilerstraße 14
66606 St. Wendel
06851 8014012
kvhs@lkwnd.de
www.kvhs-wnd.de

Volkshochschule Sulzbach e. V.
Historische Salzhäuser
Auf der Schmelz
66280 Sulzbach
06897 508411
info@vhs-sulzbach.de
www.vhs-sulzbach.de

Volkshochschule Völklingen e. V.
Altes Rathaus
Bismarckstraße 1
66333 Völklingen
06898 132597
Fax 06898 132588
vhs@vk.de
www.tinyurl.com/vhsvoelklingen



Familien- und Nachbarschaftszentren

Sozialraumbüro
Saarbrücken-West
Serrigerstraße 20
66115 Saarbrücken
0681 7094711
Fax 0681 7094720
cfunk@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/srbsbwest
Träger: Arbeiterwohlfahrt Saarland
und Regionalverband Saarbrücken

Sozialraumbüro Unteres
Alt-Saarbrücken und Folsterhöhe
Pfähler Straße 2
66117 Saarbrücken
0681 5065730
Fax 0681 506945730
www.tinyurl.com/
diakoniesaarsojus
Träger: Diakonie Saar, Regionalver-
band Saarbrücken, Jugendamt und
Jugendhilfezentrum Saar (JHZ)

Sozialraumbüro Oberes Malstatt
Lahnstraße 19
66113 Saarbrücken
0681 97058610
Fax 0681 970586120
cfunk@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/awosaarland
Träger: Arbeiterwohlfahrt und
Stiftung Hospital

Sozialraumbüro Unteres Malstatt
Breite Straße 41
66115 Saarbrücken
0681 5065720
Fax 0681 506945720
cfunk@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/awosaarland
Träger: Arbeiterwohlfahrt und
Regionalverband Saarbrücken
und Jugendhilfezentrum

Sozialraumbüro City / Obere Saar
Sulzbachstraße 16-18
66111 Saarbrücken
0681 5065703
Fax 0681 5065291
sozialraumbuero-city@dwsaar.de
www.tinyurl.com/
diakoniesaarsojus
Träger: Diakonie Saar, Regionalver-
band Saarbrücken, Jugendamt und
Stiftung Hospital

Familienzentrum Beckingen
Alte Schule Haustadt
Haustadter Talstraße 137
66701 Beckingen
06835 607100
Fax 06835 6071020
info@familienzentrum-
beckingen.de
www.tinyurl.com/
familienlebenmw
Träger: Landkreis Merzig-Wadern
Sozialwerk Saar-Mosel und
SOS-Kinderdorf

Familienhilfezentrum Blieskastel
Zweibrücker Straße 15
66440 Blieskastel
06842 961880
Fax 06842 9618822
ischild-pfeiffer@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/awosaarland
Träger: Arbeiterwohlfahrt und
Saarpfalz-Kreis

Sozialraumbüro Dudweiler
Am Markt 1, Dudo-Galerie 2.OG
66125 Dudweiler
0681 5065757
Fax 0681 5065791
sozialraumbuero-sulzbachtal@
dwsaar.de
www.tinyurl.com/
diakoniesaarsojus
Träger: Diakonie Saar, Regional-
verband Saarbrücken, Jugendamt
und Partnerschaftliche
Erziehungshilfe (PE) e.V.

Familienhilfezentrum Homburg
Virchowstraße 5
66424 Homburg / Saar
06841 777830
ischild-pfeiffer@lvsaarland.awo.org
Hildegard.Johann-Wagner@
saarpfalz-kreis.de
www.tinyurl.com/awosaarland
Träger: Saarpfalz-Kreis und
Arbeiterwohlfahrt

Familienzentrum Losheim
Saarbrücker Straße 37
66679 Losheim am See
06872 5050714
info@familienzentrum-losheim.de
www.tinyurl.com/
familienlebenmw
Träger: Landkreis Merzig-Wadern,
Arbeiterwohlfahrt und Jugendhilfe
St. Maria

Familienzentrum Merzig Kernstadt
und Stadtteile
Alter Leinpfad 5
66663 Merzig
Tel 06861 9935998
www.tinyurl.com/
familienlebenmw
Kernstadt
info@fzm-kernstadt.de
Träger: AWO / SPN, Lebenshilfe,
Jugendhilfe Mondorf e.V. und dem
Verein für Familienförderung e.V.
Stadtteile
info@fzm-stadtteile.de
Träger: AWO/SPN, Jugendhilfe
Mondorf e.V., Verein für Famili-
enförderung e.V., SOS Kinderdorf
Saar und Sozialwerk Saar-Mosel
gGmbH.

Familienzentrum Perl-Mettlach
Schmiedewäldchen 9 a
66693 Mettlach-Orscholz
06865 9116930
info@fz-perl-mettlach.de
www.tinyurl.com/
familienlebenmw
Träger: Landkreis Merzig-Wadern,
Jugendhilfe St. Maria
und Lebenshilfe

Familienberatungszentrum der
Arbeiterwohlfahrt Neunkirchen
Taubenaustraße 14
66538 Neunkirchen
06821 9648812
aroth@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/awofamilienhilfe
Träger: Arbeiterwohlfahrt

Familien- und Nachbarschafts-
zentrum (FNZ) – Ecknest
Vogelstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 27633
fnz-nk@t-online.de
www.kinderkrippe-fnz.de
Träger: Verein »Gesellschaft zur
Förderung von Familien und Nach-
barschaftshilfe in Neunkirchen e.V.«

Sozialraumbüro Sulzbach /
Friedrichsthal
Sulzbachtalstraße 117
66280 Sulzbach
0681 5065741
sozialraumbuero-sulzbachtal@
dwsaar.de
www.tinyurl.com/
diakoniesaarsojus
Träger: Diakonisches Werk a. d.
Saar gGmbH, Partnerschaftliche
Erziehungshilfe (PE) e. V. und
Regionalverband Saarbrücken –
Jugendamt

Familienzentrum
Völklingen- Warndt
Moltkestraße 24
66333 Völklingen
06898 6902611
Fax 06898 6902626
jludwig@lvsaarland.awo.org
www.tinyurl.com/awosaarland
Träger: Arbeiterwohlfahrt und
Lebenshilfe Völklingen

Familienzentrum Hochwald
Noswendeler Straße 3
66687 Wadern
06871 9099261
Fax 06871 9099264
info@fz-hochwald.de
www.tinyurl.com/
familienlebenmw
Träger: Landkreis Merzig-Wadern,
Arbeiterwohlfahrt und Jugendhilfe
St. Maria

Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhaus
Saarbrücken-St. Johann
Ursulinenstraße 22
66111 Saarbrücken
0681 93859742
Fax 0681 93859749
mgh@pro-ehrenamt.de
www.tinyurl.com/proehrenamt
Träger: LAG Pro Ehrenamt e. V.
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus
Haus der Begegnung
Spandauer Straße 10
66424 Homburg / Saar
06841 9349922
hdbhomburg-erbach@web.de
www.lebendiges-erbach.de
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus Merzig
Am Seffersbach 5
66663 Merzig
06861 93290
www.tinyurl.com/
sosmehrgenerationenhaus
Träger: SOS-Kinderdorf Saar

Mehrgenerationenhaus
des Familien- und
Nachbarschaftszentrums
Vogelstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 27633
Fax 06821 27634
Träger: Neunkircher gemeinnützige
Gesellschaft zur Förderung
von Familien- und
Nachbarschaftshilfe mbH

Mehrgenerationenhaus Nonnweiler
Trierer Straße 9
66620 Nonnweiler
06873 66073
Fax 0687366079
mehrgenerationenhaus@
nonnweiler.de
www.tinyurl.com/nonnweilermgh
Träger: Gemeinde Nonnweiler

Mehrgenerationenhaus
»Miteinander der Generationen«
Gemeindezentrum Steinrausch
Konrad-Adenauer-Allee 138
66740 Saarlouis
06831 988541
Fax 06831 9865449
c.graeber@miteinander-saarlouis.de
www.miteinander-der-
generationen.de
Träger: Evangelische Kirchen-
gemeinde Saarlouis, Kreisstadt
Saarlouis

Mehrgenerationenhaus Völklingen
Haus der Diakonie
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 91476021
Fax 06898 9147615
mgh-vk@dwsaar.de
www.dwsaar.de
Träger: Diakonisches Werk an der
Saar

Mehrgenerationenhaus der Kath.
Familienbildungsstätte
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 904650
kathfbs@aol.com
www.fsb-nk.de
Träger: Katholische Familien-
bildungsstätte Neunkirchen e. V.



Ämter,
Behörden,
zentrale
Stellen

Landratsämter

Regionalverband Saarbrücken
Schlossplatz 1-15
66119 Saarbrücken
0681 5060
www.regionalverband-
saarbruecken.de

Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
06861 800
info@merzig-wadern.de
www.merzig-wadern.de

Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
06824 9060
info@landkreis-neunkirchen.de
www.landkreis-neunkirchen.de

Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
06831 4440
info@kreis-saarlouis.de
www.kreis-saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg / Saar
06841 1040
info@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de

St. Wendel
Mommstraße 21–31
66606 St. Wendel
06851 8010
Fax 06851 8012290
info@lkwnd.de
www.landkreis-st-wendel.de

Finanzämter

Finanzamt Saarbrücken
Am Stadtgraben 2–4
66111 Saarbrücken
0681 30000
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-saarbruecken.de

Finanzamt Saarbrücken
Außenstelle Sulzbach
Vopeliusstraße 8
66280 Sulzbach
06897 90820
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-sulzbach.de

Finanzamt Saarbrücken
Außenstelle Völklingen
Marktstraße
66333 Völklingen
06898 20301
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-voelklingen.de

Finanzamt Saarbrücken
Mainzer Straße 109–111
66121 Saarbrücken
0681 30000
poststelle@fasbm.saarland.de
www.tinyurl.com/finanzamtsb

Finanzamt Homburg
Schillerstraße 15
66424 Homburg / Saar
06841 6970
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-homburg.de

Finanzamt Homburg
Außenstelle St. Ingbert
Rentamtstraße 39
66386 St. Ingbert
06894 98401
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-sankt-ingbert.de

Finanzamt Merzig
Am Gaswerk 9
66663 Merzig
06861 7030
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-merzig.de

Finanzamt Neunkirchen
Uhlandstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 1090
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-neunkirchen.de

Finanzamt Saarlouis
Gaswerkweg 25
66740 Saarlouis
06831 4490
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-saarlouis.de

Finanzamt St. Wendel
Marienstraße 27
66606 St. Wendel
06851 8040
poststelle@fawnd.saarland.de
www.finanzamt-sankt-wendel.de

Gemeinde- und Stadtverwaltungen

Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken
0681 9050
stadt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Beckingen
Bergstraße 48
66701 Beckingen
06853 550
rathaus@beckingen.de
www.beckingen.de

Bexbach
Rathausstraße 68
66450 Bexbach
06826 5290
info@bexbach.de
www.bexbach.de

Blieskastel
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel
06842 9260
info@blieskastel.de
www.blieskastel.de

Bous
Saarbrücker Straße 120
66359 Bous
06834 830
info@bous.de
www.bous.de

Dillingen
Merziger Straße 51
66763 Dillingen
06831 7090
info@dillingen-saar.de
www.dillingen-saar.de

Ensdorf
Provinzialstraße 101a
66806 Ensdorf
06831 5040
gemeinde@ensdorf.de
www.ensdorf.de

Eppelborn
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn
06881 9690
gemeinde@eppelborn.de
www.eppelborn.de

Freisen
Schulstraße 60
66629 Freisen
06855 970
rathaus@freisen.de
www.freisen.de

Friedrichsthal
Schmidtbornstraße 12a
66299 Friedrichsthal
06897 85680
rathaus@friedrichsthal.de
www.friedrichsthal.de

Gersheim
Bliesstraße 19a
66453 Gersheim
06843 8010
info@gersheim.de
www.gersheim.de

Großrosseln
Klosterplatz 2-3
66352 Großrosseln
06898 4490
gemeinde@grossrosseln.de
www.grossrosseln.de

Heusweiler
Saarbrücker Straße 35
66265 Heusweiler
06806 9110
info@heusweiler.de
www.heusweiler.de

Homburg/Saar
Am Forum 5
66424 Homburg/Saar
06841 1010
stadt@homburg.de
www.homburg.de

Illingen
Hauptstraße 86
66557 Illingen
06825 4090
gemeinde@illingen.de
www.illingen.de

Kirkel
Hauptstraße 10
66459 Kirkel
06841 80980
gemeinde@kirkel.de
www.kirkel.eu

Kleinblittersdorf
Rathausstraße 16-18
66271 Kleinblittersdorf
06805 20080
info@kleinblittersdorf.de
www.kleinblittersdorf.de

Lebach
Am Markt 1
66822 Lebach
06881 590
stadt@lebach.de
www.lebach.de

Losheim Am See
Merziger Straße 3
66679 Losheim am See
06872 6090
gemeinde@losheim.de
www.losheim-stausee.de

Mandelbachtal
Theo-Carlen-Platz 2
66399 Mandelbachtal
06893 8090
gemeinde@mandelbachtal.de
www.mandelbachtal.de

Marpingen
Urexweilerstraße 11
66646 Marpingen
06853 91160
gemeindeverwaltung@marpingen.de
www.marpingen.de

Merchweiler
Hauptstraße 82
66589 Merchweiler
06825 9550
gemeinde@merchweiler.de
www.merchweiler.de

Merzig
Brauereistraße 5
66663 Merzig
06861 850
stadt@merzig.de
www.merzig.de

Mettlach
Freiherr-vom-Stein-Straße 64
66693 Mettlach
06864 830
gemeinde@mettlach.de
www.mettlach.de

Nalbach
Rathausplatz 1
66809 Nalbach
06838 90020
info@nalbach.de
www.nalbach.de

Namborn
Schlossstraße 13
66640 Namborn
06857 90030
rathaus@namborn.de
www.rathaus@namborn.de

Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
06821 2020
kreisstadt@neunkirchen.de
www.neunkirchen.de

Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden
06852 8850
info@nohfelden.de
www.nohfelden.de

Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler
06873 6600
rathaus@nonnweiler.de
www.nonnweiler.de

Oberthal
Poststraße 20
66649 Oberthal
06854 90170
rathaus@oberthal.de
www.oberthal.de

Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler
06824 30080
info@ottweiler.de
www.ottweiler.de

Perl
Trierer Straße 28
66706 Perl
06867 660
info@perl-mosel.de
www.perl-mosel.de

Püttlingen
Rathausplatz 1
66346 Püttlingen
06898 6910
stadtverwaltung@puettlingen.de
www.puettlingen.de

Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied
06897 9610
mail@quierschied.de
www.quierschied.de

Rehlingen-Siersburg
Bouzonviller Platz
66780 Rehlingen-Siersburg
06835 5080
info@rehlingen-siersburg.de
www.rehlingen-siersburg.de

Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg
06806 9300
gemeinde@riegelsberg.de
www.riegelsberg.eu

Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis
06831 4430
kreisstadt@saarlouis.de
www.saarlouis.de

Saarwellingen
Schlossplatz 1
66793 Saarwellingen
06838 90070
info@saarwellingen.de
www.saarwellingen.de

Schiffweiler
Rathausstraße 11
66578 Schiffweiler
06821 6780
gemeinde@schiffweiler.de
www.schiffweiler.de

Schmelz
Rathausplatz 1
66839 Schmelz
06887 3010
gemeinde@schmelz.de
www.schmelz.de

Schwalbach
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach
06834 5710
info@schwalbach.de
www.schwalbach.de

Spiesen-Elversberg
Hauptstraße 116
66583 Spiesen-Elversberg
06821 7910
poststelle@spiesen-elversberg.de
www.spiesen-elversberg.info

St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
06894 130
info@st-ingbert.de
www.st-ingbert.de

St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel
06851 8090
hauptamt@sankt-wendel.de
www.sankt-wendel.de

Sulzbach
Sulzbachtalstraße 81
66280 Sulzbach
06897 5080
information@stadt-sulzbach.de
www.stadt-sulzbach.de

Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey
06853 5080
gemeinde@tholey.de
www.tholey.de

Überherrn
Rathausstraße 101
66802 Überherrn
06836 9090
rathaus@ueberherrn.de
www.ueberherrn.de

Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen
06898 130
info@voelklingen.de
www.voelklingen.de

Wadern
Marktplatz 13
66687 Wadern
06871 5070
stadt@wadern.de
www.wadern.de

Wadgassen
Lindenstraße 114
66787 Wadgassen
06834 9440
info@wadgassen.de
www.wadgassen.de

Wallerfangen
Fabrikplatz
66798 Wallerfangen
06831 68090
info@wallerfangen.de
www.wallerfangen.de

Weiskirchen
Kirchenweg 2
66709 Weiskirchen
06876 7090
gemeinde@weiskirchen.de
www.weiskirchen.de

Bürgerbeauftragte

Staatskanzlei
Stephanie Schon
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken
0681 53313
buerger@staatskanzlei.saarland.de
www.staatskanzlei.saarland.de

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Sigrid Hoffmann
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013224
buergerbeauftragte@
soziales.saarland.de
www.soziales.saarland.de

Landesbeauftragte für Inklusion
in Schulen und Kindertages-
einrichtungen
Anett Sastges-Schank
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017986
a.sastges-schank@
bildung.saarland.de
www.saarland.de/118308.htm

Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Renate Zimmer
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
0681 5012278
Fax 0681 5012132
r.zimmer@innen.saarland.de
www.innen.saarland.de

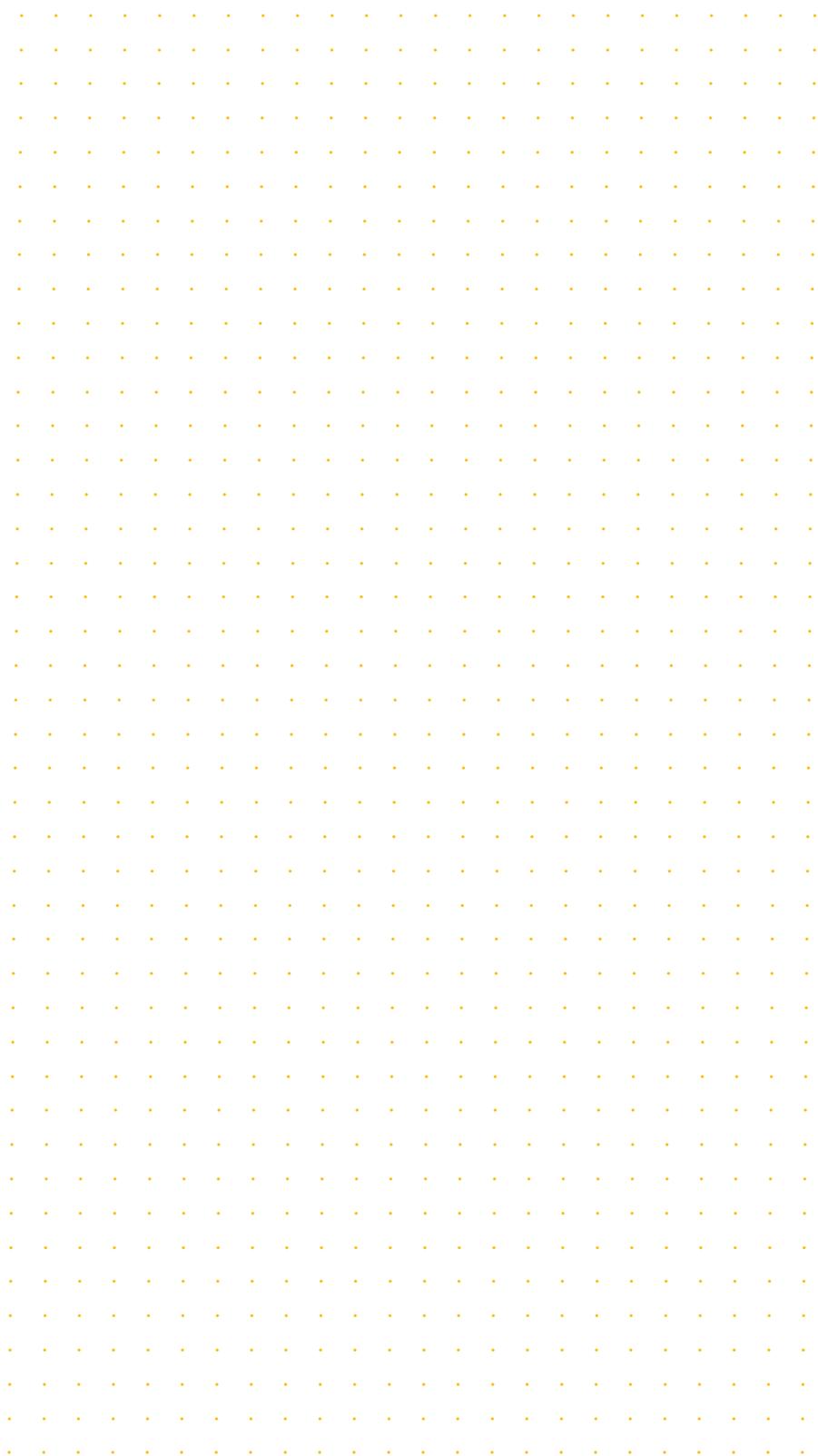
Ministerium für Wirtschaft,
Energie und Verkehr
Dr. Dietmar Michely
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
0681 5011803
d.michely@wirtschaft.saarland.de
www.wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Bildung und Kultur
Sven Feß
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017213
Fax 0681 5017515
s.fess@bildung.saarland.de
www.bildung.saarland.de

Landesbeauftragte für die
Belange von Menschen mit
Behinderungen (LFB)
Christa Maria Rupp
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013189
Lfb@soziales.saarland.de
www.saarland.de/lfb.htm
www.lfb.saarland.de

Pflegebeauftragter des
Saarlandes
Jürgen Bender
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
0681 5013297
Fax 5013277
geschaeftsstelle.
pflegebeauftragter@soziales.
saarland.de
www.saarland.de/102827.htm

Notizen



Stichwortverzeichnis



A	
Adoption	18-20, 26, 102
Adoptivkinder	19, 27
Agenturen für Arbeit	25, 30, 42, 49, 70, 115
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit - AhA	71, 117
AIDS / HIV	93
Aldona, Beratungsstelle	98, 124
Ältere Menschen	73, 118
ALWIS	84-85
Ambient Assisted Living - AAL	71-72
Arbeiten und Leben im Saarland, Servicestelle	71
Arbeitsagenturen	85, 115
Arbeitslosengeld I	47-48
Arbeitslosengeld II	41-43, 49-50
Arbeitslosigkeit	47-48, 70, 115
Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/ Integrationshilfen	53
Arbeitssuche	24
Arbeitsverhinderung	65-66
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG	28
Ausbildung	22, 29-30, 32, 80, 85, 102-103
Ausbildungsförderung	28-29, 43, 77
außerschulische Bildungsangebote	31, 45
Autismus	55
B	
Baby	16
Babyfenster	103-104
Babyklappen	103-104
Babyschlaf	16
BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz	28
Basiselterngeld	26
Bauen	37-38
Bausparförderung	38
Beerdigung	39
Behindertenbeauftragte	56, 142
Behinderung	5, 25, 30, 35-36, 38, 51, 52-55, 59, 63, 69, 71, 85-86, 116
Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch	99-101, 124
Beratungshilfen bei Suchtverhalten	104, 125
Beratungsstelle »Aldona«	98
Beratungsstellen für zugewanderte Familien	106, 126
Beratungszentrum für Vergiftungen	97
Berufsausbildungsbeihilfe	29-30, 32, 48, 77, 86
Berufsberatung	30, 85, 86
Berufsgrundbildungsjahr	80
Berufsgrundschuljahr	85
Berufsorientierung	82
Berufsorientierungsprogramm - BOP	82, 84
Berufsrückkehr	69-70
Berufsvorbereitendes Jahr	85
Berufswahl-SIEGEL	84
»BeSt« an den allgemein bildenden Schulen	82
Bestattung	39
Bestattungskosten	39
Betreuung	13-14, 27, 30, 32, 43, 53-56, 59-62, 65, 70, 78, 87, 98, 106
Betreuungsfreibetrag	33, 36
Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes	60
Betreuungsleistungen	53-54
Bildung	79, 85-86, 106
Bildungsangebote zu Familienthemen	88
Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung	88
Bildung und Teilhabe	40, 42, 116
Bundeselterngeld	25-26
Bundesfreiwilligendienst (BFD)	89
Bundestiftung »Mutter und Kind«	14
Bürgeranliegen	107, 142
Bürgerbeauftragte	107, 142
D	
Das Saarland lebt gesund!	93
Diskriminierung	99-101, 124
Drogensucht	99, 104
Dualisiertes Berufsgrundschuljahr	85
Düsseldorfer Tabelle	46
E	
Eheberatung	87, 106, 121
Ehegattensplitting	35
Elterngeld	26-27
ElterngeldPlus	26
Elternkurse	14
Elterntelefon	107
Elternzeit	25-27
Entlastungsbetrag	33, 65
Erziehungsbeistand	87
Erziehungsberatung	87, 106, 121-122
Essstörungen	99, 104
F	
Fahrtkostenzuschüsse in der Ausbildung	28
Familien-App	150
Familienberatung	87, 106, 121
Familienbündnisse	72, 128
Familienferienmaßnahmen	44, 123
Familienhebammen	14
Familienpflegezeit	68-69
Familien- und Nachbarschaftszentren	72, 136
Familienverbände	131-132
Familie und Beruf, Vereinbarkeit	25, 77

Finanzämter..... 24, 31-37, 139
 Förderschulen 43-44, 78-80
 Förderunterricht 86
 Frauenhäuser 101
 freiwilligendienste 88
 Freiwilligendienste..... 88, 134
 Freiwilliges Ökologisches Jahr..... 89
 Frühe Hilfen 14, 112
 Früherkennungsuntersuchungen 91
 Frühförderung..... 53, 76
 FSJ im Ausland 88
 FSJ Politik/Demokratie 88

G

Ganztagsschulen..... 59, 77-78
 Geburt, anonym 103
 Geburtshilfe 13, 111
 Geburtskliniken und Hebammen 111
 Geburt, vertrauliche..... 103
 Gemeinde- und Stadtverwaltungen..... 139
 Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation 117
 generationengerecht
 selbstbestimmt leben..... 71-72, 84-85
 Gesunder Babyschlaf..... 16
 Gesundheitsämter 15, 92-94, 102-104, 114
 gesund leben..... 93
 Gewalt 97-101, 124
 Grundsicherung für Arbeitsuchende..... 42, 47, 51
 Grundsicherung im Alter..... 39, 41, 51

H

Haus bauen..... 37-38
 Haushaltshilfen..... 37, 71, 117
 Häusliche Gewalt 97
 Hebammen 13, 15, 111
 Hilfe zum Lebensunterhalt..... 39-41
 HIV / AIDS..... 93
 Hygiene..... 93

I

Impfen..... 92
 Impfkalender 92
 Infektionshygiene 93
 Inklusion..... 79
 Insolvenzberatung 104
 Integration..... 53, 105-106
 Integrationshelfer..... 53-54, 80
 Integrationshilfen..... 53, 105
 Integrationspädagogik..... 53

J

Jobcenter 42, 50-51, 115-116
 Jobsuche..... 42, 47, 50, 67-68
 Jugendämter 19-20, 42-43, 45-47,
 59-60, 62, 87, 100-101, 119, 125
 Jugendgesundheitsuntersuchung 91

K

Karitative und gemeinnützige Verbände 130
 Kinderärzte 93
 kinderärztlicher Notfalldienst..... 97
 Kinderfreibetrag 31-32, 36
 Kindergartenbeitrag..... 43
 Kindergeld 24-25, 31-32, 36, 42
 Kinderkliniken 111
 Kinderschutzgruppen 112
 Kindertageseinrichtungen 53, 59, 79, 94
 Kindertagespflege..... 60
 Kinder- und Jugendfreizeiten..... 31, 45
 Kinder- und Jugendpsychiatrie..... 112
 Kinder- und Jugendtelefon 107
 Kinderwunschzentren..... 13, 111
 Kinderzuschlag 25, 41-42
 Kindesmissbrauch 93, 99-101, 124
 Kindesmisshandlung 99-100
 Kindesvernachlässigung 99
 Koordinierungsstellen Frühe Hilfen 112
 krankes Kind..... 60
 Krankheit eines Erziehungsberechtigten..... 60
 Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur)..... 122
 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 66

L

Landesamt für Soziales..... 40, 53-54, 66, 80, 116-117
 Landesarbeitsgemeinschaft
 Kommunaler Seniorenbeiräte..... 73
 Landesbehindertenbeauftragte..... 56, 107, 142
 Landesjugendamt 20, 45-47, 100, 119, 125
 Landespflegebeauftragter 108, 142
 Landesseniorenbeirat..... 73, 118
 Landratsämter 41, 138
 Lebensberatung..... 87, 106, 121
 Lebensunterhalt..... 29, 39-41, 49
 Leihentgelt der Schulbuchausleihe..... 43, 81
 Leistungen für Bildung und Teilhabe..... 40, 42, 116
 Lokale Bündnisse für Familie..... 72, 128

M		S	
Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen	92	Schoolworker	81, 119
Mehrgenerationenhäuser - MGH	73, 137	Schulberatung	120
Menschenhandel	98	Schulbuchausleihe	28, 43, 81
Menschen mit Behinderung	5, 25, 30, 35-36, 38, 50, 52-55, 59, 63, 69, 71, 85-86, 116	Schuldnerberatung	104-105
MGH - Mehrgenerationenhäuser	73, 137	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	105, 129
Migrationshintergrund (Schülerstipendium)	106	Schülerstipendium (Migrationshintergrund)	106
Missbrauch	93, 99-101, 124	Schulsozialarbeit	119
Misshandlung von Kindern	99-100	Schwangeren- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen	14, 102, 113
Modernisierung	38	Schwangerschaftsabbruch	102, 104
Mutter-Kind-Kuren	92	Schwangerschaftskonfliktberatung	102-104
Mutterschaftsgeld	23-24, 48	Selbsthilfegruppen	15, 102, 111, 123
Mutterschaftshilfe	24	Senioren	73, 118
Mutterschutz	15, 23	Seniorenversicherungsberatung	74
Mutterschutzlohn	23	Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland - ALS	71
»Mutter und Kind«, Bundesstiftung	14	Service- und Kompetenzstelle Familie	16, 44, 72, 151, 153
N		sexualisierte Gewalt	97, 124
Notdienst	97	sexueller Missbrauch	99
Notfälle	5, 72, 96, 150	Sonderpädagogische Förderung	54, 78
Notruf	97	Sozialämter	40, 66, 116
Nummer gegen Kummer	107	Soziale Pflegeversicherung	64, 117
P		Soziale Wohnraumförderung	37
Pflege	14, 20, 33, 35, 39, 45, 49, 61-62, 64-65, 72, 116	Sozialgeld	41-43, 50-51
Pflegebeauftragter	108	Sozialhilfe	29, 39-40, 42, 51
Pflegebedürftigkeit	65, 70	sozialmedizinische Beratung	93
Pflegeberatung	64-65, 117	sozialpädagogische Einzelbetreuung	87
Pflegeeinrichtungen	65	sozialpädagogische Familienhilfe	87
Pflegekinder	18, 20, 25, 30, 48	Sozialpädiatrische Zentren	112
Pflegepersonen	65	Sozialversicherung	47
Pflegesachleistung	64	Spurensicherung	98, 124
Pflegestützpunkte	63, 65-66, 117	Stadttranderholung	31, 45
Pflegeunterstützungsgeld	65, 67	Stadtverwaltungen	139
Pflegeversicherung	35, 40, 62, 64-65, 117	START Saar	106
Pflege von Angehörigen	62	Steuerermäßigung	35-37
Pflegezeit	62, 65-69	Steuerklasse	33-34
Putzhilfen	37, 71	Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen	35
R		Stiftung »Mutter und Kind«	14
Rehabilitation	61, 64, 117	Sucht und Suchtverhalten	104
Rehabilitation / Vorsorge	92	T	
Renovierung	36, 38	Tagesbetreuung	54-55
Rente	49	Tagesförderstätten	54-55
Rentenversicherung	37, 49, 62-64, 117	Teilhabe und Bildung	40, 42, 116
Reproduktionsmedizin	13, 111	Träger Familienferienmaßnahmen	44, 123
Riesterförderung	37		

U

Unterhalt.....	42, 45
Unterhaltsanspruch.....	45-46
Unterhaltsvorschuss	46

V

Vater-Kind-Maßnahme	92
Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	25, 77
Vergiftungen.....	97
Verhütung.....	93, 102
Vernachlässigung von Kindern	99-100
Vertrauliche Geburt.....	103
Vertrauliche Spurensicherung.....	98, 124
Virtuelle Beratung	87
Vollzeitpflege.....	87
Vorsorge / Rehabilitation	61, 64, 117

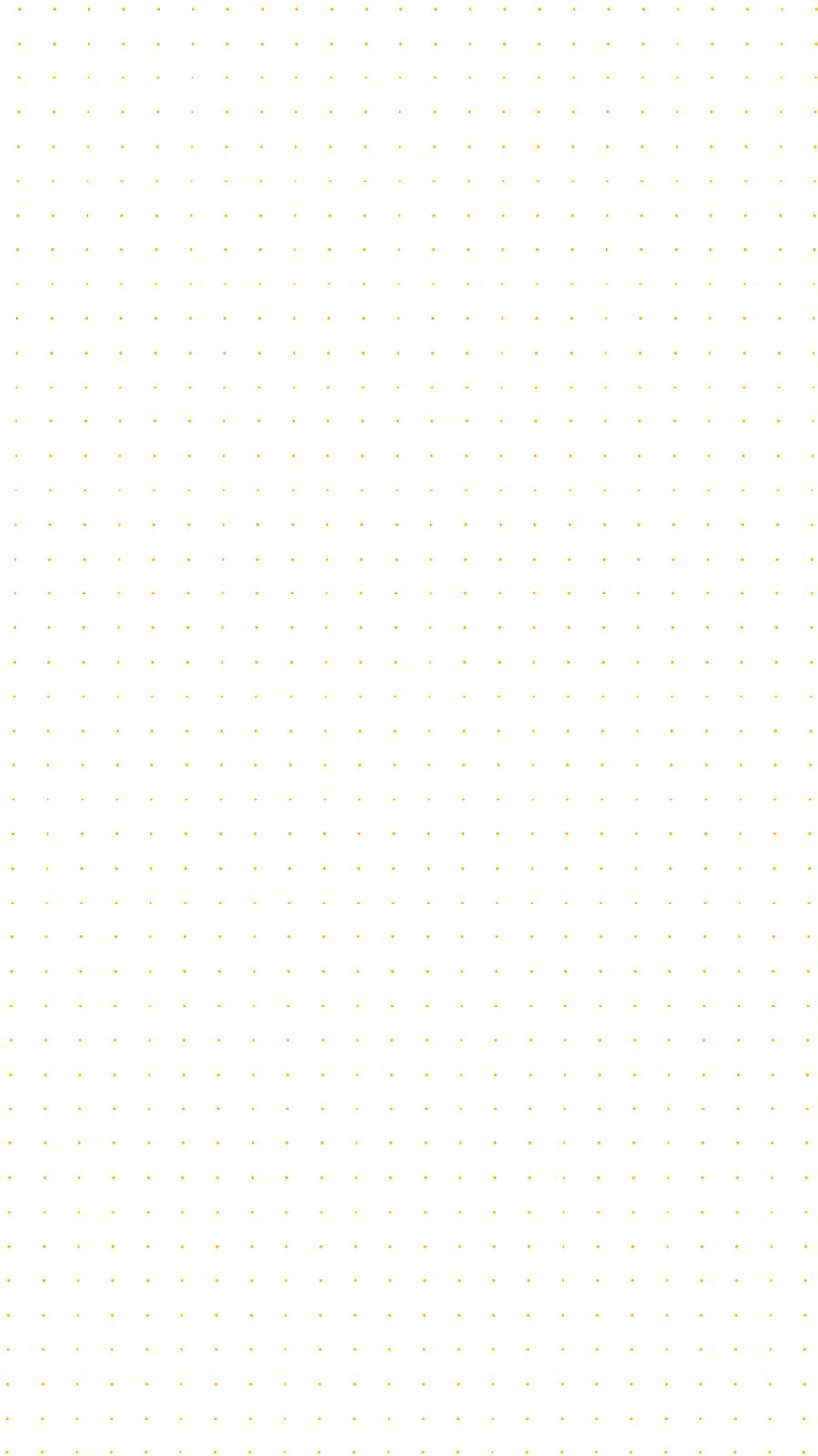
W

Weiterbildung.....	47, 88, 133
Wohnen.....	29, 37, 54-55, 71, 118
Wohngeld.....	41-43
Wohnraumförderung.....	37-38
Wohnstätten	54-55
Wohnungsbau	38

Z

Zuwanderung / zugewanderte Familien.....	105, 106, 126
Zwangsverheiratung	99, 124

Notizen



Die Familien-App

Die kostenfreie »Familien-App« bündelt Informationen und gibt einen Überblick zu allen familienrelevanten Leistungen, Hilfsangeboten und Beratungsstellen im Saarland. Zusätzlich bietet die App Funktionen, welche die Organisation des Familienlebens erleichtern. Die App ist unter dem Begriff »Familien-App« kostenfrei im Google Playstore sowie im App-Store von Apple erhältlich.



Service- und Kompetenzstelle Familie

Mit der Service- und Kompetenzstelle Familie hat das Familienministerium eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die vielfältige lokale und regionale familienfreundliche Maßnahmen und Initiativen bündelt und für Familien sichtbar macht.

Neben Broschüren wie »Der Familienhelfer – Ratgeber für Familien« oder »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« bedient sich das Familienministerium auch neuer Medien, um Familien den Alltag zu erleichtern. Mittels der Familien-App können Familien die für sie relevanten Informationen überall und jederzeit mobil abrufen. Die Informationsangebote der Familien-App werden durch die Service- und Kompetenzstelle Familie stetig überprüft und erweitert.

Unterwegs alles auf einen Blick

Die Familien-App bietet neben den Informationen rund um die Familie zusätzliche interessante Funktionen, welche Familien die Organisation des Alltags erleichtern sollen.

Suchfunktionen erleichtern die Informationssuche, Ansprechpartner und Adressen lassen sich per Knopfdruck im Adressbuch des Smartphones speichern und Übersichtskarten erleichtern die Navigation via Google-Maps zum nächstgelegenen Ansprechpartner.

Termine auf einen Blick

Die Familien-App bietet eine Übersicht aller Schulferien und Feiertage im Saarland, welche sich auch komplett im Smartphone speichern lassen. Speziell für Familien mit Kindern und werdende Eltern erinnert der »Familien-Alarm« verlässlich an wichtige Termine und Fristen rund um Schwangerschaft, Elternzeit und Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen.

Auch wenn eine erste Erinnerung in Vergessenheit gerät, erinnert die »Familien-App« so lange an Fristen und Termine, bis diese durch den Nutzer deaktiviert oder als erledigt markiert werden.



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat C6, Service- und
Kompetenzstelle Familie,
Familienförderung, Seniorenpolitik
Ina Weißmann
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013275
www.familie.saarland.de
servicestellefamilie@soziales.saarland.de

Impressum



Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Service- und Kompetenzstelle Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

0681 5013275
Fax 0681 5013277
presse@soziales.saarland.de
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de
www.soziales.saarland.de

Broschürenbestellungen richten Sie bitte an: presse@soziales.saarland.de
Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter www.soziales.saarland.de

Stand: August 2018 – 6. überarbeitete Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Wichtige Hinweise – Haftungsausschluss

Dieser Ratgeber stellt eine kurze Zusammenfassung wichtiger Themen dar und ersetzt keine rechtliche Beratung. Bitte beachten Sie, dass letztlich der konkrete Sachverhalt, d.h. Ihre ganz persönlichen Umstände die Beantwortung Ihrer rechtlichen Fragen inhaltlich bestimmen. Ferner weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auflage dokumentiert ist. Bitte beachten Sie, dass sich nach dem Datum der Erstellung dieser Auflage des »Familienhelfer« rechtliche (insbesondere gesetzliche) Änderungen ergeben können, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflage noch nicht bekannt gewesen sind. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ausführungen in diesem Helfer wird daher nicht übernommen.

Gestaltung

zimmer. büro für ehrliche werbung, www.ehrlich-werben.de

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.soziales.saarland.de

 /MGSFF.Saarland

 @saarland_de

Service- und Kompetenzstelle Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

E-Mail: ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de

Tel.: 0681 5013275

Fax 0681 5013277

Saarbrücken 2018